

HANDBUCH ÜBER DEN SCHUTZ STAATENLOSER PERSONEN

**GEMÄSS DEM ÜBEREINKOMMEN VON 1954
ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER STAATENLOSEN**

GENÈVE, 2014 (deutsche Version 2016)



UNHCR
The UN Refugee Agency

HANDBUCH ÜBER DEN SCHUTZ STAATENLOSER PERSONEN

GEMÄSS DEM ÜBEREINKOMMEN VON 1954
ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER STAATENLOSEN

GENÈVE, 2014 (deutsche Version 2016)



Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit vorwiegend die männliche Form verwendet wurde.

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	1
EINLEITUNG	3
A. HINTERGRUND ZUM STAATENLOSENÜBEREINKOMMEN	3
B. UNHCR UND STAATENLOSIGKEIT	4
C. GEGENSTAND DES HANDBUCHS	4
D. STAATENLOSIGKEIT UND DE-FACTO-STAATENLOSIGKEIT	5
E. FESTSTELLUNG DER STAATENLOSIGKEIT	6
F. RECHTSSTELLUNG DER STAATENLOSEN	7
TEIL I: KRITERIEN ZUR FESTSTELLUNG DER STAATENLOSIGKEIT	9
A. DIE DEFINITION	9
B. ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN	9
C. AUSLEGUNG DER BEGRIFFE	11
(1) „kein Staat“	11
(a) Welche Staaten müssen geprüft werden?	11
(b) Was ist ein „Staat“?	11
(2) „auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht“	12
(a) Der Begriff des „Rechtes“	12
(b) Wann wird eine Person nach Recht und Praxis eines Staates nicht als Staatsangehöriger angesehen?.....	13
(i) Automatischer und nicht-automatischer Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit	13
(ii) Bestimmung der zuständigen Behörden	14
(iii) Bewertung der Nachweise/Beweise der zuständigen Behörden bei nicht-automatischem Erwerb beziehungsweise nicht-automatischer Entziehung der Staatsangehörigkeit	15
(iv) Bewertung der Nachweise/Beweise der zuständigen Behörden bei automatischem Erwerb beziehungsweise Verlust der Staats- angehörigkeit	16

(v) Erwägungen im Bezug auf Fälle, in denen die Staatenpraxis dem automatischen Erwerb der Staatsangehörigkeit zuwiderläuft	17
(vi) Feststellung der Staatsangehörigkeit ohne Anhaltspunkte für die Auffassung der zuständigen Behörden	17
(vii) Rolle der Konsularbehörden	18
(viii) Auskunftersuchen an zuständige Behörden	18
(ix) Uneinheitliche Behandlung durch zuständige Behörden	19
(x) Irrtümlich oder bösgläubig erworbene Staatsangehörigkeit	20
(xi) Folgen der behördlichen/gerichtlichen Überprüfung.....	20
(xii) Maßgeblicher Zeitpunkt	22
(xiii) Freiwilliger Verzicht auf die Staatsangehörigkeit	22
(xiv) Konzept der Staatsangehörigkeit	23

TEIL II: VERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG DER STAATENLOSIGKEIT 27

A. ALLGEMEINES 27

- (1) Übersicht
- (2) Feststellung der Staatenlosigkeit und das Recht auf eine Staatsangehörigkeit

B. EINFÜHRUNG VON VERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG DER STAATENLOSIGKEIT 29

- (1) Ausgestaltung der Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit und Zuständigkeit
- (2) Zugang zu den Verfahren
- (3) Verfahrensgarantien

C. KOORDINIERUNG DER FESTSTELLUNG DER FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT UND DER STAATENLOSIGKEIT 34

D. BEWEISWÜRDIGUNG 36

- (1) Beweisarten.....
- (2) Beweisfragen
- (3) Beweislast.....
- (4) Beweismaßstab
- (5) Abwägen der Beweismittel
- (6) Reisepässe.....
- (7) Auskunftersuche an und Auskünfte von ausländische(n) Behörden
- (8) Anhörungen.....
- (9) Fragen der Glaubhaftigkeit

E. WEITERE ERWÄGUNGEN ZUM VERFAHREN	44
(1) Gruppenverfahren.....	44
(2) Inhaftierung.....	46
(3) Die Rolle von UNHCR.....	48
(4) Prüfung von Lösungen in anderen Staaten.....	48
(5) Zusätzliche Verfahrens- und Beweisführungsgarantien für bestimmte Gruppen.....	49
F. FESTSTELLUNG DER STAATENLOSIGKEIT BEI NICHTANWENDBARKEIT DES STAATENLOSENÜBEREINKOMMENS	50
 TEIL III: RECHTSSTELLUNG VON STAATENLOSEN AUF NATIONALER EBENE	 52
A. DIE RECHTSSTELLUNG VON STAATENLOSEN NACH DEM VÖLKERRECHT	52
(1) Übereinstimmungen zwischen der Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Rechtsstellung der Staatenlosen	52
(2) Überblick zu Standards für die Behandlung von Staatenlosen nach dem Staatenlosenübereinkommen.....	53
(a) Abgestufte und bedingte Rechte	54
(3) Internationale Menschenrechtsnormen	58
B. PERSONEN IN EINEM MIGRATIONSKONTEXT	60
(1) Personen, die auf die Feststellung der Staatenlosigkeit warten.....	60
(2) Personen, deren Staatenlosigkeit festgestellt wurde – Aufenthaltsrecht	61
(3) Verfügbarer Schutz in einem anderen Staat.....	62
(a) Staatenlosigkeit durch Verlust/Entzug der oder gutgläubigen freiwilligen Verzicht auf die Staatsangehörigkeit.....	64
(b) Staatenlosigkeit durch freiwilligen Verzicht auf die Staatsangehörigkeit aus praktischen Erwägungen oder aus freien Stücken	65
(c) Berücksichtigung der örtlichen Bindung.....	66
C. PERSONEN IN IHREM „EIGENEN LAND“	67
D. RECHTSSTELLUNG STAATENLOSER PERSONEN, DIE NICHT UNTER DAS STAATENLOSENÜBEREINKOMMEN FALLEN	68
 ANHANG I – ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER STAATENLOSEN VOM 28. SEPTEMBER 1954	 71
 ANHANG II – ÜBEREINKOMMEN ZUR VERMINDERUNG DER STAATENLOSIGKEIT VOM 30. AUGUST 1961	 87
 ANHANG III – LISTE DER VERTRAGSSTAATEN ZUM STAATENLOSENÜBEREINKOMMEN VON 1954 UND ZUM ÜBEREINKOMMEN VON 1961 ZUR VERMINDERUNG DER STAATENLOSIGKEIT	 97

ANHANG IV – AUSZÜGE AUS RESOLUTIONEN DER GENERALVERSAMMLUNG	101
ANHANG V – AUSZÜGE AUS DEN BESCHLÜSSEN DES UNHCR-EXEKUTIVKOMITEES	103
INDEX	107

VORWORT

In den vergangenen zehn Jahren gab es einen erneuten Impuls der internationalen Gemeinschaft, unterstützt durch den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), der Notlage staatenloser Personen zu begegnen. Wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgeschrieben, hat jede Person das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Personen ohne Staatsangehörigkeit sind einer Existenz ausgesetzt, die von Unsicherheit und Marginalisierung geprägt ist. Staatenlose zählen zu den vulnerabelsten Personen der Welt, ihnen bleiben häufig Rechte wie Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf Arbeit, Bildung oder Gesundheitsversorgung vorenthalten. Trotz der Bemühungen vieler Staaten, Staatenlosigkeit durch Maßnahmen wie die Reform ihrer Staatsangehörigkeitsgesetze zu verhindern oder zu verringern, entstehen weiterhin neue Fälle von Staatenlosigkeit. In nahezu jedem Land gibt es Staatenlose. Manche Familien sind sogar seit Generationen staatenlos.

Das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen („Staatenlosenübereinkommen“) ist das Herzstück der internationalen Instrumente zum Schutz staatenloser Personen. Es schreibt die universelle Definition des „Staatenlosen“ fest und enthält eine Reihe von zentralen Grundsätzen für den Umgang mit staatenlosen Personen. Das Übereinkommen ist heute ebenso relevant wie zum Zeitpunkt seiner Annahme und wurde ergänzt durch die Entwicklungen im Bereich der internationalen Menschenrechte. Während das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit umfassende Instrumentarien zur Beseitigung von Staatenlosigkeit bietet, stellt das Staatenlosenübereinkommen sicher, dass staatenlose Personen kein Leben ohne Würde und Sicherheit führen müssen. UNHCR ist erfreut, das vorliegende Handbuch im 60. Jubiläumsjahr des Staatenlosenübereinkommens herauszugeben.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sind 80[†] Staaten Vertragsstaaten des Staatenlosenübereinkommens, wobei zahlreiche Beitritte in den vergangenen drei Jahren aufgrund der UNHCR-Kampagne gegen Staatenlosigkeit erfolgten. Der stärkere Fokus auf Staatenlosigkeit zeigt sich auch in der vermehrten Einführung von Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit in zahlreichen Ländern. Auch wenn solche Verfahren nur für eine Minderheit der Staatenlosen weltweit sinnvoll sein mögen, bereiten sie doch in entscheidender Weise den Weg für eine Rechtsstellung, die im Einklang mit den Grundsätzen des Staatenlosenübereinkommens sowie internationaler Menschenrechtsnormen steht. Demgegenüber ist bei Personen, die in ihrem eigenen Land staatenlos sind, eine Herangehensweise erforderlich, welche die tiefe Bindung dieser Personen mit dem jeweiligen Staat, beispielsweise aufgrund von Geburt oder langjährigem Aufenthalt, berücksichtigt. Staaten werden sich mehr und mehr der Vorteile bewusst, die Rechts- und Praxisreformen zur Erteilung der Staatsangehörigkeit an Staatenlose mit sich bringen – nicht nur für die Betroffenen selbst, sondern auch allgemein für die Stabilität und den Zusammenhalt ihrer Gesellschaften.

† Stand 11. Dezember 2016: 89 Vertragsstaaten.

UNHCR gibt dieses Handbuch in Wahrnehmung seiner mandatsgemäßen Verantwortung für Fragen der Staatenlosigkeit heraus. Diese Verantwortung war ursprünglich auf Staatenlose beschränkt, die Flüchtlinge im Sinne von Absatz 6 A (2) der UNHCR-Satzung und Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge waren. Seither wurde das Mandat durch zahlreiche Resolutionen der Generalversammlung auf Staatenlose im Allgemeinen erweitert, insbesondere durch die Resolutionen 50/152 von 1995 sowie 61/137 von 2006. Das Mandat von UNHCR erstreckt sich auf die Identifizierung, Verhinderung und Verminderung von Staatenlosigkeit sowie auf den Schutz staatenloser Personen.

Der Inhalt dieses Handbuchs wurde ursprünglich im Jahr 2012 in Form von drei UNHCR-Richtlinien veröffentlicht, die sich jeweils mit dem Begriff der Staatenlosigkeit, dem Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit sowie der Rechtsstellung von Staatenlosen nach nationalem Recht befassen.* Das Handbuch ersetzt diese Richtlinien unter Wiedergabe der wesentlichen Inhalte, wobei nur geringfügige Änderungen vorgenommen wurden, im Wesentlichen zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Aktualisierung der Hinweise auf Veröffentlichungen von UNHCR. Ebenso wurden geringfügige Lücken beseitigt, die seit Veröffentlichung der Richtlinien festgestellt worden waren. Ebenso wie die Richtlinien, ist das vorliegende Handbuch das Ergebnis einer Reihe von Expertenbefragungen, die im Zusammenhang mit dem 50. Jahrestag des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit durchgeführt wurden.† Die Verhinderung und Verminderung von Staatenlosigkeit werden hier nicht erörtert, sondern sind Gegenstand gesonderter Richtlinien.

Dieses Handbuch soll Regierungsbeamten, Richtern und Vertretern der Rechtsberufe sowie UNHCR-Mitarbeitern und sonstigen Akteuren, die sich mit Staatenlosigkeit befassen, als Orientierungshilfe dienen. Es sollte sowohl im Hinblick auf die Feststellung der Staatenlosigkeit als auch bei der Erarbeitung und Umsetzung von Gesetzen und Regelungen zum Schutze staatenloser Personen als nützliche Quelle dienen.

Volker Türk

Direktor, Abteilung für Internationalen Schutz

Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Genf, Juni 2014

* Siehe UNHCR, *Guidelines on Statelessness No. 1: The definition of "Stateless Person" in Article 1(1) of the 1954 Convention relating to the Status of Stateless Persons*, 20. Februar 2012, HCR/GS/12/01, <http://www.refworld.org/docid/4f4371b82.html>; UNHCR, *Guidelines on Statelessness No. 2: Procedures for Determining whether an Individual is a Stateless Person*, 5. April 2012, HCR/GS/12/02, <http://www.refworld.org/docid/4f7dafb52.html>; UNHCR, *Guidelines on Statelessness No. 3: The Status of Stateless Persons at the National Level*, 17. Juli 2012, HCR/GS/12/03, <http://www.refworld.org/docid/5005520f2.html>

† Siehe UNHCR, *Expert Meeting – The Concept of Stateless Persons under International Law ("Prato Conclusions")*, Mai 2010, <http://www.refworld.org/docid/4ca1ae002.html>; sowie UNHCR, *Expert Meeting – Statelessness Determination Procedures and the Status of Stateless Persons ("Geneva Conclusions")*, Dezember 2010, <http://www.refworld.org/docid/4d9022762.html>

EINLEITUNG

A. HINTERGRUND ZUM STAATENLOSENÜBEREINKOMMEN

1. Staatenlosigkeit entsteht in unterschiedlichsten Zusammenhängen. In Migrationssituationen kann es beispielsweise zum Verlust oder Entzug der Staatsangehörigkeit mancher Auswanderer kommen, ohne dass diese die Staatsangehörigkeit des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthaltes erlangt haben. Die meisten Staatenlosen haben jedoch nie eine Grenze überquert und befinden sich im „eigenen Land“.¹ Ihre Notlage besteht *in situ* – vor Ort, das heißt in dem Land ihres langfristigen Aufenthaltes, oftmals ihrem Geburtsland. Für diese Personen ist Staatenlosigkeit häufig die Folge von Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Staatsangehörigkeitsgesetzen.
2. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges rückte die Notwendigkeit internationalen Handelns zum Schutz von staatenlosen Personen und Flüchtlingen in den Vordergrund. Das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen („Staatenlosenübereinkommen“) und das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge („Genfer Flüchtlingskonvention“) haben dementsprechend den gleichen Ursprung. Zunächst war das Staatenlosenübereinkommen als Protokoll zur Genfer Flüchtlingskonvention entworfen worden. Als die Genfer Flüchtlingskonvention angenommen wurde, beließ man das Protokoll jedoch in Entwurfsform und verhandelte darüber in einer separaten Konferenz, in der es schließlich in ein eigenständiges Übereinkommen umgewandelt wurde, das staatenlose Personen betrifft. Der Text des Staatenlosenübereinkommens sowie eine Liste der Vertragsstaaten finden sich nachfolgend in den Anhängen I beziehungsweise III.
3. Das Staatenlosenübereinkommen ist nach wie vor das einzige völkerrechtliche Übereinkommen, das speziell auf die Regelung von Standards für die Behandlung von Staatenlosen gerichtet ist.² Daher ist es von entscheidender Bedeutung für den Schutz dieser vulnerablen Gruppe.

1 Der Begriff „eigenes Land“ stützt sich auf Artikel 12 (4) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) und seine Auslegung durch den UN-Menschenrechtsausschuss.

2 Das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit ist darauf gerichtet, die Vermeidung von Staatenlosigkeit hauptsächlich durch Schutzklauseln im Staatsangehörigkeitsrecht zu erreichen und somit im Laufe der Zeit die Staatenlosigkeit zu vermindern. Das Sonderprotokoll von 1930 über Staatenlosigkeit, das 2004 in Kraft getreten ist, enthält keine Standards für den Umgang mit Staatenlosen, sondern betrifft besondere Verpflichtungen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit eine Person früher innehatte. Nur sehr wenige Staaten haben dieses Protokoll unterzeichnet.

B. UNHCR UND STAATENLOSIGKEIT

4. UNHCR gibt dieses Handbuch in Wahrnehmung seiner mandatsgemäßen Verantwortung für Fragen der Staatenlosigkeit heraus. Dieses Mandat war ursprünglich auf Staatenlose beschränkt, die Flüchtlinge im Sinne von Absatz 6 A (2) der UNHCR-Satzung und Artikel 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention waren. In diesem Zusammenhang hat UNHCR beim Entwurf des Staatenlosenübereinkommens mitgewirkt. Zur Wahrnehmung der Aufgaben, die die Artikel 11 und 20 des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit vorsehen, wurde das Mandat von UNHCR durch die Resolutionen der Generalversammlung 3274 (XXIX) von 1974 und 31/36 von 1976 auf Personen erweitert, die von den Bestimmungen des Übereinkommens von 1961 erfasst sind. Der Beschluss Nr. 78 des UNHCR-Exekutivkomitees übertrug UNHCR allgemein die Verantwortung für Staatenlose und wurde von der Generalversammlung in Resolution 50/152 von 1995 bestätigt. Anschließend bestätigte die Generalversammlung in Resolution 61/137 von 2006 den Beschluss Nr. 106 des UNHCR-Exekutivkomitees, der vier Hauptbereiche der Verantwortung von UNHCR festlegt: die Identifizierung, Verhinderung und Verminderung der Staatenlosigkeit sowie den Schutz staatenloser Personen. Auszüge relevanter Resolutionen der Generalversammlung sowie Beschlüsse des Exekutivkomitees finden sich in den Anhängen IV beziehungsweise V zu diesem Handbuch.

C. GEGENSTAND DES HANDBUCHS

5. Die Bestimmungen des Staatenlosenübereinkommens unterfallen drei Kategorien: Definition des Begriffs der „staatenlosen Person“; Rechte und Pflichten dieser Personen; sowie abschließende Bestimmungen etwa über den Beitritt zum Übereinkommen und der Kooperation der Vertragsstaaten mit UNHCR. Das vorliegende Handbuch dient der Orientierung im Hinblick auf die ersten beiden Kategorien.
6. Das vorliegende Handbuch soll Regierungen, politische Entscheidungsträger, Verwaltungsbeamte, die Richterschaft, Nichtregierungsorganisationen, Vertreter der Rechtsberufe, UNHCR-Mitarbeiter und sonstige Akteure bei der Auslegung und Anwendung des Staatenlosenübereinkommens unterstützen, um so die Identifizierung und angemessene Behandlung der danach schutzberechtigten Personen zu ermöglichen. Darüber hinaus ist das Handbuch in zahlreichen weiteren Zusammenhängen von Bedeutung, z. B. bei der Auslegung anderer internationaler Rechtsinstrumente, die sich auf „staatenlose Personen“, „Staatenlosigkeit“ oder verwandte Begriffe beziehen, ohne diese selbst zu definieren. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Ratifizierungen/Beitritte zum Staatenlosenübereinkommen nicht denselben Umfang erreicht haben, wie dies bei der Genfer Flüchtlingskonvention und anderer Menschenrechtsabkommen der Fall ist. Daher gibt es nur eine begrenzte Staatenpraxis und Recht-

sprechung nationaler Gerichte zur Auslegung des Staatenlosenübereinkommens, insbesondere der Interpretation von Artikel 1 (1). Im Rahmen der Hinweise in diesem Handbuch werden jedoch die bestehende Praxis der Vertragsstaaten des Staatenlosenübereinkommens sowie die Ergebnisse einer Reihe von Expertenkonsultationen durch UNHCR berücksichtigt.

D. STAATENLOSIGKEIT UND DE-FACTO-STAATENLOSIGKEIT

7. Das Staatenlosenübereinkommen legt die allgemeingültige Definition der „staatenlosen Person“ in Artikel 1 (1) fest. Personen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 1 (1) des Staatenlosenübereinkommens fallen, werden manchmal als *De-jure*-Staatenlose bezeichnet, auch wenn der Begriff im Übereinkommen nicht verwendet wird. Dagegen wird in der Schlussakte des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit auf *De-facto*-Staatenlose verwiesen und es findet sich ein impliziter Verweis in der Schlussakte des Staatenlosenübereinkommens.³ Im Gegensatz zum „Staatenlosen“ im Sinne von Artikel 1 (1) ist die *De-facto*-Staatenlosigkeit in keinem internationalen Rechtsinstrument definiert, und es gibt keine besondere vertragliche Regelung für diese Personengruppe (der Verweis in der Schlussakte des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit ist begrenzt und nicht verbindlich).⁴

3. Abschnitt 3 der Schlussakte des Staatenlosenübereinkommens wurde geschaffen, um sich gezielt der Stellung *De-facto*-Staatenloser zu widmen. Darin wird empfohlen, die Vorzüge des Übereinkommens auf Personen zu erweitern, bei denen Staaten davon ausgehen, dass sie berechtigte Gründe dafür hatten, auf den Schutz des Staates zu verzichten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. In der Schlussakte des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit wird *De-facto*-Staatenlosigkeit nicht definiert, jedoch empfohlen, die Bestimmungen des Übereinkommens im Hinblick auf den Erhalt einer „wirksamen Staatsangehörigkeit“ auf die betreffenden Personen anzuwenden.

4. Zur *De-facto*-Staatenlosigkeit siehe z. B. UNHCR, *Expert Meeting – The Concept of Stateless Persons under International Law* (“Prato Conclusions”), Mai 2010, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/4ca1ae002.html>: (1) *De-facto*-Staatenlosigkeit wurde in der Vergangenheit mit dem Begriff der effektiven Staatsangehörigkeit in Verbindung gebracht, und einige Teilnehmer waren der Auffassung, dass die Staatsangehörigkeit einer Person sowohl innerhalb als auch außerhalb des Landes ihrer Staatsangehörigkeit wirkungslos sein könne. Folglich könne eine Person *de facto* staatenlos sein, auch wenn sie sich in dem Land befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitze. Von anderen Teilnehmern gab es jedoch breite Unterstützung für die Lösung, die in dem für die Tagung vorbereiteten Diskussionspapier dargelegt ist und der zufolge *De-facto*-Staatenlose auf der Grundlage einer der wichtigsten Aufgaben der Staatsangehörigkeit im Völkerrecht definiert werden: der Schutz außerhalb des Landes ihrer Staatsangehörigkeit befindlicher Staatsangehöriger durch das Land ihrer Staatsangehörigkeit. (2) Die Definition lautet wie folgt: *De-facto*-Staatenlose sind Personen, die sich außerhalb des Landes ihrer Staatsangehörigkeit befinden und nicht in der Lage oder aus berechtigten Gründen nicht willens sind, den Schutz dieses Landes in Anspruch zu nehmen. In diesem Zusammenhang bezeichnet Schutz das Recht auf diplomatischen Schutz, der von dem Land der Staatsangehörigkeit ausgeübt wird, um bei völkerrechtswidrigen Handlungen gegen seine Staatsangehörigen Abhilfe zu schaffen, sowie allgemeinen diplomatischen und konsularischen Schutz, einschließlich des Rechts auf Rückkehr in das Land der Staatsangehörigkeit.

Wichtig ist, dass Personen, die die Bedingungen von „Staatenlosen“ im Sinne von Artikel 1 (1) des Staatenlosenübereinkommens erfüllen, als solche anerkannt werden und nicht irrtümlich als *De-facto*-Staatenlose bezeichnet werden, da ihnen andernfalls der durch das Staatenlosenübereinkommen garantierte Schutz möglicherweise verwehrt wird. Das vorliegende Handbuch beschäftigt sich mit einer Reihe von Belangen, die die Identifizierung sowie den Schutz von Staatenlosen gemäß Artikel 1 (1) betreffen. Die Bezeichnung „*De-jure*-Staatenlose“ wird jedoch vermieden, da dieser Begriff im Staatenlosenübereinkommen nicht verwendet wird.

E. FESTSTELLUNG DER STAATENLOSIGKEIT

8. Das Staatenlosenübereinkommen enthält die völkerrechtliche Definition des „Staatenlosen“ und legt die Standards für die Behandlung von Staatenlosen fest, regelt jedoch nicht die Verfahren für die Identifizierung von staatenlosen Personen. Allerdings setzt das Staatenlosenübereinkommen voraus, dass die Staaten staatenlose Personen in ihrer Hoheitsgewalt identifizieren müssen, damit sie ihnen die angemessene Behandlung unter Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach dem Staatenlosenübereinkommen gewähren können.⁵ Das vorliegende Handbuch enthält Empfehlungen zu den Modalitäten, die bei der Schaffung von Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit zu beachten sind, einschließlich Fragen im Bezug auf die Nachweise, die im Rahmen solcher Verfahren zu erbringen sind. Dabei geht es um Verfahren, die vorrangig, wenn nicht sogar ausschließlich, auf die Feststellung der Staatenlosigkeit gerichtet sind. Zudem stehen im Mittelpunkt die Anerkennung von staatenlosen Personen im Sinne des Staatenlosenübereinkommens sowie die Verpflichtungen der Vertragsstaaten. Teilweise finden sich auch Erwägungen zu Staaten, die nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind, sowie zur Identifizierung von *De-facto*-Staatenlosen.
9. Es gibt nur relativ wenige Staaten, die Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit geschaffen haben, und nicht alle dieser Staaten verfügen über detaillierte Regelungen. Es besteht ein wachsendes Interesse an der Schaffung solcher Verfahren. Staatenlosigkeit ist nach dem Völkerrecht eine rechtserhebliche Tatsache. Die Anerkennung der Staatenlosigkeit spielt eine wichtige Rolle zur besseren Wahrung der Menschenrechte staatenloser Personen, insbesondere durch Zugang zu einer sicheren Rechtsstellung und Gewährung der Rechte, die Staatenlosen nach dem Staatenlosenübereinkommen zustehen.

⁵ Staaten haben dies im Hinblick auf die Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft bereits erkannt, auch wenn die Genfer Flüchtlingskonvention hierzu schweigt. Siehe Beschluss des Exekutivkomitees Nr. 8 (XXVIII) von 1977, Buchstabe a; Beschluss des Exekutivkomitees Nr. 11 (XXIX) von 1978, Buchstabe h; Beschluss des Exekutivkomitees Nr. 14 (XXX) von 1979, Buchstabe h; sowie Beschluss des Exekutivkomitees Nr. 16 (XXXI) von 1980, Buchstabe h. Siehe UNHCR, *Beschlüsse zum Internationalen Flüchtlingschutz (Conclusions Adopted by the Executive Committee on the International Protection of Refugees, 1975 – 2009 (Conclusions No. 1 – 109)*, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/4b28bf1f2.html>

10. Darüber hinaus liegt es auch im Interesse der Staaten, Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit zu schaffen. Mit Hilfe solcher Verfahren können sie ihren Verpflichtungen nach dem Staatenlosenübereinkommen besser gerecht werden. Soweit Staatenlosigkeit im Rahmen gemischter Migrationsbewegungen auftritt, können Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit den Regierungen auch dazu dienen, Größe und Profil der staatenlosen Bevölkerungsgruppen in ihrem Hoheitsgebiet zu bestimmen und auf diese Weise zu ermitteln, welche staatlichen Leistungen benötigt werden. Darüber hinaus kann die Identifizierung von Staatenlosigkeit zu ihrer Vermeidung beitragen, indem die Ursachen sowie aktuelle Entwicklungen der Staatenlosigkeit aufgezeigt werden.

F. RECHTSSTELLUNG DER STAATENLOSEN

11. Staatenlosen werden im Allgemeinen die Ausübung zahlreicher Menschenrechte und die uneingeschränkte gesellschaftliche Partizipation verwehrt. Das Staatenlosenübereinkommen trägt dieser Marginalisierung Rechnung und gewährt Staatenlosen eine Reihe von grundlegenden Rechten. Zusammen mit geltenden Standards internationaler Menschenrechtsnormen legt das Staatenlosenübereinkommen ein Mindestmaß an Rechten und Pflichten von staatenlosen Personen in den Vertragsstaaten des Übereinkommens fest. Die Rechtsstellung, die ein Staatenloser in einem Vertragsstaat erhält, d. h. die Rechte und Pflichten Staatenloser nach dem nationalen Recht, muss diesen internationalen Standards entsprechen.
12. Das vorliegende Handbuch soll Staaten dabei unterstützen, Staatenlosen in ihrer Hoheitsgewalt eine entsprechende Rechtsstellung zu gewähren. Es befasst sich mit der Behandlung von Personen, deren Staatenlosigkeit nach dem Staatenlosenübereinkommen festgestellt wurde, sowie mit der Lage von Personen, die auf das Ergebnis eines Verfahrens zur Feststellung ihrer Staatenlosigkeit warten. Außerdem erörtert das Handbuch die Lage von Staatenlosen in Staaten, die nicht Vertragsstaaten des Staatenlosenübereinkommens sind, sowie von *De-facto*-Staatenlosen. Während alle staatenlose Personen nach den Maßgaben der internationalen Standards behandelt werden müssen, kann die Behandlung je nach Kontext unterschiedlich ausgestaltet sein. Das vorliegende Handbuch befasst sich daher zunächst mit den maßgeblichen völkerrechtlichen Standards, um anschließend den Inhalt der Rechtsstellung von Staatenlosen in einem Migrationskontext sowie von Staatenlosen im „eigenen Land“ gesondert zu untersuchen.⁶ Zudem wird das Verhältnis zwischen Flüchtlingen und Staatenlosen betrachtet. Auch wenn eine Person sowohl staatenlos im Sinne des Staatenlosenübereinkommens als auch ein Flüchtling im

⁶ In nachfolgender Rn. 142 wird das Recht einer Person, in ihrem „eigenen Land“ zu verbleiben, gemäß Artikel 12 (4) des IPbPR untersucht.

Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sein kann, so muss ein staatenloser Flüchtling mindestens den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention und des internationalen Flüchtlingsrechts erhalten können.

TEIL I: KRITERIEN ZUR FESTSTELLUNG DER STAATENLOSIGKEIT

A. DIE DEFINITION

13. Artikel 1 (1) des Staatenlosenübereinkommens enthält die folgende Definition des Begriffs „Staatenloser“:
*Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein „Staatenloser“ eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht.**

Das Übereinkommen lässt keine Vorbehalte zu Artikel 1 (1) zu, womit diese Definition für alle Vertragsstaaten verbindlich ist. Darüber hinaus hat die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen festgestellt, dass die Definition in Artikel 1 (1) Völkergewohnheitsrecht darstellt.⁷ Das vorliegende Handbuch beschäftigt sich nicht mit Artikel 1 (2) des Staatenlosenübereinkommens, welcher die Umstände beschreibt, unter denen Personen vom Schutzbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind, obwohl sie unter die Definition des „Staatenlosen“ fallen.

B. ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN

14. Artikel 1 (1) des Staatenlosenübereinkommens ist in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung sowie unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Übereinkommens auszulegen.⁸ Wie aus der Präambel und den *Travaux Préparatoires* des Staatenlosenübereinkommens hervorgeht, ist

* Engl.: *For the purpose of this Convention, the term “stateless person” means a person who is not considered as a national by any State under the operation of its law.*

Franz.: *Aux fins de la présente Convention, le terme „apatride“ désigne une personne qu’aucun État ne considère comme son ressortissant par application de sa législation.*

7 Siehe Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, *Articles on Diplomatic Protection with commentaries* S. 49, 2006, wo davon ausgegangen wird, dass die Definition in Artikel 1 „zweifelloso gewohnheitsrechtliche Natur erworben hat“. Der Kommentar ist auf Englisch unter http://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/9_8_2006.pdf abrufbar. Der Wortlaut von Artikel 1 (1) des Staatenlosenübereinkommens wird in den Artikeln über diplomatischen Schutz für die Definition des „Staatenlosen“ verwendet.

8 Siehe Artikel 31 (1) des Wiener Übereinkommens von 1969 über das Recht der Verträge, in dem diese vorrangige Auslegungsregel festgelegt wird. In den übrigen Bestimmungen von Artikel 31 werden weitere Faktoren aufgeführt, die bei der Auslegung von Vertragsbestimmungen maßgeblich sind. Artikel 32 enthält ergänzende Auslegungsmittel.

es Ziel und Zweck des Übereinkommens, für Staatenlose die Ausübung ihrer Menschenrechte in größtmöglichem Umfang zu sichern.⁹ Die Verfasser wollten die Position staatenloser Personen durch Regelung ihrer Rechtsstellung verbessern. Grundsätzlich ist der Besitz einer Staatsangehörigkeit der Anerkennung und dem Schutz als Staatenloser vorzuziehen. Um sicherzustellen, dass alle Personen, die dem Staatenlosenübereinkommen unterfallen, auch von den entsprechenden Bestimmungen profitieren, ist es wichtig, Personen mit einer Staatsangehörigkeit als solche zu identifizieren und nicht versehentlich als staatenlos zu bezeichnen.

15. Artikel 1 (1) ist sowohl innerhalb als auch außerhalb eines Migrationskontextes anwendbar. Es ist möglich, dass eine staatenlose Person niemals eine internationale Grenze überquert hat und ihr gesamtes Leben im gleichen Land verbracht hat. Einige Staatenlose sind gleichzeitig Flüchtlinge oder haben Anspruch auf ergänzende Schutzformen.¹⁰ Staatenlose Personen, die vom Geltungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention erfasst sind, haben Anspruch auf Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Dies wird in Teil III näher erläutert.
16. Eine Person ist ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen von Artikel 1 (1) erfüllt sind, staatenlos. Wenn daher ein Staat oder UNHCR feststellt, dass eine Person die Voraussetzungen von Artikel 1 (1) erfüllt, so ist diese Feststellung deklaratorischer und nicht konstitutiver Natur.¹¹
17. Die Definition in Artikel 1 (1) enthält zwei konstituierende Merkmale: „kein Staat“ und „auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht“. Häufig ist es bei der Feststellung, ob eine Person staatenlos im Sinne von Artikel 1 (1) ist, von praktischem Nutzen, zunächst das Merkmal des „Staates“ („kein Staat“) zu prüfen, da dies erstens den Prüfungsumfang auf Staaten beschränkt, mit denen die betreffende Person verbunden ist,

9 Siehe zweiter und vierter Erwägungsgrund der Präambel:

„in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen wiederholt die tiefe Verantwortung, die sie für die Staatenlosen empfinden, zum Ausdruck gebracht haben und sich bemüht haben, diesen die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in möglichst großem Umfang zu sichern, ...

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, die Rechtsstellung der Staatenlosen durch ein internationales Übereinkommen zu regeln und zu verbessern, ...“

(Der Verweis auf die „Menschenrechte und Grundfreiheiten“ ist ein Verweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die im ersten Erwägungsgrund der Präambel erwähnt wird).

10 Beispielsweise können sie von der Regelung der Europäischen Union zum subsidiären Schutz gemäß der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes erfasst sein. Siehe allgemein UNHCR-Exekutivkomitee, Beschluss Nr. 103 (LVI) von 2005 zu ergänzenden Schutzformen, <http://www.unhcr.org/43576e292.html>

11 Die damit verbundenen Auswirkungen auf die aufschiebende Wirkung von Verfahren zur Feststellung der Rechtsstellung und der Behandlung von Personen, die auf das Ergebnis eines Verfahrens zur Feststellung ihrer Staatenlosigkeit warten, werden nachfolgend in Teil II und III behandelt.

und zweitens dazu führt, dass Entitäten, die nicht unter den völkerrechtlichen Begriff „Staat“ fallen, von vornherein nicht in Betracht zu ziehen sind. In einigen Fällen wird nämlich bereits die Prüfung dieses Merkmals ausschlaggebend sein, z. B., wenn die einzige maßgebliche Verbindung, die eine Person aufweist, eine Entität betrifft, die kein Staat ist.

C. AUSLEGUNG DER BEGRIFFE

(1) „kein Staat“

(a) Welche Staaten müssen geprüft werden?

18. Auch wenn die Definition in Artikel 1 (1) negativ formuliert ist („kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht“), beschränkt sich die Prüfung, ob eine Person staatenlos ist, auf Staaten, zu denen die Person eine maßgebliche Verbindung hat, insbesondere durch Geburt im Hoheitsgebiet, Abstammung, Heirat, Adoption oder gewöhnlichen Aufenthalt. In einigen Fällen kann dies dazu führen, dass sich der Prüfungsumfang auf einen einzigen Staat (oder eine Entität, die kein Staat ist) verengt.¹²

(b) Was ist ein „Staat“?

19. Die Definition des „Staates“ in Artikel 1 (1) ist durch die allgemeine Entwicklung des Begriffs im Völkerrecht geprägt. In diesem Zusammenhang sind die Kriterien der Konvention von Montevideo von 1933 über die Rechte und Pflichten von Staaten weiterhin maßgeblich. Nach der Konvention liegt ein Staat vor, wenn eine Entität über eine dauerhaft ansässige Bevölkerung, ein definiertes Hoheitsgebiet, eine Regierung sowie die Fähigkeit verfügt, Beziehungen mit anderen Staaten einzugehen. Weitere Faktoren der Staatlichkeit, die in der Folgezeit in den völkerrechtlichen Diskurs eingegangen sind, beinhalten u. a. die Wirksamkeit der betreffenden Entität, das Selbstbestimmungsrecht, das Gewaltverbot und die Zustimmung des Staates, der früher die Kontrolle über das fragliche Hoheitsgebiet ausgeübt hat.¹³

¹² Die Frage nach der maßgeblichen Verbindung wird nachfolgend in Teil II im Zusammenhang mit den Anforderungen an den Nachweis der Staatenlosigkeit näher erläutert.

¹³ Nimmt eine Entität für sich in Anspruch, einen neuen Staat gegründet zu haben, und geht die Entstehung dieses Staates auf einen Verstoß gegen *jus cogens* zurück, bestehen Zweifel hinsichtlich ihrer Qualifikation als Staat. Eine Norm des *jus cogens* ist ein Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts, der seinem Wesen nach zwingend ist und daher Vorrang vor jeglichen sonstigen (gewohnheitsrechtlichen oder vertraglichen) Verpflichtungen hat, für alle Staaten verbindlich ist und nur durch eine andere zwingende Norm außer Kraft gesetzt werden kann. Beispiele für *jus cogens* sind das Gewaltverbot und das Selbstbestimmungsrecht.

20. Für das Vorliegen eines „Staates“ im Sinne von Artikel 1 (1) ist es nicht notwendig, dass die betreffende Entität als Staat weltweite oder breite Anerkennung durch andere Staaten genießt, oder Mitglied der Vereinten Nationen ist. Der Anerkennung oder Aufnahme kommt allerdings hohe Beweiskraft im Hinblick auf die Staatseigenschaft zu.¹⁴ Über die Frage, ob eine bestimmte Entität als Staat anzusehen ist, können in der internationalen Gemeinschaft Meinungsverschiedenheiten auftreten. Dies ist u.a. auf die Komplexität der zugrunde liegenden Kriterien und ihre Anwendung zurückzuführen. Selbst wenn eine Entität nach objektiver Betrachtung die oben angeführten Voraussetzungen allem Anschein nach erfüllt, kann es vorkommen, dass Staaten sich aus politischen Erwägungen dafür entscheiden, der Entität die Anerkennung als Staat zu verweigern oder sie nicht aktiv anzuerkennen. Bei der Feststellung über das Vorliegen der Kriterien von Artikel 1 (1) können Entscheidungsträger geneigt sein, sich an der offiziellen Haltung ihres Staates im Hinblick auf die Rechtspersönlichkeit einer bestimmten Entität zu orientieren. Eine solche Herangehensweise könnte jedoch dazu führen, dass die Entscheidungen eher auf der politischen Haltung der Regierung des feststellenden Staates als auf der völkerrechtlichen Stellung der Entität beruhen.
21. Sobald ein Staat gegründet ist, besteht nach dem Völkerrecht eine starke Vermutung für den Fortbestand dieses Staates unabhängig von der Wirksamkeit seiner Regierung. Daher kann ein Staat, der aufgrund interner Konflikte keine wirksame Zentralregierung mehr besitzt, dennoch weiterhin als „Staat“ im Sinne von Artikel 1 (1) gelten.

(2) „auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht“

(a) Der Begriff des „Rechtes“

22. Der Verweis auf „Recht“ in Artikel 1 (1) sollte weit ausgelegt werden und nicht nur Gesetze, sondern auch Ministerialerlasse, Verordnungen, Verfügungen, Richterrecht (in *Common-Law*-Ländern, d.h. in Ländern, deren Rechtssystem auf Präzedenzfällen beruht) und gegebenenfalls Gewohnheitsrecht umfassen.¹⁵

¹⁴ In diesem Zusammenhang ist allerdings auf die anhaltende Diskussion der konstitutiven beziehungsweise deklaratorischen Natur der Anerkennung von Staaten hinzuweisen. Anhänger der konstitutiven Natur sehen im Akt der Anerkennung eine Voraussetzung für die Staatlichkeit, während die Verteidiger der deklaratorischen Natur die Anerkennung als bloßen Nachweis dieser Rechtsstellung im Völkerrecht sehen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Sichtweisen gestalten sich manche Fälle, in denen über die Staatlichkeit einer Entität zu entscheiden ist, als sehr kompliziert.

¹⁵ Ein ähnlicher Ansatz liegt Artikel 2 (d) des Europäischen Übereinkommens von 1997 über die Staatsangehörigkeit zugrunde.

(b) Wann wird eine Person nach Recht und Praxis eines Staates nicht als Staatsangehöriger angesehen?

23. Bei der Feststellung, ob eine Person nach dem Recht eines Staates nicht als Staatsangehöriger angesehen wird, ist genau zu untersuchen, wie der jeweilige Staat sein Staatsangehörigkeitsrecht in der Praxis auf den Fall der betroffenen Person anwendet und ob im Wege der behördlichen oder gerichtlichen Überprüfung Entscheidungen ergangen sind, die sich auf die Rechtsstellung der betreffenden Person ausgewirkt haben.¹⁶ Eine solche Prüfung berührt sowohl tatsächliche als auch rechtliche Fragen.
24. Dieses Vorgehen, bei dem die Lage, in der sich eine Person in der Praxis befindet, geprüft wird, kann zu einem anderen Ergebnis führen als eine rein formalistische Analyse der Anwendung des Staatsangehörigkeitsrechts eines Landes auf den individuellen Fall. Es kann vorkommen, dass ein Staat sich in der Praxis nicht an den Wortlaut des Gesetzes hält oder sogar dessen Wesensgehalt ignoriert. Daher erfasst der Verweis auf das „Recht“ in der Definition der Staatenlosigkeit nach Artikel 1 (1) auch Fälle, in denen das geschriebene Recht bei der praktischen Umsetzung wesentlich modifiziert wird.

(i) Automatischer und nicht-automatischer Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit

25. Die meisten Staaten sehen eine Mischung aus Mechanismen der automatischen und nicht-automatischen Änderung der Staatsangehörigkeit vor, einschließlich Erwerb, Verzicht, Verlust oder Entzug der Staatsangehörigkeit.¹⁷ Bei der Feststellung, ob eine Person als Staatsangehöriger eines Staates angesehen wird oder staatenlos ist, hilft die Beantwortung der Frage, ob die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person durch automatische oder nicht-automatische Mechanismen oder Praktiken beeinflusst wurde.
26. Automatische Mechanismen sind Mechanismen, bei denen die Änderung der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes (*ex lege*) erfolgt.¹⁸ Bei einem automatischen Erwerb der Staatsangehörigkeit wird diese erworben, sobald

¹⁶ Dieses Vorgehen entspricht dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, der in den Artikeln 1 und 2 des Haager Übereinkommens von 1930 über einzelne Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen niedergelegt ist.

¹⁷ Die Begriffe „Verlust“ und „Entzug“ haben hier die gleiche Bedeutung wie im Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit: Verliert eine Person ihre Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes (*ex lege*), so spricht man von „Verlust“. Wird einer Person auf Betreiben der Behörden des betreffenden Staates die Staatsangehörigkeit entzogen, spricht man von „Entzug“.

¹⁸ Dabei ist zu beachten, dass die Formulierung „auf Grund seines Rechtes“ in Artikel 1 (1) nicht im Sinne von „kraft Gesetz“ zu verstehen ist. Der Begriff „kraft Gesetz“ ist ein fachlicher Terminus (der z. B. im Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit verwendet wird) und bezeichnet einen Mechanismus, der automatisch eintritt. Die Definition des Staatenlosen erfasst sowohl Fälle, in denen die Staatsangehörigkeit durch nicht-automatische Mechanismen erworben beziehungsweise entzogen wird, als auch Fälle, in denen Erwerb und Verlust durch automatische Mechanismen erfolgten.

die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, z.B. Geburt im Hoheitsgebiet oder Geburt als Kind von Staatsangehörigen eines Staates. Dagegen ist bei nicht-automatischen Mechanismen eine Handlung der betroffenen Person oder einer staatlichen Behörde erforderlich, bevor eine Änderung der Staatsangehörigkeit eintreten kann.

(ii) Bestimmung der zuständigen Behörden

27. Bei der Prüfung, ob ein Staat eine Person als ihren Staatsangehörigen ansieht, muss festgestellt werden, welche Behörden in dem jeweiligen Land, zu dem die Person maßgebliche Verbindungen aufweist, für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten zuständig sind. In diesem Zusammenhang ist die zuständige Behörde diejenige, die für die Verleihung beziehungsweise Entziehung der Staatsangehörigkeit sowie für die Feststellung des Bestehens der Staatsangehörigkeit in Fällen, in denen die Staatsangehörigkeit automatisch erworben wird oder verloren geht, verantwortlich ist. Die Zuständigkeit ist je nach Staat unterschiedlich geregelt und oft sind mehrere zuständige Behörden beteiligt.¹⁹
28. In manchen Staaten gibt es eine einzige zentrale Stelle, die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten regelt. Diese Stelle ist die zuständige Behörde für die Zwecke der Prüfung des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Staatsangehörigkeit. In anderen Staaten gibt es dagegen mehrere Behörden, die die Staatsangehörigkeit feststellen können und von denen jede Behörde als zuständige Stelle angesehen werden kann. Somit muss es sich bei der zuständigen Behörde nicht um eine zentrale staatliche Stelle handeln. Eine kommunale oder regionale Behörde kann ebenso wie ein Konsularbeamter²⁰ eine zuständige Behörde darstellen, und in vielen Fällen sind Kommunalbeamte der unteren Ebenen die zuständige Stelle. Die bloße Möglichkeit, dass die Entscheidung eines solchen Beamten später von einem Beamten der höheren Ebene abgeändert werden kann, schließt für sich genommen nicht aus, dass der Beamte der unteren Ebene als zuständig für die Zwecke der Prüfung im Sinne von Artikel 1 (1) angesehen wird.
29. Für die Bestimmung der zuständigen Behörde muss festgestellt werden, welche rechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Staatsangehörigkeit für den jeweiligen Fall maßgeblich sind und welche Behörde mit ihren Anwendungen betraut ist. Die Feststellung der maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen erfordert eine Würdigung der persönlichen Historie der betroffenen Person sowie ein Verständnis für das Staatsangehörigkeitsrecht eines Staates, einschließlich der Auslegung und Anwendung beziehungsweise in einigen Fällen der Nichtanwendung des Staatsangehörigkeitsrechts in der Praxis.

19 Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Auffassungen einer staatlichen Stelle, die für die Entscheidung über das Bestehen der Staatsangehörigkeit nicht zuständig ist, nicht maßgeblich sind.

20 Siehe unten Rn. 39 – 40.

30. Die Identität und Anzahl der zuständigen Behörden hängt im Einzelfall insbesondere davon ab,
- ob automatische oder nicht-automatische Mechanismen für Erwerb, Verzicht oder Verlust der Staatsangehörigkeit berücksichtigt werden müssen; und
 - ob mehr als ein Ereignis, das Bezüge zur Staatsangehörigkeit aufweist, geprüft werden muss.

(iii) Bewertung der Nachweise/Beweise der zuständigen Behörden bei nicht-automatischem Erwerb beziehungsweise nicht-automatischer Entziehung der Staatsangehörigkeit

31. Erfolgt die Änderung der Staatsangehörigkeit nicht automatisch, kann die zuständige Behörde relativ leicht bestimmt werden. Bei Mechanismen, die von einer Handlung oder Entscheidung einer staatlichen Stelle abhängen, ist diese Stelle die zuständige Behörde.
32. Beispielsweise ist die Behörde, die über Einbürgerungsanträge entscheidet, im Hinblick auf dieses Verfahren die zuständige Behörde. Im Allgemeinen ist die Auffassung dieser Behörde entscheidend. Bei einigen nicht-automatischen Mechanismen, die eine staatliche Handlung voraussetzen, verfügen die jeweiligen Beamten über kein Ermessen. Soweit die jeweilige Person die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, ist der Beamte verpflichtet, die spezielle Handlung vorzunehmen und die Staatsangehörigkeit zu verleihen beziehungsweise zu entziehen.²¹
33. Bei nicht-automatischen Mechanismen, die eine staatliche Handlung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit voraussetzen, gibt es üblicherweise ein Dokument, in dem diese Handlung festgehalten wird, wie zum Beispiel eine Einbürgerungsurkunde. Für den Nachweis der Staatsangehörigkeit sind solche Dokumente entscheidend. Sind keine derartigen Nachweise vorhanden, kann davon ausgegangen werden, dass die erforderliche Handlung nicht vorgenommen und die Staatsangehörigkeit nicht erworben wurde.²² Die Vermutung der fehlenden Staatsangehörigkeit kann durch spätere Erklärungen, Handlungen oder Nachweise der zuständigen Behörde widerlegt werden, die eine Verleihung der Staatsangehörigkeit belegen.

²¹ Dabei ist zu beachten, dass vor dem Abschluss eines solchen Verfahrens nicht davon ausgegangen werden kann, dass die betroffene Person die Staatsangehörigkeit besitzt (oder ihr die Staatsangehörigkeit entzogen wurde), siehe unten Rn. 50.

²² Einbürgerungsanträge und sonstige Dokumente, die im Rahmen eines nicht-automatischen Einbürgerungsverfahrens eingereicht wurden, sind als Nachweis für die Feststellung der Staatsangehörigkeit einer Person durch einen Staat nicht ausreichend.

(iv) Bewertung der Nachweise/Beweise der zuständigen Behörden bei automatischem Erwerb beziehungsweise Verlust der Staatsangehörigkeit

34. Erfolgt Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit automatisch, ist keine staatliche Stelle aktiv an der Änderung der Rechtsstellung beteiligt und es ist keine aktive Handlung der betreffenden Person erforderlich. Eine solche Änderung erfolgt kraft Gesetzes (*ex lege*), wenn die festgelegten Kriterien erfüllt sind. In den meisten Ländern wird die Staatsangehörigkeit automatisch entweder durch Geburt im Hoheitsgebiet oder durch Abstammung erworben. Auch die Mehrzahl der Personen, die von einer Staatennachfolge betroffen sind, erwirbt ihre Staatsangehörigkeit automatisch.²³ In einigen Rechtssystemen ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen der automatische Verlust der Staatsangehörigkeit vorgesehen, z. B. bei einer bestimmten Dauer des Wohnsitzes im Ausland oder bei unterlassener Anmeldung oder unterlassener Abgabe einer Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist.
35. Wird die Staatsangehörigkeit automatisch erworben, werden von staatlicher Seite typischerweise keine Dokumente im Rahmen dieses Mechanismus erstellt. In diesen Fällen dient üblicherweise die Registrierung der Geburt als Nachweis des Geburtsortes und der Abstammung und somit als Nachweis des Erwerbs der Staatsangehörigkeit entweder nach *jus soli* oder nach *jus sanguinis*, ohne jedoch die formale Grundlage für den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu sein.²⁴
36. Handelt es sich um einen Fall des automatischen Erwerbs oder Verlustes der Staatsangehörigkeit, ist die zuständige Behörde jede staatliche Stelle, die befugt ist, eine Klärung des Bestehens beziehungsweise Nichtbestehens der Staatsangehörigkeit einer Person herbeizuführen, ohne jedoch selbst eine Entscheidung über Verleihung oder Entziehung der Staatsangehörigkeit zu treffen. Beispiele für solche Stellen sind Behörden, die Pässe ausstellen, oder in einer begrenzten Anzahl von Staaten die Meldebehörden (soweit die Staatsangehörigkeit in Meldeurkunden, insbesondere Registrierungen der Geburt, vermerkt ist). In bestimmten Fällen sind mehrere Behörden zuständig, da verschiedene Stellen befugt sein können, im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgabenbereiche zur Staatsangehörigkeit einer Person Stellung zu nehmen.

23 In einigen Fällen der Staatennachfolge wird die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats jedoch nicht automatisch erworben und stattdessen werden nicht-automatische Verfahren für den Erwerb der Staatsangehörigkeit angewandt. Für eine Übersicht der Staatenpraxis siehe Völkerrechtskommission, *Articles on the Nationality of Natural Persons in Relation to Succession of States with Commentaries*, 3. April 1999, auf Englisch abrufbar unter <http://www.refworld.org/pdfid/4512b6dd4.pdf>

24 *Jus soli* und *jus sanguinis* beziehen sich auf die beiden Hauptprinzipien des Erwerbs der Staatsangehörigkeit in staatlichen Rechtssystemen, auf der Grundlage des Geburtsortes beziehungsweise der Abstammung von einem Staatsangehörigen.

(v) Erwägungen im Bezug auf Fälle, in denen die Staatenpraxis dem automatischen Erwerb der Staatsangehörigkeit zuwiderläuft

37. Behandeln die zuständigen Behörden eine Person nicht als Staatsangehörigen, obwohl die Voraussetzungen für den automatischen Erwerb der Staatsangehörigkeit aufgrund des Rechts des jeweiligen Staates dem Anschein nach erfüllt sind, ist die Auffassung der Behörden und nicht der Wortlaut des Gesetzes maßgeblich dafür, ob diese Person durch den Staat als Staatsangehöriger angesehen wird. Zu einer solchen Situation kommt es häufig in Fällen der verbreiteten Diskriminierung einer bestimmten Gruppe durch staatliche Stellen, oder wenn die gesetzlichen Regelungen zum automatischen Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt in der Praxis systematisch ignoriert werden und von den Betroffenen stattdessen zusätzliche Verbindungen zum jeweiligen Staat verlangt werden.²⁵

(vi) Feststellung der Staatsangehörigkeit ohne Anhaltspunkte für die Auffassung der zuständigen Behörden

38. Es sind Fälle denkbar, in denen eine Person nie mit den zuständigen Behörden eines Staates in Kontakt gekommen ist, möglicherweise, weil die Staatsangehörigkeit automatisch durch Geburt erworben wurde, die Person in einer Region ohne öffentliche Dienste gelebt und nie Identitätsdokumente oder einen Pass beantragt hat. In solchen Fällen kommt es darauf an, die grundsätzliche Haltung des Staates im Hinblick auf das Bestehen der Staatsangehörigkeit von Personen in vergleichbarer Lage zu prüfen. Erkennt der Staat in der Regel die Staatsangehörigkeit von Personen, die dem Anschein nach vom Geltungsbereich der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erfasst werden, in nicht diskriminierender Weise an – was sich beispielsweise an der Art und Weise zeigt, wie Anträge auf Erteilung von Identitätsdokumenten bearbeitet werden – kann dies darauf hindeuten, dass der Staat die betroffene Person als Staatsangehörigen ansieht. Gehört die betreffende Person jedoch einer Gruppe an, deren Mitgliedern regelmäßig die Ausstellung von Identitätsdokumenten verweigert wird, die routinemäßig an Staatsangehörige ausgegeben werden, kann dies darauf hindeuten, dass der Staat die betreffende Person nicht als Staatsangehörigen ansieht.

²⁵ Soweit das Recht eines Staates den automatischen Erwerb der Staatsangehörigkeit vorsieht, aber der Staat in der Praxis den Erwerb der Staatsangehörigkeit von weiteren Voraussetzungen abhängig macht, stellt dies den automatischen Charakter des Staatsangehörigkeitsrechts nicht infrage. Vielmehr deutet es darauf hin, dass der Staat Personen, die die außergesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, in der Praxis nicht als Staatsangehörige ansieht, was sie möglicherweise zu Staatenlosen im Sinne der Definition von Artikel 1 (1) macht.

(vii) Rolle der Konsularbehörden

39. Die Rolle der Konsularbehörden verdient besondere Aufmerksamkeit. Ein Konsulat kann in einem nicht-automatischen Verfahren die zuständige Behörde sein, die für die Durchführung der erforderlichen Maßnahme verantwortlich ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn nach dem Recht eines Staates Kinder, die von Staatsangehörigen außerhalb des Hoheitsgebiets des jeweiligen Staates geboren werden, sich bei einem Konsulat registrieren lassen müssen, um die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern erwerben zu können. In einem solchen Fall ist das Konsulat im Geburtsland des Kindes die zuständige Behörde und dessen Auffassung über die Staatsangehörigkeit des Kindes entscheidend, sofern sich kein weiteres zu berücksichtigendes Verfahren anschließt. Wird einer Person die Registrierung verweigert oder wird die Person an der entsprechenden Antragstellung gehindert, ist sie im Sinne von Artikel 1 (1) nicht als Staatsangehöriger anzusehen.
40. Auch in anderen Zusammenhängen können Konsulate zuständige Behörden sein. Wenn Personen die Dienste eines Konsulats in Anspruch nehmen, z. B. um ihren Pass zu verlängern oder ihre Staatsangehörigkeit zu klären, ist das Konsulat im Rahmen der Befugnisse zum konsularischen Schutz rechtlich verpflichtet, zur Staatsangehörigkeit der betroffenen Person Stellung zu nehmen. Dabei handelt das Konsulat als zuständige Behörde. Das Konsulat handelt auch als zuständige Behörde, wenn es Anfragen anderer Staaten zur Staatsangehörigkeit einer Person beantwortet. Ist ein Konsulat die einzige zuständige Behörde, die zur Staatsangehörigkeit einer Person Stellung nimmt, so ist seine Auffassung im Regelfall entscheidend. Soweit andere zuständige Behörden ebenfalls zur Staatsangehörigkeit einer Person Stellung genommen haben, muss eine Abwägung mit der Auffassung der Konsularbehörden vorgenommen werden.²⁶

(viii) Auskunftersuchen an zuständige Behörden

41. Bisweilen möchte eine Person oder ein Staat die Staatsangehörigkeit dieser Person mit den zuständigen Behörden klären. Dieses Bedürfnis entsteht typischerweise im Zusammenhang mit dem automatischen Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit sowie in Fällen, in denen ein nicht-automatischer Erwerb beziehungsweise Entzug der Staatsangehörigkeit erfolgt ist, für den die betreffende Person keinen schriftlichen Nachweis vorlegen kann. Es kann vorkommen, dass die zuständige Behörde bei einem entsprechenden Auskunftersuchen untätig bleibt oder die Auskunft verweigert. Aus einer solchen Untätigkeit sollten erst nach Ablauf einer angemessenen Frist Schlussfolgerungen gezogen werden.

²⁶ Siehe Rn. 44 zur jeweiligen Bedeutung der Behörden, die mit der Ausstellung von Ausweisdokumenten betraut sind, in denen die Staatsangehörigkeit aufgeführt wird.

Werden entsprechende Anfragen von der zuständigen Behörde grundsätzlich nicht beantwortet, lässt allein die Untätigkeit keine Schlussfolgerungen zu. Im umgekehrten Fall, in dem ein Staat solche Anfragen normalerweise beantwortet, ist die Untätigkeit im Allgemeinen eine aussagekräftige Bestätigung dessen, dass es sich bei der Person nicht um einen Staatsangehörigen handelt. Beantwortet die zuständige Behörde ein Auskunftersuchen mit einem Standardschreiben, aus dem eindeutig hervorgeht, dass die Behörde die jeweiligen Umstände im Einzelfall nicht geprüft hat, ist dieser Antwort wenig Gewicht beizumessen. In jedem Fall muss die auf eine solche Anfrage geäußerte Auffassung der zuständigen Behörde mit der Auffassung sonstiger Behörden abgewogen werden, die entweder zuständig oder mit dem jeweiligen Fall befasst sind.²⁷

(ix) Uneinheitliche Behandlung durch zuständige Behörden

42. Schwierig wird die Würdigung der Auffassungen der zuständigen Behörden, wenn die verschiedenen staatlichen Akteure bei der Behandlung der betroffenen Person keine einheitliche Linie verfolgen. Beispielsweise kann es vorkommen, dass einer Person, der Sozialleistungen gewährt wurden, die nach der Rechtslage und in der Praxis Staatsangehörigen vorbehalten sind, beim Erreichen der Volljährigkeit die Ausstellung eines Passes verweigert wird. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann die uneinheitliche Behandlung eine Verletzung der Rechte des betreffenden Staatsangehörigen darstellen, darauf zurückzuführen sein, dass die Person die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Staates nie erworben hat oder dass ihr die Staatsangehörigkeit entzogen wurde beziehungsweise sie ihre Staatsangehörigkeit verloren hat.
43. Ist erwiesen, dass eine Person die Staatsangehörigkeit durch ein nicht-automatisches Verfahren aufgrund einer staatlichen Handlung erworben hat, so ist auf eine Rechtsverletzung zu schließen, wenn dieser Person später von anderen staatlichen Stellen Rechte verweigert werden, die Staatsangehörigen normalerweise zustehen. Unter bestimmten Umständen kann die Art der späteren Behandlung allerdings auch darauf hinweisen, dass der Staat seine Auffassung zur Staatsangehörigkeit der betreffenden Person geändert hat oder dass der Verlust oder Entzug der Staatsangehörigkeit stattgefunden hat.
44. Selbst wenn der Erwerb oder Entzug der Staatsangehörigkeit automatisch oder durch eine formale Handlung der betroffenen Person erfolgt ist, wird der Erwerb oder Verlust später meist von staatlicher Seite bestätigt. Dies geschieht gewöhnlich im Rahmen von Verfahren zur Ausstellung von

²⁷ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei einer nicht-automatischen Änderung der Staatsangehörigkeit, die eine staatliche Handlung voraussetzt, das Vorliegen (oder Fehlen) von Urkunden, die normalerweise im Rahmen der staatlichen Handlung ausgestellt werden, für den Nachweis der Staatsangehörigkeit entscheidend ist. Siehe hierzu Rn. 33.

Identitätsdokumenten. Im Zusammenhang mit Mechanismen, in denen der Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit automatisch oder durch formale Handlung der betreffenden Person erfolgt, wächst die Bedeutung der Auffassung der zuständigen Behörden, die mit der Ausstellung von Identitätsdokumenten betraut sind, mit denen das Bestehen der Staatsangehörigkeit nachgewiesen werden kann, wie z. B. Pässe, Staatsangehörigkeitsbescheinigungen und Personalausweise, soweit diese nur an Staatsangehörige ausgegeben werden.²⁸

(x) Irrtümlich oder bösgläubig erworbene Staatsangehörigkeit

45. Wird die Handlung der zuständigen Behörde in einem nicht-automatischen Verfahren irrtümlich (z. B. aufgrund eines Missverständnisses hinsichtlich des anwendbaren Rechts) oder bösgläubig vorgenommen, führt dies allein nicht dazu, dass die infolgedessen erlangte Staatsangehörigkeit nicht besteht. Dies folgt aus der gewöhnlichen Bedeutung des Staatenlosenübereinkommens. Gleiches gilt für Änderungen der Staatsangehörigkeit einer Person, die aufgrund eines betrügerischen oder im Hinblick auf wesentliche Tatsachen versehentlich fehlerhaften Antrags vorgenommen werden. Für die Zwecke der Definition ist die nicht-automatische Verleihung der Staatsangehörigkeit als wirksam anzusehen, selbst wenn es an einer Rechtsgrundlage für die Verleihung fehlt.²⁹ In einigen Fällen wird der Staat jedoch nach Aufdeckung des Irrtums beziehungsweise des bösen Glaubens, der dem Verfahren zur Verleihung der Staatsangehörigkeit zugrunde lag, Maßnahmen ergreifen, die einen Entzug der Staatsangehörigkeit zur Folge haben. Dieser Umstand ist bei der Beurteilung der Auffassung des Staates im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person zu berücksichtigen.
46. Die Folgen eines Betrugs oder Irrtums beim Erwerb der Staatsangehörigkeit sind zu unterscheiden vom betrügerischen Erwerb von Dokumenten, die zum Nachweis der Staatsangehörigkeit vorgelegt werden. Diese Dokumente stützen nicht unbedingt die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit, da sie in vielen Fällen in keinem Zusammenhang mit dem – automatischen oder nicht-automatischen – Mechanismus zur Erlangung der Staatsangehörigkeit stehen, der tatsächlich im Hinblick auf die betroffene Person angewandt wurde.

(xi) Folgen der behördlichen/gerichtlichen Überprüfung

47. Soweit die Staatsangehörigkeit einer Person von einem Gericht oder einer sonstigen Stelle überprüft wurde, muss die entsprechende Entscheidung berücksichtigt werden. In Staaten, die im Allgemeinen das Rechtsstaats-

28 Gegebenenfalls konsultieren andere Behörden diese zuständige Behörde, bevor sie zur Staatsangehörigkeit einer Person Stellung nehmen.

29 Diese Konstellation muss von Fällen unterschieden werden, in denen einem Nichtstaatsangehörigen die besonderen Rechte von Staatsangehörigen gewährt werden.

prinzip³⁰ respektieren, stellt die Entscheidung der Überprüfungsinstanz typischerweise die Auffassung des Staates im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person für die Zwecke von Artikel 1 (1) dar, wenn die Entscheidungen dieser Instanz nach dem örtlichen Recht für die Exekutive verbindlich sind.³¹ Soweit Behörden eine Person auf eine Art und Weise behandeln, die zu einer früheren Entscheidung einer Überprüfungsinstanz über die Staatsangehörigkeit im Widerspruch steht, bedeutet dies, dass die Rechte eines Staatsangehörigen verletzt sind, und nicht, dass die betreffende Person kein Staatsangehöriger ist.

48. Eine andere Herangehensweise kann in Ländern gerechtfertigt sein, in denen die Exekutive die Auffassungen von Gerichten oder sonstigen Überprüfungsinstanzen – auch wenn diese Auffassungen rechtlich bindend sind – ungestraft ignorieren kann. Dies gilt z. B. für Staaten, in denen die Diskriminierung einer bestimmten Gruppe durch staatliche Institutionen in der Praxis weitverbreitet ist. In einem solchen Fall zählt die Auffassung der staatlichen Institutionen, nach der die Mitglieder dieser Gruppen keine Staatsangehörigen sind, und nicht die Auffassung der Gerichte, die möglicherweise die Staatsangehörigkeitsrechte dieser Gruppen bestätigen.
49. Es sind Situationen denkbar, in denen eine Person zwar nicht unmittelbar vom Urteil eines Gerichts betroffen ist, das Urteil jedoch rechtliche Auswirkungen im Bezug auf die Staatsangehörigkeit dieser Person hat. Wenn das Urteil nach nationalem Recht zu einer Änderung der Staatsangehörigkeit dieser Person führt, ist dies im Allgemeinen für ihre Staatsangehörigkeit entscheidend (unter den Voraussetzungen der im vorstehenden Abschnitt erläuterten Rechtsstaatlichkeitserwägungen). Dies kann z. B. dann vorkommen, wenn in einem bestimmten Fall die Auslegung einer Norm über den automatischen Erwerb dazu führt, dass eine gesamte Personen-Gruppe in den Regelungsbereich dieser Bestimmung fällt, ohne dass von diesen Personen oder staatlicherseits eine Mitwirkung notwendig wäre.³²

30 In einem Bericht des UN-Generalsekretärs von 2004 wird das Rechtsstaatsprinzip wie folgt beschrieben:

[...] einen Grundsatz der Regierungsführung, nach dem alle Personen, Institutionen und Einrichtungen, sowohl des öffentlichen als auch des privaten Bereichs und einschließlich des Staates selbst, für die Einhaltung von Gesetzen verantwortlich sind, die öffentlich verkündet und einheitlich angewandt werden, über die unabhängige Gerichte urteilen, und die mit internationalen Menschenrechtsnormen und -standards vereinbar sind [...].

Siehe UN-Generalsekretär, *The Rule of Law and Transitional Justice in Conflict and Post-Conflict Societies: Report of the Secretary-General*, 23. August 2004, S/2004/616, Absatz 6, auf Englisch abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/45069c434.html>

31 Eine Ausnahme hiervon bildet der Fall, dass die Entscheidung nach nationalem Recht nur eine Empfehlung darstellt und die Behörden nicht daran gebunden sind.

32 Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Gericht entscheidet, dass eine Bestimmung des Staatsangehörigkeitsrechts, die den automatischen Erwerb der Staatsangehörigkeit von Personen vorsieht, die vor einem bestimmten Zeitpunkt im Hoheitsgebiet geboren wurden, für eine gesamte ethnische Gruppe gilt, auch wenn die Regierung gegenteiliger Ansicht ist.

(xii) Maßgeblicher Zeitpunkt

50. Die Staatsangehörigkeit einer Person ist zum Zeitpunkt der Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Staatenlosenübereinkommens zu beurteilen. Es geht weder um eine rückblickende noch um eine vorausschauende Feststellung. Vielmehr geht es um die Frage, ob eine Person zum Zeitpunkt einer Feststellung nach Artikel 1 (1) Staatsangehöriger des fraglichen Landes beziehungsweise der fraglichen Länder ist. Befindet sich eine Person daher in einem laufenden Verfahren zum Erwerb der Staatsangehörigkeit, ohne dass dieses Verfahren abgeschlossen wäre, kann sie für die Zwecke von Artikel 1 (1) des Übereinkommens von 1954 nicht als Staatsangehöriger angesehen werden.³³ Ebenso ist eine Person im Hinblick auf die Definition der Staatenlosigkeit weiterhin als Staatsangehöriger anzusehen, wenn die Anforderungen oder Verfahren für einen Verlust, Entzug oder Verzicht der Staatsangehörigkeit nur teilweise erfüllt beziehungsweise abgeschlossen sind.

(xiii) Freiwilliger Verzicht auf die Staatsangehörigkeit

51. Der freiwillige Verzicht bezieht sich auf einen Akt des freien Willens, mit dem eine Person ihre Staatsangehörigkeit aufgibt. Dies geschieht im Allgemeinen durch mündliche oder schriftliche Erklärung. Der anschließende Verlust der Staatsangehörigkeit kann automatisch oder nach Ermessen der Behörden erfolgen.³⁴ In einigen Staaten ist der freiwillige Verzicht auf die Staatsangehörigkeit ein Grund für den Ausschluss einer Person vom Geltungsbereich des Artikels 1 (1). Nach dem Staatenlosenübereinkommen ist dies jedoch nicht zulässig. Ziel und Zweck des Übereinkommens, also die Ausübung der Menschenrechte durch Staatenlose zu fördern, sind in Fällen des freiwilligen Verzichts und der unfreiwilligen Entziehung der Staatsangehörigkeit gleichermaßen betroffen. In vielen Fällen wird mit dem Verzicht nämlich ein berechtigter Zweck verfolgt, z. B. die Erfüllung der Voraussetzungen für den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit, wobei die betroffene Person davon ausgegangen sein dürfte, nur für einen sehr kurzen Zeitraum staatenlos zu sein. Die Frage der freien Entscheidung einer Person ist für die Feststellung, ob sie für eine Anerkennung als Staatenloser im Sinne von Artikel 1 (1) qualifiziert ist, nicht maßgeblich; sie kann jedoch für die Frage der anschließenden Behandlung relevant sein. Personen, die freiwillig auf ihre Staatsangehörigkeit verzichtet haben, können diese im Gegensatz zu anderen Staatenlosen möglicherweise wiedererwerben. Die Frage der Verfügbarkeit

33 Gleiches gilt in Fällen, in denen eine Person nach einer Verweigerung oder Entziehung der Staatsangehörigkeit keinen Rechtsbehelf eingelegt beziehungsweise den Rechtsweg nicht ausgeschöpft hat.

34 Der freiwillige Verzicht ist von dem Verlust der Staatsangehörigkeit mangels Einhaltung von Formalitäten zu unterscheiden – einschließlich Fällen, in denen die betroffene Person die maßgeblichen Anforderungen kennt und dennoch entscheidet, sie nicht einzuhalten.

von Schutz in einem anderen Staat kann sich auf den Status auswirken, der bei der Anerkennung verliehen wird. Dies wird in Teil III näher erörtert.

(xiv) Konzept der Staatsangehörigkeit

52. Bei der Prüfung des Staatsangehörigkeitsrechts eines Staates ist zu beachten, dass die einzelnen Länder unterschiedliche Begriffe für die Beschreibung eines „Staatsangehörigen“ verwenden. Beispielsweise werden auch die Bezeichnungen „Bürger“ oder „Subjekt“ sowie „national“ im Französischen und „nacional“ im Spanischen verwendet. Darüber hinaus kann es innerhalb eines Staates verschiedene Kategorien der Staatsangehörigkeit mit unterschiedlichen Bezeichnungen und damit verbundenen Rechten geben. Das Staatenlosenübereinkommen befasst sich mit dem Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenwürde und Sicherheit von Personen, die eine grundlegende Voraussetzung des Systems zum Schutz der Menschenrechte nicht erfüllen: das Vorliegen einer Beziehung zu einem Staat als Staatsangehöriger. Die Definition des Staatenlosen in Artikel 1 (1) beruht auf einem Staatsangehörigkeitsbegriff, der eine formale Bindung politischer oder rechtlicher Natur zwischen einer Person und einem bestimmten Staat voraussetzt. Dies unterscheidet sich von dem Begriff der Nationalität („nationality“), der sich auf die Zugehörigkeit zu einer religiösen, sprachlichen oder ethnischen Gruppe bezieht.³⁵ Der Staatsangehörigkeitsbegriff des Übereinkommens deckt sich mit der herkömmlichen völkerrechtlichen Bedeutung des Begriffs, d.h. er bezeichnet Personen, die nach staatlicher Auffassung aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit der Hoheitsgewalt dieses Staates unterliegen. Hoheitsgewalt umfasst auch das Recht, im Falle einer schlechten Behandlung dieser Personen durch einen anderen Staat, Ansprüche gegen diesen Staat geltend zu machen.
53. Gewähren Staaten bestimmten Personengruppen, die nach ihrer Auffassung ihrer Hoheitsgewalt unterliegen, eine Rechtsstellung aufgrund der Staatsangehörigkeit und nicht aufgrund der Art des Aufenthaltes, sind Personen dieser Kategorie „Staatsangehörige“ im Sinne des Staatenlosenübereinkommens. Im Allgemeinen wird eine solche Rechtsstellung zumindest mit dem Recht auf Einreise, Wiedereinreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Staates verbunden sein, doch es sind Situationen denkbar, in denen die Einreise historisch bedingt nur in ein zu dem Staat gehörendes Gebiet außerhalb des Mutterlandes erlaubt ist. Der Umstand, dass verschiedene Staatsangehörigkeitskategorien in einem Staat mit unterschiedlichen Rechten verbunden sind, steht einer Behandlung der

³⁵ Diese Bedeutung von „Nationalität“ findet sich z. B. in der Flüchtlingsdefinition in Artikel 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention im Zusammenhang mit der Formulierung „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, *Nationalität*“ (Hervorhebung hinzugefügt).

unter diese Kategorien fallenden Personen als „Staatsangehörige“ im Sinne von Artikel 1 (1) nicht entgegen. Ebenso wenig ist es in diesem Zusammenhang relevant, dass in einigen Ländern mit der Staatsangehörigkeit weniger Rechte verbunden sind als in anderen Ländern oder dass diese Rechte nicht den Anforderungen genügen, die sich aus den internationalen Verpflichtungen zur Wahrung der Menschenrechte ergeben.³⁶ Auch wenn die Beschränkung von Rechten Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit der Staatsangehörigkeit sowie die Frage nach einem Verstoß gegen internationale Verpflichtungen zur Wahrung der Menschenrechte aufwirft, ist dieser Gesichtspunkt für die Anwendung der Definition des Staatenlosen im Sinne des Staatenlosenübereinkommens nicht relevant.³⁷

54. Der Staatsangehörigkeitsbegriff von Artikel 1 (1) setzt keine „tatsächliche“ oder „wirksame“ Bindung voraus.³⁸ Ihrem Wesen nach drückt die Staatsangehörigkeit eine Verbindung zwischen dem Staat und der jeweiligen Person aus, die häufig durch Geburt oder Abstammung von einem Staatsangehörigen entstanden ist. Dies lässt sich in den meisten Ländern an den Kriterien für den Erwerb der Staatsangehörigkeit ablesen. Allerdings kann eine Person auch „Staatsangehöriger“ im Sinne von Artikel 1 (1) sein, ohne dass sie in dem Staat, auf dessen Staatsangehörigkeit sie sich beruft, geboren wurde oder dort ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.
55. Nach dem Völkerrecht verfügen Staaten bei der Verleihung und Entziehung der Staatsangehörigkeit über einen großen Ermessensspielraum. Das Ermessen kann vertraglich begrenzt werden. Insbesondere enthalten die weltweiten und regionalen Menschenrechtsabkommen im Hinblick auf Diskriminierung, z. B. aus Gründen der Rasse, zahlreiche Verbote, die bei Verleihung, Verlust und Entzug der Staatsangehörigkeit gelten.³⁹ Welche Verbote sich aus dem Völkergewohnheitsrecht ableiten, ist weniger eindeutig; ein Beispiel ist jedoch der Entzug der Staatsangehörigkeit aus Gründen der Rasse.

36 Dabei ist zu beachten, dass es auf die Rechte ankommt, die *im Allgemeinen* mit der Staatsangehörigkeit verbunden sind, und nicht darauf, ob diese Rechte im jeweiligen Einzelfall erfahrungsgemäß beachtet werden.

37 Im Gegensatz dazu, dass die Staatsangehörigkeit bestimmte zwischenstaatliche Verpflichtungen begründet, scheint es historisch gesehen keine völkerrechtliche Verpflichtung gegeben zu haben, die Staatsangehörigkeit mit bestimmten Rechten des Einzelnen zu verbinden.

38 Diese Konzepte sind auf dem Gebiet des diplomatischen Schutzes entstanden. Dabei handelt es sich um die völkergewohnheitsrechtliche Regelung des Rechts eines Staates, im Namen eines seiner Staatsangehörigen, dessen Rechte und Interessen von einem anderen Staat verletzt wurden, diplomatische und sonstige Maßnahmen gegen den anderen Staat zu ergreifen. Die Völkerrechtskommission hat unlängst dargelegt, warum diese Konzepte nur auf sehr wenige Fälle angewandt werden sollten, siehe *Articles on Diplomatic Protection with commentaries* auf S. 33 (Fn. 7).

39 Ein Beispiel ist Artikel 9 des Übereinkommens von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, wonach Frauen im Hinblick auf ihre Fähigkeit zur Übertragung der Staatsangehörigkeit auf ihre Kinder und hinsichtlich des Erwerbs, des Wechsels oder der Beibehaltung ihrer Staatsangehörigkeit (typischerweise nach Eheschließung mit einem Ausländer) die gleichen Rechte wie Männern zugesichert werden.

56. Die Verleihung, Verweigerung oder Entziehung der Staatsangehörigkeit unter Missachtung internationaler Verpflichtungen, darf nicht geduldet werden. Dennoch ist eine Völkerrechtswidrigkeit für die Zwecke von Artikel 1 (1) im Allgemeinen unerheblich. Andernfalls würden Personen, denen die Staatsangehörigkeit unter Missachtung des Völkerrechts entzogen wurde, weiterhin als „Staatsangehörige“ im Sinne von Artikel 1 (1) angesehen. Dies stünde im Widerspruch zum Ziel und Zweck des Staatenlosenübereinkommens.⁴⁰

40 Eine Ausnahme zu dieser allgemeinen Regel können Fälle bilden, in denen der völkerrechtliche Verstoß die Verletzung einer zwingenden völkerrechtlichen Norm bedeutet. In diesen Fällen können Staaten dazu verpflichtet sein, die daraus folgenden Umstände als rechtswidrig anzusehen. Dies kann dazu führen, dass das Bestehen der Staatsangehörigkeit nicht anerkannt wird, einschließlich der Behandlung dieser Rechtsstellung im Rahmen der Feststellungen nach Artikel 1 (1). Der genaue Umfang dieser völkerrechtlichen Verpflichtung ist weiterhin umstritten.

TEIL II: VERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG DER STAATENLOSIGKEIT

A. ALLGEMEINES

(1) Übersicht

57. Staatliche Behörden können der Frage, ob eine bestimmte Person staatenlos ist, in zahlreichen Situationen begegnen, in denen sich die wichtige Rolle der Staatsangehörigkeit im täglichen Leben zeigt. Maßgeblich ist die Staatsangehörigkeit z.B. bei Personen, die einen Pass oder Identitätsdokumente beantragen, sich um einen rechtmäßigen Aufenthalt oder eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst bemühen, ihr Wahlrecht ausüben oder den Wehrdienst absolvieren möchten oder versuchen, Zugang zu staatlichen Dienstleistungen zu erhalten. Wenn das Aufenthaltsrecht einer Person im Rahmen eines Rückführungsverfahrens infrage gestellt wird, muss gegebenenfalls über die Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatenlosigkeit entschieden werden. Bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft kommt der Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Frage, in Bezug auf welche(n) Staat(en) die geltend gemachte begründete Furcht vor Verfolgung zu prüfen ist, häufig eine entscheidende Rolle zu. Die Prüfung der Staatenlosigkeit ist notwendig, wenn eine Person die Anwendung der Schutzklauseln im Sinne des Übereinkommens von 1961 einfordert. Diese Beispiele verdeutlichen, dass die Feststellung der Staatenlosigkeit in zahlreichen gerichtlichen und behördlichen Verfahren erforderlich ist. Dieses Handbuch befasst sich allerdings mit Verfahren, die vorrangig, wenn nicht sogar ausschließlich, auf die Feststellung der Staatenlosigkeit gerichtet sind.

(2) Feststellung der Staatenlosigkeit und das Recht auf eine Staatsangehörigkeit

58. Grundsätzlich unterstützen Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit die Staaten bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach dem Staatenlosenübereinkommen. Mitunter sind diese Verfahren jedoch für bestimmte staatenlose Bevölkerungsgruppen nicht geeignet. Staatenlosigkeit kann sowohl innerhalb als auch außerhalb eines Migrationskontextes auftreten, wobei in einem Staat die Staatenlosigkeit nur in einem dieser Kontexte auftreten kann oder auch in beiden. Einige Bevölkerungsgruppen, bei denen die Staatenlosigkeit außerhalb eines Migrationskontextes auftritt, befinden sich im „eigenen Land“, und können als Bevölkerungsgruppen

in situ bezeichnet werden.⁴¹ Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit mit dem Ziel der Anerkennung der Rechtsstellung als staatenlose Person sind in diesen Fälle nicht angemessen, da die Verbindungen zwischen diesen Bevölkerungsgruppen und den jeweiligen Ländern weit in die Vergangenheit zurückreichen. Nach bestehenden internationalen Standards und der Staatenpraxis auf dem Gebiet der Verminderung von Staatenlosigkeit schließen solche Bindungen den langfristigen gewöhnlichen Aufenthalt und den Aufenthalt zum Zeitpunkt der Staatennachfolge mit ein. Je nach Situation der betroffenen Bevölkerungsgruppen sind die Staaten möglicherweise besser beraten, gezielte Einbürgerungskampagnen oder Maßnahmen zur Überprüfung der Staatsangehörigkeit durchzuführen statt Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit zu betreiben.⁴²

59. Gezielte Einbürgerungskampagnen sind darauf gerichtet, Staatenlosigkeit durch Verleihung der Staatsangehörigkeit zu beseitigen anstatt Personen als staatenlos zu identifizieren und ihnen eine entsprechende Rechtsstellung zu verleihen. Eine Reihe von Staaten hat im Hinblick auf Bevölkerungsgruppen, die seit Langem staatenlos sind, solche Einbürgerungskampagnen durchgeführt; in einigen Fällen mit Unterstützung von UNHCR. Selbst wenn Staaten Einbürgerungskampagnen durchführen, ist es vorteilhaft, Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit für staatenlose Personen einzuführen, die nicht der Bevölkerungsgruppe *in situ* angehören, da die Staatenlosen im jeweiligen Land unterschiedliche Profile aufweisen können beziehungsweise sich diese Profile im Laufe der Zeit verändern können.
60. Verfahren zur Überprüfung der Staatsangehörigkeit unterstützen betroffene Personen in Hoheitsgebieten, in denen es für sie schwierig ist, ihre Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Die Verfahren bieten oft einen allen zugänglichen, schnellen und unkomplizierten Mechanismus zur Dokumentation der bestehenden Staatsangehörigkeit, einschließlich der Staatsangehörigkeit eines anderen Staats.
61. Die Verfahrensvorschriften für Einbürgerungskampagnen und Verfahren zur Überprüfung der Staatsangehörigkeit werden in der Praxis den Vorschriften ähneln, die den Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit zugrunde liegen, da sie den in einem Land verfügbaren Nachweisen und den Schwierigkeiten, denen die Antragsteller beim Nachweis ihrer Staats-

41 Der Begriff „eigenes Land“ stützt sich auf Artikel 12 (4) des IPbPr und seine Interpretation durch den UN-Menschenrechtsausschuss.

42 Siehe Absatz 50 in *UNHCR Action to Address Statelessness: A Strategy Note*, März 2010, auf Englisch abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b9e0c3d2.html>; [...] Ressourcen sollten nicht für die förmliche Feststellung der Staatenlosigkeit verwendet werden, wenn das realistische, unmittelbare Ziel der Erwerb, der Wiedererwerb oder die Bestätigung des Bestehens der Staatsangehörigkeit einer solchen Bevölkerungsgruppe ist. Dies wird gewöhnlich auf Situationen zutreffen, die seit Langem bestehen und in denen eine gesamte Bevölkerungsgruppe nur zu dem Staat, in dem sie sich aufhält, eine signifikante Bindung aufweist.

angehörigkeit ausgesetzt sind, Rechnung tragen müssen. Bisweilen kann auf urkundliche Belege verzichtet werden und stattdessen ausreichend sein, dass Mitglieder der Gemeinschaft unter Eid aussagen, dass eine Person die maßgeblichen Kriterien des Staatsangehörigkeitsrechts erfüllt, z. B. durch Geburt im Hoheitsgebiet oder entsprechende Staatsangehörigkeit eines Elternteils.

B. EINFÜHRUNG VON VERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG DER STAATENLOSIGKEIT

(1) Ausgestaltung der Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit und Zuständigkeit

62. Da das Staatenlosenübereinkommen keine Regelungen zur Ausgestaltung und Durchführung von Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit enthält, haben die Staaten in diesem Bereich ein weites Ermessen. Lokale Faktoren, wie z. B. die geschätzte Größe und Heterogenität der staatenlosen Bevölkerungsgruppe sowie die Komplexität der zu prüfenden Rechtslage und Beweisfragen, nehmen Einfluss auf die Ausgestaltung der Verfahren. Für die Wirksamkeit der Verfahren ist es allerdings wichtig, dass das Ziel des jeweiligen Mechanismus ausdrücklich, wenn auch nicht unbedingt ausschließlich, die Feststellung der Staatenlosigkeit ist.
63. Die Frage, welche nationalen Behörden für die Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit zuständig sind, wird in der Staatenpraxis aufgrund von länderspezifischen Erwägungen derzeit unterschiedlich gelöst. Die Staaten haben die Wahl zwischen einem zentralisierten Verfahren und einem Verfahren, das von den örtlichen Behörden durchgeführt wird. Zentrale Verfahren sind von Vorteil, da sie den Beamten, welche die Verfahren durchführen, bessere Möglichkeiten bieten, sich das notwendige Fachwissen anzueignen. Um Antragstellern aus jeder Region eines Landes unkompliziert Zugang zu den Verfahren zu ermöglichen, können verschiedene Maßnahmen getroffen werden, wie zum Beispiel durch die Möglichkeit der schriftlichen Antragstellung bei der örtlichen Behörde. Die Behörde vor Ort leitet den Antrag an die zentrale Stelle weiter, die dann die ordnungsgemäße Prüfung des maßgeblichen Sachverhalts auf lokaler Ebene koordiniert und steuert, einschließlich der persönlichen Anhörung des Antragstellers.
64. Die Feststellung, ob eine Person staatenlos ist, kann kompliziert und schwierig sein. Dennoch liegt es sowohl im Interesse der Staaten als auch der staatenlosen Personen, die Verfahren zur Feststellung möglichst einfach, fair und effizient auszugestalten. Vor diesem Hintergrund könnten einige Staaten erwägen, die Feststellung der Staatenlosigkeit in bestehende Verwaltungsverfahren zu integrieren. Dabei sind verschiedene

Faktoren zu berücksichtigen, u.a. die Kapazitäten der Verwaltung, das vorhandene Fachwissen im Bereich der Staatenlosigkeit sowie die voraussichtliche Größe und das Profil der staatenlosen Bevölkerungsgruppe. Bei allen kombinierten Verfahren ist es wichtig, dass die Definition des Staatenlosen klar erfasst und korrekt angewandt wird und dass die Verfahrensgarantien und Beweisstandards eingehalten werden.

65. Möglicherweise entscheiden sich einige Staaten dafür, die Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit dem Zuständigkeitsbereich der Einwanderungsbehörden zu unterstellen. Andere Staaten wiederum könnten die Feststellung der Staatenlosigkeit derjenigen Behörde zuweisen, die für Staatsangehörigkeitsfragen, z. B. Einbürgerungsanträge oder Anträge auf Überprüfung der Staatsangehörigkeit, zuständig ist. Diese Lösung wäre insbesondere für Fälle geeignet, bei denen die betroffenen Personen wahrscheinlich schon seit Langem im jeweiligen Staat ansässig sind.
66. Da einige Staatenlose gleichzeitig auch Flüchtlinge sind, könnten die Staaten erwägen, die Feststellung der Staatenlosigkeit und der Flüchtlingseigenschaft im Rahmen desselben Verfahrens vorzunehmen. Dabei müssen die Anforderungen an die Vertraulichkeit der Anträge von Asylsuchenden und Flüchtlingen eingehalten werden, und zwar unabhängig davon, wie das Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit ausgestaltet und welche Behörde zuständig ist.⁴³
67. Erwägungen zu den vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen sind bei der Planung von Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit von entscheidender Bedeutung. Länder, die Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit eingerichtet haben, verzeichnen geringe Antragszahlen. Die Kosten dieser Verfahren können durch anderweitige Einsparungen ausgeglichen werden, die daraus entstehen, dass manche Verwaltungsverfahren von Staatenlosen dann nicht mehr in Anspruch genommen werden, z.B. durch Anträge auf Anerkennung eines sonstigen Einwanderungsstatus.

(2) Zugang zu den Verfahren

68. Damit Verfahren fair und effizient sind, muss der Zugang zum Verfahren sichergestellt werden. Die Verbreitung von Informationen, einschließlich gezielter Informationskampagnen und der Beratung über das Verfahren, erleichtert Staatenlosen den Zugang zum Verfahren. Da einige Betroffene nicht wissen, dass es Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit gibt, und andere davor zurückscheuen, einen Antrag auf Anerkennung der Staatenlosigkeit zu stellen, ist es hilfreich, wenn die Verfahren Schutzklauseln enthalten, die es den staatlichen Behörden ermöglichen, ein Verfahren einzuleiten.

⁴³ Nähere Einzelheiten zur Koordinierung der Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und der Staatenlosigkeit finden sich in den Rn. 78 – 82.

69. Alle Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines Staates befinden, müssen Zugang zu Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit erhalten. Aus dem Staatenlosenübereinkommen lässt sich nicht ableiten, dass sich Personen, welche die Feststellung der Staatenlosigkeit beantragen, rechtmäßig in einem Staat aufhalten müssen. Insbesondere angesichts des Umstands, dass viele Staatenlose aufgrund der fehlenden Staatsangehörigkeit nicht über die Dokumente verfügen, die für die rechtmäßige Einreise oder den rechtmäßigen Aufenthalt in einem Staat notwendig sind, wäre ein solches Erfordernis nicht angemessen.
70. Ebenso wenig lässt sich aus dem Staatenlosenübereinkommen ableiten, dass die Betroffenen ihren Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit innerhalb einer bestimmten Frist einreichen müssen. Eine solche Frist könnte Betroffene willkürlich vom Schutzbereich des Staatenlosenübereinkommens ausschließen.

(3) Verfahrensgarantien

71. Die Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit sollten gesetzlich festgelegt werden. Eine gesetzliche Verankerung der Verfahren ermöglicht Gerechtigkeit, Transparenz und Klarheit. Im Rahmen der Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit kommt den Verfahrensgarantien fundamentale Bedeutung zu. Es ist notwendig, die Garantien zur Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahrens in verwaltungsrechtliche Verfahren zu integrieren, einschließlich in Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Die Staaten sind daher aufgefordert, die folgenden Garantien vorzusehen:
- Informationen zu den Kriterien für die Anerkennung als Staatenloser, zum Feststellungsverfahren und zu den Rechten, die mit der Anerkennung als Staatenloser verbunden sind, werden von den Behörden in zahlreichen Sprachen weit verbreitet; alle Antragsteller erhalten eine Beratung über das Verfahren in einer Sprache, die sie verstehen;
 - die Betroffenen haben das Recht auf eine Anhörung durch einen staatlichen Entscheidungsträger;
 - Anträge werden schriftlich gestellt und Antragsteller erhalten dabei Unterstützung, sofern erforderlich;
 - für schriftliche Anträge und Anhörungen wird Unterstützung in Form von Übersetzungs- und Sprachmittlungsdiensten angeboten;
 - jedes Mitglied einer Familie hat das Recht, einen individuellen Antrag zu stellen;
 - Erwachsene können einen Antrag im Namen eines unterhaltsberechtigten Kindes einreichen; darüber hinaus gibt es besondere Verfahrensgarantien für unbegleitete Kinder;
 - ein Kind hat das Recht, angehört zu werden, soweit es in der Lage ist, sich eine Meinung zu bilden und diese zu äußern;

- Antragsteller haben Zugang zu Rechtsberatung; soweit unentgeltliche Rechtsberatung verfügbar ist, muss sie mittellosen Antragstellern angeboten werden;
 - die Feststellungen werden zum individuellen Sachverhalt unter Bezugnahme auf die Länderinformationen zum Staatsangehörigkeitsrecht und zur entsprechenden Praxis in den maßgeblichen Staaten getroffen, einschließlich Informationen über das Recht und die Praxis in früheren Zeiträumen, soweit diese Zeiträume für den zu prüfenden Fall maßgeblich sind;
 - erfolgt die Feststellung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, gilt der Untersuchungsgrundsatz; es ist kein kontradiktorisches Verfahren;
 - Entscheidungen erfolgen schriftlich und unter Angabe von Gründen;
 - Entscheidungen werden innerhalb einer angemessenen Frist getroffen und mitgeteilt;
 - den Betroffenen steht Rechtsschutz zu;
 - der Zugang zu UNHCR ist gewährleistet.
72. Um ein faires und wirksames Verfahren sicherzustellen, sind die Staaten gehalten, die betroffene Person während eines laufenden Verfahrens zur Feststellung der Staatenlosigkeit nicht aus ihrem Hoheitsgebiet zu verbringen.
73. Von entscheidender Bedeutung sind das Recht auf individuelle Anhörung und die Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung durch Übersetzungs- und Sprachmittlungsdienste während des gesamten Verfahrens, damit die Antragsteller die Möglichkeit haben, ihren Fall umfassend vorzutragen und die für ihren Antrag wesentlichen Informationen beizubringen und zu erläutern. Darüber hinaus versetzen diese Verfahrensgarantien die Entscheidungsträger in die Lage, im Einzelfall etwaige Unklarheiten aufzuklären.
74. Im Interesse aller Beteiligten sollten Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit so schnell wie möglich durchgeführt werden, wobei jedoch genügend Zeit für die Beweiserhebung vorgesehen sein sollte. In einigen Ländern müssen die Behörden, die für die Feststellung zuständig sind, innerhalb einer bestimmten Frist über einen Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit entscheiden. Soweit sich ein Antrag auf unmittelbar verfügbare und eindeutige Nachweise stützt und offensichtlich begründet ist, kann ein faires und effizientes Verfahren innerhalb von wenigen Monaten abgeschlossen werden.
75. Grundsätzlich ist es nicht wünschenswert, dass eine behördliche Entscheidung später als sechs Monate nach Antragstellung ergeht, da dies die unsichere Lage des Antragstellers weiter verlängert. In Ausnahmefällen kann es jedoch angemessen sein, eine Verfahrensdauer von bis zu 12 Monaten zuzulassen, um genügend Zeit für Anfragen an einen anderen

Staat bezüglich der Staatsangehörigkeit des Betroffenen einzuräumen, sofern innerhalb dieses Zeitraums eine aussagekräftige Antwort wahrscheinlich ist.⁴⁴

76. Das Recht auf wirksamen Rechtsschutz gegen eine negative behördliche Entscheidung ist ein wesentlicher Schutzmechanismus in einem Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit. Über den eingelegten Rechtsbehelf muss eine unabhängige Stelle entscheiden. Antragsteller müssen Zugang zu Rechtsberatungsangeboten erhalten und mittellosen Antragstellern muss unentgeltliche Rechtsberatung angeboten werden, soweit diese verfügbar ist.
77. Da Nachweise im behördlichen Verfahren möglicherweise fehlerhaft gewürdigt wurden, muss im Rahmen des Rechtsbehelfs eine Überprüfung sowohl auf rechtlicher als auch auf tatsächlicher Ebene erfolgen können. Ob die Überprüfungsinstanz die behördliche Entscheidung durch eine eigene Würdigung der Kriterien des Staatenlosenübereinkommens ersetzen kann oder die behördliche Entscheidung lediglich aufheben kann und die Rechtssache zur erneuten Entscheidung an die für die Feststellung zuständige Behörde zurückverweisen muss, liegt im Ermessen des jeweiligen Staats. Tendenziell werden sich die Staaten daran orientieren, wie diese Frage im jeweiligen Rechts- und Verwaltungssystem generell geregelt ist. Darüber hinaus können die Staaten eine weitere gerichtliche Überprüfungsöglichkeit vorsehen, die auf Nachprüfung der Rechtsfragen beschränkt ist und den Verfahrensvorschriften des jeweiligen Rechtssystems unterliegt.

⁴⁴ Dies unterstreicht die Bedeutung angemessener Standards im Umgang mit Antragstellern während des Feststellungsverfahrens. In Teil III wird dies näher erörtert.

C. KOORDINIERUNG DER FESTSTELLUNG DER FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT UND DER STAATENLOSIGKEIT

78. Soweit ein Antragsteller sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft als auch die Feststellung der Staatenlosigkeit beantragt, muss jeder Antrag geprüft und müssen beide Rechtsstellungen ausdrücklich anerkannt werden. Dies ist wichtig, da der Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention auf nationaler Ebene im Allgemeinen mehr Rechte beinhaltet als der Schutz nach dem Staatenlosenübereinkommen. Es sind allerdings Fälle denkbar, in denen die Flüchtlingseigenschaft erlischt, ohne dass die betroffene Person eine Staatsangehörigkeit erlangt hat, sodass sie als staatenlose Person internationalen Schutz benötigt.
79. Da es sich bei einer staatenlosen Person um einen Flüchtling oder eine Person mit Anspruch auf ergänzende Schutzformen⁴⁵ handeln kann, müssen die Staaten sicherstellen, dass die Anforderungen an die Vertraulichkeit im Hinblick auf möglicherweise staatenlose Flüchtlinge auch in den Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit beachtet werden. Jede Person, die einen Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit stellt, ist zu Beginn des Verfahrens darauf hinzuweisen, dass Umstände, die für die Flüchtlingseigenschaft maßgeblich sein könnten, geltend gemacht werden müssen.⁴⁶ Die Identität eines Flüchtlings oder Asylsuchenden darf den Behörden seines Herkunftslandes nicht mitgeteilt werden. Wie nachstehend in den Rn. 96–99 dargelegt, kann es erforderlich sein, dass die zuständigen Beamten im Rahmen der Feststellung der Staatenlosigkeit Auskunftersuche an ausländische Behörden richten. Dies ist eine Gefahr für die Vertraulichkeit, die Flüchtlingen und Asylsuchenden zusteht. In solchen Fällen ist mit dem Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft fortzufahren und die Prüfung des Antrags auf Feststellung der Staatenlosigkeit auszusetzen.
80. Soweit die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und der Staatenlosigkeit in getrennten Verfahren erfolgt und das Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit keine Kontaktaufnahme zu den Behörden des Herkunftslands erfordert, können beide Verfahren parallel geführt werden. Allerdings kann es in Fällen, in denen Tatsachenfeststellungen des einen Verfahrens auch im anderen Verfahren verwendet werden können, aus Gründen der Effizienz geboten sein, zunächst im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft Anhörungen durchzuführen sowie Länderinformationen einzuholen und zu würdigen.

45 Siehe UNHCR-Exekutivkomitee, Beschluss Nr. 103 (LVI) von 2005 zu ergänzenden Schutzformen, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/43576e292.html>

46 Entsprechend sind Antragsteller in Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft darauf hinzuweisen, dass sie die Anerkennung als Staatenlose beantragen können.

81. Dementsprechend ist es in kombinierten Verfahren, in denen sowohl über die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft als auch über die Staatenlosigkeit entschieden wird und der Antragsteller beide Rechtsstellungen beantragt, von entscheidender Bedeutung, dass die zuständige Stelle die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und der Staatenlosigkeit gemeinsam durchführt.⁴⁷ Wenn ohne Kontaktaufnahme zu den ausländischen Behörden nicht genügend Informationen vorliegen, um festzustellen, dass es sich bei einer Person um einen Staatenlosen handelt, ist das Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft fortzusetzen.
82. Sowohl in getrennten als auch in kombinierten Verfahren muss es unter bestimmten Umständen möglich sein, dass die Betroffenen einen ausgesetzten Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit wieder aufleben lassen. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zur Feststellung der Staatenlosigkeit ist in den folgenden Fällen möglich:
- Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht festgestellt;
 - das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft wird anerkannt, es treten aber nachfolgend Beendigungsgründe ein;
 - der zuerkannte Flüchtlingsstatus wird wegen Nichtvorliegens der Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 1 (A) (2) der Genfer Flüchtlingskonvention zurückgenommen;⁴⁸ oder
 - es tauchen nachträglich Nachweise für die Staatenlosigkeit des Betroffenen auf.

Dies gilt entsprechend für Personen, die sowohl die Rechtsstellung als Staatenlose als auch eine ergänzende Schutzform beantragen.

⁴⁷ Für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft muss entweder das Land, dessen Staatsangehörigkeit die betroffene Person besitzt, oder – falls es sich um eine staatenlose Person handelt – das Land, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, identifiziert werden, damit ihre Furcht vor Verfolgung geprüft werden kann. Siehe UNHCR, *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft* (Deutsche Version 2013), Absätze 87–93 und 101–105, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4f33c8d92.html>

⁴⁸ Siehe UNHCR, *Note on the Cancellation of Refugee Status*, 22. November 2004, auf Englisch abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/41a5dfd94.html>

D. BEWEISWÜRDIGUNG

(1) Beweisarten

83. Für die Feststellung der Staatenlosigkeit sind sowohl der Sachverhalt als auch die Rechtslage zu würdigen. Die bloße Prüfung des Staatsangehörigkeitsrechts reicht in diesen Fällen nicht aus, da die Definition des Staatenlosen eine Bewertung der praktischen Anwendung der Vorschriften erfordert, einschließlich inwiefern gerichtliche Entscheidungen durch staatliche Behörden beachtet werden.⁴⁹ Die maßgeblichen Beweisarten lassen sich in zwei Kategorien unterteilen: Beweise für die persönliche Situation des Betroffenen und Beweise für die Gesetze und sonstigen Rahmenbedingungen des jeweiligen Landes.
84. Anhand der Beweise zur persönlichen Geschichte lässt sich ermitteln, welche Staaten und Staatsangehörigkeitsverfahren bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit eines Antragstellers zu berücksichtigen sind.⁵⁰ In jedem Fall können die folgenden, nicht abschließenden Beweisarten maßgeblich sein:
- Aussage des Antragstellers (z. B. schriftlicher Antrag, Anhörung);
 - Auskunft einer ausländischen Behörde im Hinblick auf eine Anfrage zur Staatsangehörigkeit einer Person;
 - Identitätsdokumente (z. B. Geburtsurkunde, Auszug aus dem Personenstandsregister, Personalausweis, Dokument über die Registrierung als Wähler);
 - Reiseausweise (einschließlich abgelaufener Dokumente);
 - Dokumente über Anträge auf Erwerb der Staatsangehörigkeit oder den Nachweis des Bestehens der Staatsangehörigkeit;
 - Einbürgerungsurkunde;
 - Urkunde über den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit;
 - frühere Auskünfte von Staaten bezüglich Anfragen über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers;
 - Heiratsurkunde;
 - Nachweis über die Ableistung des Wehrdienstes beziehungsweise die Befreiung vom Wehrdienst;
 - Schulzeugnisse;
 - ärztliche Bescheinigungen/Patientenakten (z. B. Geburtsbescheinigung eines Krankenhauses, Impfausweise);
 - Identitäts- und Reisedokumente von Eltern, Ehegatten und Kindern;

⁴⁹ Nähere Einzelheiten finden sich in Rn. 48 oben.

⁵⁰ Siehe unten Rn. 92.

- Dokumente zur Immigration, z.B. Aufenthaltstitel des Staats beziehungsweise der Staaten des gewöhnlichen Aufenthalts;
 - sonstige Dokumente des Aufenthaltslandes beziehungsweise der Aufenthaltsländer (z. B. Arbeitspapiere, Eigentumsurkunden, Mietverträge, Schulregister, Taufurkunden); und
 - eidesstattliche protokollierte mündliche Aussagen von Nachbarn und Mitgliedern der Gemeinschaft.
85. Informationen über die Umstände bezüglich des zu berücksichtigenden Landes beziehungsweise Länder, umfassen Nachweise über das Staatsangehörigkeitsrecht und sonstige einschlägige Rechtsvorschriften, ihre Umsetzung und die entsprechende Praxis der maßgeblichen Staaten sowie die grundsätzlichen rechtlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Beachtung gerichtlicher Entscheidungen durch die Exekutive. Diese Informationen können aus unterschiedlichen – staatlichen und nichtstaatlichen – Quellen stammen. Sind das Staatsangehörigkeitsrecht und die entsprechende Praxis in einem bestimmten Staat besonders kompliziert ausgestaltet, kann in einigen Fällen die Hinzuziehung eines Sachverständigen gerechtfertigt sein.
86. Um von der Richtigkeit der länderspezifischen Informationen ausgehen zu können, müssen sie aus zuverlässigen, objektiven und vorzugsweise unterschiedlichen Quellen stammen. Zu bevorzugen sind daher Informationen staatlicher Stellen, die unmittelbar an den Verfahren des jeweiligen Staates beteiligt sind, oder von nichtstaatlichen Akteuren, die Erfahrung mit der Überwachung oder Überprüfung solcher Angelegenheiten haben. Die länderspezifischen Informationen müssen laufend aktualisiert werden, damit Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts und der entsprechenden Praxis der maßgeblichen Länder berücksichtigt werden können. Darüber hinaus sollten sich die länderspezifischen Informationen auf den Zeitpunkt beziehen, zu dem die Ereignisse stattgefunden haben, die im jeweiligen Einzelfall für die Prüfung der Staatsangehörigkeit relevant sind. Soweit die Praxis der Behörden bei der Anwendung des Staatsangehörigkeitsrechts eines Staats regionale Unterschiede aufweist, muss dies bei der Würdigung der länderspezifischen Nachweise berücksichtigt werden.

(2) Beweisfragen

87. Die Behörden, die mit den Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit befasst sind, müssen alle verfügbaren mündlichen und schriftlichen Nachweise in Bezug auf den Anspruch des Antragstellers prüfen.
88. Die Definition des Staatenlosen in Artikel 1 (1) des Staatenlosenübereinkommens erfordert den Nachweis einer negativen Tatsache, und zwar des Umstands, dass die Person von *keinem* Staat aufgrund seines Rechts als Staatsangehöriger angesehen wird. Hieraus ergeben sich erhebliche

Schwierigkeiten für die Antragsteller und besondere Maßgaben für die Anwendung der Beweisregeln in Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit.

(3) Beweislast

89. In Verfahren betrifft die Beweislast die Frage, welche Partei den Nachweis für einen Anspruch oder eine Behauptung zu erbringen hat. In Verwaltungs- und Gerichtsverfahren obliegt es normalerweise dem Antragsteller beziehungsweise dem Kläger, seinen Anspruch zunächst substantiiert darzulegen. Bei der Feststellung der Staatenlosigkeit ist die Beweislast geteilt, da der Antragsteller und die Prüfungsinstanz kooperieren müssen, um Beweise zu erheben und den Sachverhalt zu ermitteln. Es handelt sich um ein gemeinschaftliches Verfahren zur Beantwortung der Frage, ob die betroffene Person vom Geltungsbereich des Staatenlosenübereinkommens erfasst ist. Daher ist der Antragsteller verpflichtet, seine Situation möglichst vollständig und wahrheitsgemäß darzulegen und alle vernünftigerweise verfügbaren Nachweise zu erbringen. Ebenso ist die für die Feststellung zuständige Behörde verpflichtet, alle maßgeblichen Beweise, die ihr vernünftigerweise verfügbar sind, zu erheben und offenzulegen, um auf diese Weise die objektive Feststellung der Rechtsstellung des Antragstellers zu ermöglichen. Dieses nicht-kontradiktorische Verfahren wird in zahlreichen Staaten praktiziert, die Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit eingeführt haben.
90. Es liegt in der Natur der Staatenlosigkeit, dass Personen, die eine Anerkennung als Staatenlose beantragen, häufig nicht in der Lage sind, ihren Antrag anhand von Urkundenbeweisen substantiiert darzulegen. Die Behörden, die für die Feststellung der Staatenlosigkeit zuständig sind, müssen diesem Umstand Rechnung tragen und gegebenenfalls Zeugenaussagen über das Fehlen bestimmter Nachweise wohlwollend berücksichtigen.⁵¹

(4) Beweismaßstab

91. Ebenso wie bei der Beweislast muss auch im Hinblick auf den Beweismaßstab, also die Anforderungen, die an den Beweis im Rahmen der Feststellung der Staatenlosigkeit gestellt werden, den Schwierigkeiten Rechnung getragen werden, die typischerweise mit dem Nachweis der Staatenlosigkeit verbunden sind, insbesondere angesichts der Folgen, die eine ungerechtfertigte Ablehnung des Antrags nach sich ziehen wür-

⁵¹ Ebenso ist Flexibilität geboten, wenn die betroffenen Personen Schwierigkeiten haben, von einer ausländischen Behörde ordnungsgemäß beglaubigte oder mit einem amtlichen Siegel versehene Dokumente zu erhalten.

de. Hohe Anforderungen an den Nachweis der Staatenlosigkeit würden Ziel und Zweck des Staatenlosenübereinkommens beeinträchtigen. Den Staaten wird daher empfohlen, den Beweismaßstab zugrunde zu legen, der für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gilt. Danach würde die Staatenlosigkeit als festgestellt gelten, wenn in vernünftiger Weise („reasonable degree“) nachgewiesen ist, dass der Antragsteller von keinem Staat aufgrund seines Rechts als Staatsangehöriger angesehen wird.⁵²

92. Das Fehlen einer Staatsangehörigkeit muss nicht in Bezug auf jeden Staat der Welt nachgewiesen werden. Es sind nur solche Staaten in den Blick zu nehmen, zu denen die betroffene Person eine maßgebliche Verbindung hat, für gewöhnlich durch Geburt im Hoheitsgebiet, Abstammung, Heirat, Adoption oder gewöhnlichen Aufenthalt.⁵³ Die Staatenlosigkeit wird jedoch nicht in hinreichendem Maße nachgewiesen sein, wenn die für die Feststellung zuständige Behörde eindeutige Belege dafür hat, dass die betroffene Person die Staatsangehörigkeit eines bestimmten Staates besitzt. Ein solcher Beleg könnte z. B. darin bestehen, dass die zuständige Behörde des anderen Staats bestätigt, dass der Antragsteller durch Einbürgerung Staatsangehöriger dieses Staats geworden ist. Der Nachweis kann auch in Form von Informationen erbracht werden, die belegen, dass der Antragsteller nach dem Staatsangehörigkeitsrecht und der einschlägigen Praxis des anderen Staats automatisch dessen Staatsangehörigkeit erworben hat.⁵⁴
93. Wenn ein Antragsteller bei der Ermittlung des Sachverhalts nicht kooperiert, z. B.; indem er absichtlich Informationen zurückhält, die eine Feststellung seiner Identität ermöglichen würden, scheitert der Antragsteller möglicherweise dabei, einen ausreichenden Nachweis der Staatenlosigkeit zu erbringen, auch wenn konkrete Belege für das Bestehen der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates fehlen. Der Antrag kann dann abgelehnt werden, es sei denn, die Staatenlosigkeit lässt sich dennoch anhand der verfügbaren Beweise ausreichend nachweisen.⁵⁵ Diese Fälle müssen allerdings von Situationen unterschieden werden, in denen der Antragsteller zwar willens, jedoch nicht in der Lage ist, Nachweise und/oder Zeugenaussagen über seine persönliche Vergangenheit beizubringen.

52 Siehe *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft* (Fn. 47), Absatz 42. Im Zusammenhang mit der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft kann sich ein Antragsteller auf eine begründete Furcht vor Verfolgung berufen, wenn er „ausreichend nachweisen kann, dass der weitere Verbleib in seinem Heimatland für ihn aus den in der [Flüchtlings-]Definition genannten Gründen unerträglich geworden ist“.

53 Siehe Rn. 18.

54 Siehe Rn. 27 bis 44 im Hinblick auf den Umgang mit Nachweisen anderer Staaten, einschließlich der jeweiligen Konsularbehörden.

55 Siehe in Abschnitt 9 die Ausführungen zu Fragen der Glaubhaftigkeit.

(5) Abwägen der Beweismittel

94. Werden in einem Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit echte Dokumente als Nachweis für die persönliche Geschichte einer Person vorgelegt, haben diese Beweise bei der Feststellung der Staatenlosigkeit gewöhnlich Vorrang vor der Aussage der betreffenden Person. Liegen kaum oder gar keine urkundlichen Belege für die persönliche Lage eines Antragstellers vor, erhalten seine schriftliche und/oder mündliche Aussage, verfügbare Länderinformationen und etwaige angefragte Auskünfte maßgeblicher Staaten zusätzliches Gewicht. Die nachstehenden Hinweise zur Gewichtung bestimmter Beweisarten, die üblicherweise bei der Feststellung der Staatenlosigkeit zu würdigen sind, sollten in Verbindung mit den entsprechenden obigen Ausführungen des Teils I gelesen werden.

(6) Reisepässe

95. Echte, nicht abgelaufene Reisepässe begründen die Vermutung, dass der Inhaber des Passes ein Staatsangehöriger des Staates ist, der den Pass ausgestellt hat. Die Vermutung kann jedoch widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die betroffene Person tatsächlich nicht als Staatsangehöriger des Staates angesehen wird, z.B. wenn der Pass aus Gefälligkeit ausgestellt oder irrtümlich von einer Behörde ausgegeben wurde, die nicht für Staatsangehörigkeitsfragen zuständig ist. In diesen Fällen manifestiert sich im Pass nicht die staatliche Auffassung, dass es sich um einen Staatsangehörigen handelt. Gefälschte oder in sonstiger Weise betrügerisch erlangte Pässe begründen keinerlei Vermutung.⁵⁶

(7) Auskunftersuche an und Auskünfte von ausländische(n) Behörden

96. Informationen ausländischer Behörden kommt in Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit mitunter entscheidende Bedeutung zu. Soweit es allerdings sonstige geeignete Beweise gibt, sind solche Informationen nicht erforderlich. Unter keinen Umständen darf Kontakt zu den Behörden eines Staats aufgenommen werden, den die betroffene Person im Rahmen ihrer begründeten Furcht vor Verfolgung anführt, es sei denn, es wurde definitiv entschieden, dass die Person kein Flüchtling ist und keinen Anspruch auf ergänzende Schutzformen hat.
97. Soweit in einem Verfahren von ausländischen Behörden Auskunft darüber erbeten wird, ob es sich bei einer Person um ihren Staatsangehörigen handelt, ist mitunter Flexibilität geboten. Einige ausländische Behörden akzeptieren Anfragen, die unmittelbar von einem anderen Staat gestellt

⁵⁶ Siehe hierzu auch Rn. 45 und 46.

werden, während andere Behörden nur die Auskunftersuche von Einzelpersonen beantworten.⁵⁷

98. Wenn die Behörden, die für die Feststellung der Staatenlosigkeit zuständig sind, ausländische Behörden um Auskunft hinsichtlich der Staatsangehörigkeit oder der Staatenlosigkeit einer Person ersuchen, müssen sie entscheiden, welches Gewicht der Auskunft beziehungsweise dem Unterbleiben der Auskunft des jeweiligen Staats beizumessen ist.⁵⁸
99. Wenn die Auskunft der ausländischen Behörde eine Begründung enthält, die auf eine irrtümliche Anwendung der örtlichen Gesetze auf den jeweiligen Sachverhalt oder eine fehlerhafte Würdigung des Sachverhalts hindeutet, muss die Auskunft dennoch ernst genommen werden. Im Hinblick auf die Definition des Staatenlosen kommt es auf die subjektive staatliche Auffassung über das Bestehen der Staatsangehörigkeit an.⁵⁹ Soweit es die zeitlichen Rahmenbedingungen zulassen, können die Behörden, die für die Feststellung der Staatenlosigkeit zuständig sind, ihre Bedenken gegenüber der ausländischen Behörde äußern und auf diese Weise mehr Klarheit über das Bestehen der Staatsangehörigkeit der betroffenen Person erlangen. In einigen Fällen kann dies tatsächlich dazu führen, dass die ausländische Behörde die Staatsangehörigkeit der Person nachträglich anerkennt oder akzeptiert, dass sie ein Recht auf Erwerb der Staatsangehörigkeit hat.

57 Die Staaten können bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen über Auskunftersuche zur Staatsangehörigkeit treffen. Ein Beispiel für eine solche Vereinbarung ist das Übereinkommen von 1999 über die Erteilung einer Bescheinigung der Staatsangehörigkeit, dem Mitgliedstaaten der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen, der Europäischen Union und des Europarats beitreten können.

58 Erläuternde Ausführungen hierzu finden sich in Rn. 41.

59 Siehe die Ausführungen in den Rn. 45 und 46, denen zufolge eine fehlerhafte Anwendung der örtlichen Gesetze auf den jeweiligen Sachverhalt für die Bestimmung der jeweiligen staatlichen Auffassung nicht entscheidend ist.

(8) Anhörungen

100. Eine Anhörung des Antragstellers gibt dem Entscheidungsträger die wichtige Gelegenheit, Fragen zu den vorgelegten Nachweisen zu stellen. Offene Fragen, die sachlich gestellt werden, können ein „Klima des Vertrauens“⁶⁰ schaffen, das Antragsteller ermutigt, so umfassend wie möglich Bericht zu erstatten.⁶¹ Die Antragsteller müssen zu Beginn der Anhörung darauf hingewiesen werden, dass sie im Rahmen des Verfahrens zur Mitwirkung verpflichtet sind. Allerdings kann von den Antragstellern nur erwartet werden, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestmöglich Auskunft zu geben, denn in vielen Fällen sind selbst grundlegende Informationen nicht bekannt, z. B. der Geburtsort oder die Frage, ob die Geburt amtlich registriert wurde. Normalerweise wird eine Anhörung ausreichen, um die Vorgeschichte des Antragstellers zu klären, doch mitunter können auch zusätzliche Anhörungen erforderlich sein.

(9) Fragen der Glaubhaftigkeit

101. Kann in einem Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit die Feststellung auf der Grundlage der verfügbaren schriftlichen Belege unter Berücksichtigung der maßgeblichen Länderinformationen getroffen werden, kommt es nicht auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Antragstellers an. Sind jedoch nur wenige oder gar keine schriftlichen Nachweise vorhanden, müssen sich die Behörden, die für die Feststellung der Staatenlosigkeit zuständig sind, in höherem Maße auf die Aussage des Antragstellers verlassen, sodass die Glaubhaftigkeit des Vortrags zu prüfen sein kann. Hierbei können die Entscheidungsträger objektive Indikatoren für die Glaubhaftigkeit heranziehen, und zwar: genügend Details und Genauigkeit der Aussagen, Übereinstimmung der schriftlichen und mündlichen Aussagen des Antragstellers, Übereinstimmung der Aussagen des Antragstellers mit denen von Zeugen oder Familienmitgliedern, Übereinstimmung mit Herkunftslandinformationen sowie Plausibilität der Aussagen.

102. Vom Antragsteller kann lediglich ein Wissensstand erwartet werden, der unter Berücksichtigung bestimmter Faktoren, wie z. B. Bildungsstand und Alter zum Zeitpunkt der maßgeblichen Ereignisse, angemessen ist. Das Staatsangehörigkeitsrecht und seine Anwendung sind mitunter kompliziert. Ein Antragsteller ist nicht in jedem Fall in der Lage, eindeutig zu erklären, weshalb die Behörden eine bestimmte Entscheidung getroffen

60 Siehe *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft* (Fn. 47), Absatz 200.

61 Eine umfassende Darstellung von Gesprächsführungstechniken findet sich in UNHCR, *Interviewing Applicants for Refugee Status (RLD 4)*, 1995, auf Englisch abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/3ccea3304.pdf>. Siehe auch UNHCR, *Beyond Proof, Credibility Assessment in EU Asylum Systems: Summary*, 2013, S. 24, auf Englisch abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/51a704244.html>

haben oder wie die maßgeblichen Länder Staatsangehörigkeitsangelegenheiten in der Praxis handhaben. Ist die ethnische Identität eines Antragstellers wesentlich für die Feststellung, müssen Tests, die der Überprüfung seiner Kenntnisse bestimmter kultureller Gepflogenheiten oder Sprachen dienen, unter anderem berücksichtigen, dass Bildungsgrad und Verständnis von Traditionen unterschiedlich ausgeprägt sein können. Weicht eine Person ohne Erklärung entscheidenden Fragen immer wieder aus, kann dies zu berechtigten Zweifeln an der Glaubhaftigkeit der diesbezüglichen Aussagen führen. Dies gilt umso mehr, wenn die Person zu bestimmten Fragen die Auskunft ohne Angabe von Gründen verweigert.

103. Bei der Bewertung der Frage, ob die Aussage eines Antragstellers glaubhaft ist, muss ein Entscheidungsträger beurteilen, ob der vorgetragene Sachverhalt schlüssig, d.h. widerspruchsfrei, ist. Zudem muss die Aussage mit verlässlichen Informationen über das Staatsangehörigkeitsrecht und die entsprechende Praxis in den maßgeblichen Staaten übereinstimmen. Es ist auch zu prüfen, ob die Aussage durch Dokumente oder sonstige verfügbare Belege bestätigt werden kann. Geringfügige Unstimmigkeiten in der Darstellung des Antragstellers mindern deren Glaubhaftigkeit nicht, insbesondere, wenn sie für den Antrag nicht wesentlich sind oder sich auf Ereignisse beziehen, die viele Jahre zurückliegen. Wenn es den Anschein hat, dass die Aussage des Antragstellers im Widerspruch zu Nachweisen steht, die sich auf das maßgebliche Land beziehen, muss überprüft werden, ob es in dem jeweiligen Land regionale Unterschiede in der Anwendung der Regelungen zur Staatsangehörigkeit gibt oder ob diskriminierende Praktiken von Beamten dieses Staates aufgrund politischer, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit oder auch sonstiger Gründe angewendet werden.
104. Das Verhalten eines Antragstellers ist kein verlässlicher Indikator für die Glaubhaftigkeit. Eine staatenlose Person kann aufgrund ihrer fehlenden Staatsangehörigkeit erhebliche Diskriminierung erlitten haben, was dazu führen kann, dass sie sich während jeglicher Anhörung ängstlich, zurückhaltend oder abwehrend verhält. Darüber hinaus machen kulturelle Unterschiede zwischen dem Antragsteller und dem Entscheidungsträger es oft unmöglich, aus einem bestimmten Verhalten die richtigen Schlüsse zu ziehen.
105. Wenn eine Person keine Gelegenheit hatte, offensichtliche Lücken, Widersprüche oder Unstimmigkeiten in ihrer Aussage zu erläutern oder aufzuklären, dürfen hieraus keine negativen Schlussfolgerungen gezogen werden.
106. Die Glaubhaftigkeit der für den Anspruch wesentlichen Tatsachen wird unter Heranziehung der Indikatoren für die Glaubhaftigkeit festgestellt. Dabei sind alle nachvollziehbaren Erklärungen des Antragstellers zu augenscheinlichen Zweifeln an der Glaubhaftigkeit sowie die individuellen Umstände zu berücksichtigen. Sofern nach eingehender Abwägung aller

Aussagen des Antragstellers und aller sonstigen verfügbaren Beweismittel dennoch Zweifel in Bezug auf die Glaubhaftigkeit bestimmter wesentlicher Tatsachen verbleiben und keine weiteren Nachweise zur Stützung dieser Tatsachen vorhanden sind, sollte der Entscheidungsträger in Betracht ziehen, den Grundsatz der Auslegung zweifelhafter Tatsachen zugunsten des Antragstellers anzuwenden.⁶²

107. Selbst wenn wesentliche Elemente der Aussagen des Antragstellers nicht für glaubhaft befunden werden, schließt dies eine Feststellung der Staatenlosigkeit nicht aus. Die Aussage einer Person muss stets im Licht aller sonstigen Beweise gewürdigt werden, z. B. Belege im Bezug auf die in Frage stehenden Länder, die weiterhin für eine Staatenlosigkeit der jeweiligen Person sprechen können.⁶³

E. WEITERE ERWÄGUNGEN ZUM VERFAHREN

(1) Gruppenverfahren

108. Es liegt in der Natur der Staatenlosigkeit, dass für gewöhnlich individuelle Verfahren durchgeführt werden, damit die individuelle Lage des jeweiligen Antragstellers geprüft werden kann. Die Länder, die Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit eingeführt haben, folgen diesem Ansatz bislang. Die Mehrzahl dieser Länder ist dem Staatenlosenübereinkommen beigetreten und beurteilt die Staatsangehörigkeit/Staatenlosigkeit im Hinblick auf Einzelpersonen, die sich in einem Migrationskontext befinden.
109. Es ist jedoch möglich, Einzelpersonen innerhalb einer Gruppe die Rechtsstellung als Staatenlose im Rahmen einer *Prima-facie*-Beurteilung zu gewähren,⁶⁴ d. h. ohne eine vollumfängliche Feststellung zur individuellen Rechtsstellung. Ein solches Vorgehen könnte angebracht sein, wenn offensichtliche, objektive Informationen über die fehlende Staatsangehörigkeit der Mitglieder einer Gruppe vorliegen, denen zufolge die Gruppenmitglieder *prima facie* die Definition des Staatenlosen in Artikel 1 (1) des

62 Siehe in anderem Zusammenhang die Auseinandersetzung mit dem Grundsatz der Auslegung zweifelhafter Tatsachen zugunsten des Antragstellers in der Studie *Beyond Proof, Credibility Assessment in EU Asylum Systems: Summary* (Fn. 61), dort insbesondere auf S. 44.

63 Ein ähnliches Vorgehen findet bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft Anwendung. Siehe UNHCR, *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft* (Fn. 47), Absatz 42. Aufgrund des Wesens der Definition der Staatenlosigkeit spielen Fragen der Glaubhaftigkeit bei der Feststellung der Staatenlosigkeit eine geringere Rolle als bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.

64 *Prima-facie*-Vermutungen werden für gewöhnlich im Rahmen von Gruppenverfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft verwendet. Sie finden jedoch auch bei individuellen Verfahren Anwendung.

Staatenlosenübereinkommens erfüllen. In Ermangelung gegenteiliger Beweise würde die Berechtigung einer Person, Schutz nach dem Übereinkommen zu erhalten, somit davon abhängen, ob diese Person einer bestimmten Gruppe angehört, welche die Definition des Artikels 1 (1) erfüllt.

110. Die *Prima-facie*-Anerkennung ist keine schlechtere Kategorie und hat keine Einschränkung der Rechtsstellung zur Folge. Vielmehr handelt es sich um eine effiziente Möglichkeit der Beweiswürdigung, die zu einer Anerkennung nach dem Staatenlosenübereinkommen führt. Staatenlose Personen können die Rechte, die mit dieser Rechtsstellung verbunden sind, so lange in Anspruch nehmen, bis diese Rechtsstellung erlischt. Wie bei individuellen Feststellungsverfahren, muss es auch für einzelne Mitglieder einer Gruppe die Möglichkeit geben, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine negative *Prima-facie*-Feststellung zur Rechtsstellung einzulegen.
111. Gruppenverfahren müssen eine individuelle Prüfung der Ausschlussklauseln gemäß Artikel 1 (2) des Staatenlosenübereinkommens vorsehen. Soweit Personen von Artikel 1 (2) erfasst sind, haben sie keinen Anspruch auf Schutz im Sinne des Staatenlosenübereinkommens, selbst wenn sie die Definition des Staatenlosen nach Artikel 1 (1) dieses Übereinkommens erfüllen.⁶⁵

⁶⁵ Artikel 1 (2) betrifft Personen, die aufgrund der Möglichkeit, auf anderem Weg Schutz zu erlangen, oder aufgrund ihres Verhaltens keinen Schutz benötigen:

„(2) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung

- i) auf Personen, denen gegenwärtig ein Organ oder eine Organisation der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Schutz oder Beistand gewährt, solange sie diesen Schutz oder Beistand genießen;
- ii) auf Personen, denen die zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen haben, die Rechte und Pflichten zuerkennen, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind;
- iii) auf Personen, bei denen aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist,
 - a) dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Übereinkünfte begangen haben, die abgefasst wurden, um Bestimmungen hinsichtlich derartiger Verbrechen zu treffen;
 - b) dass sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufenthaltslandes begangen haben, bevor sie dort Aufnahme fanden;
 - c) dass sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.“

(2) Inhaftierung

112. Routinemäßige Inhaftierung von Personen, die aufgrund ihrer Staatenlosigkeit Schutz beantragen, ist willkürlich.⁶⁶ Es liegt in der Natur der Staatenlosigkeit, dass staatenlose Personen nur äußerst eingeschränkten Zugang zu grundlegenden Identitäts- und Reisedokumenten haben, die Staatsangehörige normalerweise besitzen. Darüber hinaus gibt es für Staatenlose oftmals gar kein Land, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten können. Daher können fehlende Ausweisdokumente oder das Fehlen der erforderlichen Einreiseerlaubnis nicht als allgemeine Begründung für die Inhaftierung Staatenloser angeführt werden. Artikel 9 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) garantiert das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person und verbietet unrechtmäßige oder willkürliche Inhaftierung. Eine rechtmäßige Inhaftierung setzt voraus, dass sie durch nationales Recht – vorzugsweise unter Festlegung einer maximalen Haftdauer – geregelt ist und regelmäßig gerichtlich überprüft wird.

Eine Inhaftierung ist nicht willkürlich, wenn sie im Einzelfall notwendig und unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen, verhältnismäßig und nicht diskriminierend ist. Sowohl zwingende als auch auf unbestimmte Zeit angelegte Inhaftierungen sind *per se* willkürlich.⁶⁷

66 Siehe allgemein zur Haft im Kontext der Einreise die Stellungnahme der UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen: (58) [...] ist der Auffassung, dass die Haft im Kontext der Einreise schrittweise abgeschafft werden sollte. Migranten, die sich illegal in einem Land aufhalten, haben keine Straftat begangen. Mit der Kriminalisierung irregulärer Migrationsbewegungen gehen die Staaten über ihr berechtigtes Interesse am Schutz ihrer Hoheitsgebiete und an der Steuerung irregulärer Migrationsbewegungen hinaus. (59) Soweit Verwaltungshaft notwendig ist, gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass von ihm nur als letztes Mittel Gebrauch zu machen ist. Sie darf nur innerhalb strenger gesetzlicher Grenzen eingesetzt werden und es müssen Rechtsweggarantien vorgesehen sein. Die Gründe, die von den Staaten zur Rechtfertigung der Inhaftierung angeführt werden, z. B. notwendige Identifizierung eines Migranten ohne legalen Aufenthaltsstatus, Fluchtgefahr oder erleichterte Ausweisung eines Migranten, der sich illegal im Land aufhält und gegen den eine Entscheidung zur Rückführung ergangen ist, müssen gesetzlich klar definiert und abschließend aufgezählt sein. UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, *Report to the Human Rights Council (A/HRC/13/30)*, 18. Januar 2010, auf Englisch abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/502e0fa62.html>. Speziell im Hinblick auf Staatenlose siehe UNHCR-Exekutivkomitee, Beschluss Nr. 106 (LVII) von 2006, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/453497302.html>, wo es heißt: „Das Exekutivkomitee ... appelliert an die Staaten, Staatenlose nicht allein aufgrund ihrer Staatenlosigkeit zu inhaftieren und sie im Einklang mit dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte zu behandeln ...“.

113. Somit ist die Inhaftierung das letzte Mittel und nur dann gerechtfertigt, wenn andere Maßnahmen, die weniger beeinträchtigend oder einschneidend sind, erwogen wurden und festgestellt wurde, dass sie nicht ausreichen, um das rechtmäßige Ziel des Staates, das durch die Haft verfolgt wird, zu erreichen. Bei der Würdigung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Inhaftierung müssen die Haftalternativen geprüft werden, z. B. Meldepflichten, die Hinterlegung einer Kaution sowie systematische Überwachung durch die Gemeinschaft und/oder Case-Management-Programme. Die allgemeinen Grundsätze zur Inhaftierung gelten umso mehr für Kinder, da diese in der Regel unter keinen Umständen inhaftiert werden dürfen.
114. Werden Personen, die auf die Feststellung der Staatenlosigkeit warten, in Haft genommen, dürfen sie nicht zusammen mit Personen untergebracht werden, die wegen einer Straftat verurteilt oder angeklagt worden sind.⁶⁸ Darüber hinaus muss jede Haft unter richterlicher Aufsicht stehen und inhaftierte Personen müssen Zugang zu einem Rechtsbeistand erhalten, einschließlich kostenloser Rechtsberatung für mittellose Personen.
115. Das Fehlen von Verfahren zur Feststellung der Rechtsstellung zwecks Überprüfung der Identität oder Staatsangehörigkeit kann dazu führen, dass Staatenlose für einen längeren oder gar unbestimmten Zeitraum inhaftiert werden. Daher sind Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit wichtige Instrumente, um die Gefahr einer langanhaltenden und/oder willkürlichen Inhaftierung zu verringern.

67 Siehe Entscheidungen des UN-Menschenrechtsausschusses *van Alpen v. Niederlande* (Mitteilung Nr. 305/1988), 1990, auf Englisch abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/525414304.html>, Absatz 5.8; sowie *A v Australien* (Mitteilung Nr. 560/1993), 1997, auf Englisch abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/3ae6b71a0.html>, Absatz 9.4; und *Danyal Shafiq v Australien* (Mitteilung Nr. 1324/2004), 2006, auf Englisch abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/47975af921.html>, Absatz 7.3. Im Zusammenhang mit Flüchtlingen wird im Beschluss Nr. 44 (XXXVII) (1986) des UNHCR-Exekutivkomitees, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/3ae68c43c0.html>, festgestellt, dass Inhaftierungen von Asylsuchenden normalerweise vermieden werden sollten und dass sie, soweit sie überhaupt notwendig sind, nur aus solchen Gründen erfolgen sollten, die gesetzlich vorgesehen sind, und zwar zur Klärung der Identität, zur Feststellung des Sachverhalts des jeweiligen Falls, zur Handhabung von Fällen, in denen Personen ihre Dokumente vernichtet beziehungsweise gefälschte Dokumente benutzt haben, um die Behörden zu täuschen, und/oder aber zum Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung. Siehe auch UNHCR, *Guidelines on the Applicable Criteria and Standards relating to the Detention of Asylum-Seekers and Alternatives to Detention*, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/503489533b8.html>

68 Siehe ebenda bezüglich entsprechender Hinweise zur Inhaftierung von Asylsuchenden.

(3) Die Rolle von UNHCR

116. Zur Wahrnehmung des Mandats für Staatenlose unterstützt UNHCR Staaten auf vielfache Art und Weise.⁶⁹ Da UNHCR Vergleichsdaten über die in einer Reihe von Staaten vorhandenen Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit besitzt und darüber hinaus bei der Prüfung von Staatenlosigkeit und Staatsangehörigkeit auf eigene Erfahrungen zurückgreifen kann, ist UNHCR in der Lage, Staaten sowohl bei der Entwicklung neuer Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit als auch bei der Verbesserung vorhandener Verfahren zu beraten.⁷⁰ Darüber hinaus kann UNHCR Unterstützung bei Auskunftersuchen leisten, die die für die Feststellung der Staatenlosigkeit zuständigen Behörden an Behörden anderer Staaten richten, sowie Informationen zum Staatsangehörigkeitsrecht und der entsprechenden Praxis zur Verfügung stellen.⁷¹ Der Zugang der Antragsteller zu UNHCR ist auch für die Sicherstellung fairer Feststellungsverfahren von entscheidender Bedeutung. Schließlich kann UNHCR, falls notwendig, selbst individuelle Verfahren und/oder Gruppenverfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit durchführen.

(4) Prüfung von Lösungen in anderen Staaten

117. Mitunter haben Antragsteller in Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit realistische Chancen, von einem anderen Staat aufgenommen beziehungsweise zurückgenommen zu werden, was in einigen Fällen durch den Erwerb oder Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit erfolgen kann. Diese Fälle kommen vor allem dann vor, wenn Personen die Feststellung der Staatenlosigkeit in einem Migrationskontext beantragen. Für bestmögliche Lösungen ist hier eine Kooperation der Staaten erforderlich. Bemühungen um eine Aufnahme oder Rückübernahme können gerechtfertigt sein, dürfen jedoch erst im Anschluss an eine Feststellung der Staatenlosigkeit erfolgen. In diesem Zusammenhang ist es allerdings nicht angezeigt, das Verfahren zur Feststellung auszusetzen, da die Anerkennung der Staatenlosigkeit notwendig ist, um einen umfassenden Schutz der Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten.

69 Insbesondere unter Abschnitt 4 der Resolution 61/137 der UN-Generalversammlung. Siehe Rn. 4 oben und Anhang IV.

70 Gemäß dem Beschluss Nr. 106 (LVII) (2006) des UNHCR-Exekutivkomitees (siehe Fn. 66) hat das Exekutivkomitee UNHCR aufgefordert, „aktiv Informationen zu verbreiten und gegebenenfalls Partner in den Regierungen in Bezug auf geeignete Verfahren zur Feststellung und Erfassung staatenloser Personen und zur Verleihung einer Rechtsstellung an Staatenlose zu schulen“ und „Vertragsstaaten bei der Umsetzung des Übereinkommens von 1954 fachlich [zu] beraten ..., um die einheitliche Umsetzung von dessen Bestimmungen zu gewährleisten“ (Buchstaben t und x). Siehe auch Anhang V.

71 Zudem wird den Staaten empfohlen, Datenbanken zur Staatsangehörigkeit zu konsultieren, z.B. die UNHCR-Datenbank Refworld, abrufbar unter www.refworld.org, oder regionale Informationsquellen wie die Datenbank von EUDO (*European Union Democracy Observer*) zum Staatsangehörigkeitsrecht, abrufbar unter <http://eudo-citizenship.eu/databases>, und die Website www.afriMAP.org des Africa Governance Monitoring and Advocacy Project (AfriMAP).

(5) Zusätzliche Verfahrens- und Beweisführungsgarantien für bestimmte Gruppen

118. Für einige Gruppen ist es besonders schwierig, ihre Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Aufgrund von Faktoren wie Alter, Geschlecht und Diversität können bei einigen Personen zusätzliche Verfahrens- und Beweisführungsgarantien geboten sein, um eine faire Feststellung der Staatenlosigkeit zu gewährleisten.
119. Für Kinder, insbesondere unbegleitete Kinder, kann es äußerst schwierig sein, grundlegende Tatsachen im Hinblick auf ihre Staatsangehörigkeit mitzuteilen. Staaten, die Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit einführen, müssen bei der Prüfung der Staatsangehörigkeit sowie eines etwaigen, durch Staatenlosigkeit begründeten Schutzbedarfs von Kindern den Grundsatz des vorrangigen Kindeswohls wahren.⁷² Zusätzliche Verfahrens- und Beweisführungsgarantien für Antragsteller, die noch im Kindesalter sind, beinhalten die vorrangige Bearbeitung ihrer Anträge, die Bereitstellung angemessen geschulter Rechtsvertreter, Anhörer und Sprachmittler sowie ein größerer Anteil der Beweislast bei den staatlichen Behörden.
120. Unter bestimmten Umständen gelten entsprechende Erwägungen für Menschen mit Behinderungen⁷³, die Schwierigkeiten haben, Auskunft über ihre Staatsangehörigkeit zu geben. Die Entscheidungsträger müssen dem Umstand Rechnung tragen, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund von Diskriminierung möglicherweise keine Identitäts- oder sonstigen Dokumente vorweisen können.
121. Es wäre zu bevorzugen, dass allen Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt wird, von einer Person des gleichen Geschlechts angehört zu werden und einen Sprachmittler des gleichen Geschlechts zu erhalten. Außerdem sollten den anhörenden Personen und Sprachmittlern etwaige kulturelle oder religiöse Besonderheiten und persönliche Faktoren, wie z. B. Alter und Bildungsgrad, bewusst sein und berücksichtigt werden. Aufgrund von Diskriminierung kann es für Frauen besonders schwer sein, die maßgeblichen Dokumente zu erhalten, wie z. B. Geburtsurkunden oder sonstige Identitätsdokumente, die für den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit erforderlich sind.

72 Alle unbegleiteten und von ihren Familien getrennten Kinder müssen Zugang zu einem Verfahren haben, um eine Feststellung des Kindeswohls zu treffen. Das Ergebnis eines Verfahrens zur Feststellung der Staatenlosigkeit ist – ebenso wie das Ergebnis eines Asylverfahrens – Teil der Feststellung über das Wohl des Kindes. Für Asylverfahren und die Feststellung des Kindeswohls siehe UNHCR, *UNHCR Guidelines on Determining the Best Interests of the Child*, Mai 2008, auf Englisch abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/48480c342.html>

73 Das Übereinkommen von 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erkennt an, dass „das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“, Präambel, Paragraph e).

F. FESTSTELLUNG DER STAATENLOSIGKEIT BEI NICHTANWENDBARKEIT DES STAATENLOSENÜBEREINKOMMENS

122. Viele Staatenlose, die von der Definition des Staatenlosenübereinkommens erfasst sind, befinden sich in Staaten, die nicht durch das Übereinkommen gebunden sind. Einige dieser Staaten haben aufgrund ihrer Verpflichtungen aus internationalen Menschenrechtsnormen dennoch eine Art von Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit eingeführt, um der Situation der betroffenen Personen in ihren Hoheitsgebieten Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist Staatenlosigkeit eine rechtserhebliche Tatsache, z.B. für den Schutz vor willkürlicher Inhaftierung (Artikel 9 (1) IPbPR), das Recht der Frauen auf gleiche Behandlung wie Männer im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit (Artikel 9 des Übereinkommens von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau) und das Recht jedes Kindes auf eine Staatsangehörigkeit (Artikel 24 (3) IPbPR und Artikel 7 (1) des Übereinkommens über die Rechte des Kindes von 1989).
123. *De-facto*-Staatenlose sind vom Schutz des Staatenlosenübereinkommens auch nicht erfasst.⁷⁴ Einige Staaten haben das Konzept der *De-facto*-Staatenlosigkeit (zumindest dem Wesen nach, wenn auch nicht immer unter dieser Bezeichnung) bei ihren Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit berücksichtigt und prüfen neben den Kriterien des Staatenlosenübereinkommens, ob ein Schutz auf dieser Grundlage in Betracht kommt.
124. Die Staaten sind dazu aufgefordert, neben Staatenlosen im Sinne des Staatenlosenübereinkommens auch *De-facto*-Staatenlosen Schutz zu gewähren. *De-facto*-Staatenlose befinden sich oft in rechtswidrigen Situationen oder sind über längere Zeiträume inhaftiert, da sie nicht in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückkehren können. Bei der Wahl des Verfahrens zur Feststellung über die *De-facto*-Staatenlosigkeit müssen die Staaten zahlreiche Faktoren berücksichtigen. Unter anderem muss der Umstand berücksichtigt werden, dass anfangs auch aus Sicht des Antragstellers nicht klar ist, ob er ein Staatenloser nach dem Staatenlosenübereinkommen oder ein *De-facto*-Staatenloser ist. Unabhängig davon, ob eine *De-facto*-Staatenlosigkeit festgestellt wird, darf das Verfahren die betroffenen Personen nicht davon abhalten, Schutz als Flüchtling oder als

74 Wie in Rn. 7 erläutert, gibt es keine völkerrechtliche Definition der *de-facto*-staatenlosen Person. Im Abschnitt II.A der Prato-Schlussfolgerungen (Fn. 4), wird die folgende Definition als Arbeitsgrundlage vorgeschlagen: *De-facto*-Staatenlose sind Personen, die sich außerhalb des Landes ihrer Staatsangehörigkeit befinden und nicht in der Lage oder aus berechtigten Gründen nicht willens sind, den Schutz dieses Landes in Anspruch zu nehmen. In diesem Zusammenhang bezeichnet Schutz das Recht auf diplomatischen Schutz, das von dem Land der Staatsangehörigkeit ausgeübt wird, um bei völkerrechtswidrigen Handlungen gegen seine Staatsangehörigen Abhilfe zu verschaffen, sowie allgemeinen diplomatischen und konsularischen Schutz sowie Hilfe, einschließlich in Bezug auf das Recht auf Rückkehr in das Land der Staatsangehörigkeit.

Staatenloser im Sinne des Staatenlosenübereinkommens zu beantragen, da die Anerkennung dieser Rechtsstellungen umfassendere völkerrechtliche Verpflichtungen des jeweiligen Staats begründet als die Anerkennung als *De-facto*-Staatenloser.

TEIL III: RECHTSSTELLUNG VON STAATENLOSEN AUF NATIONALER EBENE

A. DIE RECHTSSTELLUNG VON STAATENLOSEN NACH DEM VÖLKERRECHT

(1) Übereinstimmungen zwischen der Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Rechtsstellung der Staatenlosen

125. Die Rechtsstellung, die das Staatenlosenübereinkommen für Staatenlose festlegt, orientiert sich an der von Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Ein Vergleich des Wortlauts der beiden Übereinkommen lässt erkennen, dass zahlreiche Bestimmungen des Staatenlosenübereinkommens wörtlich, beziehungsweise mit minimalen Änderungen, den entsprechenden Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention entnommen wurden. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Vorarbeiten für die Genfer Flüchtlingskonvention und das Staatenlosenübereinkommen Gemeinsamkeiten aufweisen, da beide Übereinkommen auf den Ergebnissen des *Ad Hoc Committee on Statelessness and Related Problems* (*Ad-hoc-Ausschuss für Staatenlosigkeit und damit verbundene Schwierigkeiten*) beruhen, welcher 1949 vom Wirtschafts- und Sozialrat einberufen wurde.⁷⁵ Aus diesem Grund sind die *Travaux Préparatoires* zur Genfer Flüchtlingskonvention für die Auslegung des Staatenlosenübereinkommens besonders relevant.⁷⁶
126. Ebenso wie die in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Rechte, sind auch die Rechte nach dem Staatenlosenübereinkommen nicht auf Personen beschränkt, die als Staatenlose nach einer von einem Staat oder UNHCR vorgenommenen Feststellung anerkannt worden sind.

⁷⁵ Resolution 248 (IX) (B) vom 8. August 1949. Ursprünglich sollte der Schutz Staatenloser in einem Protokoll geregelt werden, das eine entsprechende Anwendung der Mehrzahl der in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten materiellen Rechte vorgesehen hätte. Später wurde jedoch beschlossen, einen eigenständigen Rechtsakt in Form des Staatenlosenübereinkommens zu verabschieden. Für nähere Informationen zu den Vorarbeiten siehe den ausführlichen Bericht über die *Travaux Préparatoires* zum Staatenlosenübereinkommen in UNHCR, *Convention Relating to the Status of Stateless Persons: Its History and Interpretation – A Commentary* by Nehemiah Robinson, 1955, auf Englisch abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/4785f03d2.html> (im Folgenden als „Robinson Kommentar zum Staatenlosenübereinkommen“ bezeichnet).

⁷⁶ Siehe insbesondere Rn. 132 – 139 zum Umfang der Rechte, die Staatenlosen je nach dem Grad ihrer Bindung an einen Vertragsstaat des Staatenlosenübereinkommens gewährt werden.

Eine Person ist ab dem Zeitpunkt staatenlos, zu dem sie die Kriterien der Definition des Staatenlosenübereinkommens erfüllt. Die Feststellung dieses Umstands ist rein deklaratorisch. Dagegen sind die Rechte, die einer Person nach dem Staatenlosenübereinkommen gewährt werden, an die Art des Aufenthalts dieser Person in dem jeweiligen Staat geknüpft, wobei für diese Prüfung der Grad der Bindung an das Aufnahmeland entscheidend ist.

127. Obwohl die Genfer Flüchtlingskonvention und das Staatenlosenübereinkommen insgesamt den gleichen Lösungsansatz verfolgen, weicht das Staatenlosenübereinkommen in einigen wichtigen Punkten von der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ab. Das Staatenlosenübereinkommen enthält keinen *Non-Refoulement*-Grundsatz (Artikel 33 GFK) und es bietet keinen Schutz vor Strafen wegen unrechtmäßiger Einreise (Artikel 31 GFK). Außerdem sehen das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit und das Vereinigungsrecht einen niedrigeren Standard für den Umgang mit Staatenlosen vor als die entsprechenden Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention.⁷⁷ Auch der Umfang des Schutzes vor Ausweisung ist in den beiden Übereinkommen unterschiedlich geregelt.
128. Eine staatenlose Person kann auch gleichzeitig Flüchtling sein.⁷⁸ In einem solchen Fall ist es wichtig, dass jeder Antrag für sich genommen geprüft wird und sowohl die Staatenlosigkeit als auch die Flüchtlingseigenschaft ausdrücklich anerkannt werden. Sofern für ergänzende Schutzformen bestimmte Standards für die Behandlung festgelegt wurden, einschließlich Schutz vor *Refoulement*, müssen Staaten diese Standards zugunsten staatenloser Personen anwenden, die Anspruch auf diesen Schutz haben.⁷⁹

(2) Überblick zu den Standards für die Behandlung von Staatenlosen nach dem Staatenlosenübereinkommen

129. Die Artikel 12 bis 32 des Staatenlosenübereinkommens führen zahlreiche bürgerliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf, die Staaten den Staatenlosen gewähren müssen. Das Staatenlosenübereinkommen ordnet diese Rechte den folgenden Kategorien zu:

⁷⁷ Allerdings bestimmt das Staatenlosenübereinkommen ebenso wie die Genfer Flüchtlingskonvention, dass die Staaten „wohlwollend die Möglichkeit prüfen, die Rechte aller Staatenlosen in Bezug auf die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit den Rechten ihrer Staatsangehörigen anzugleichen“. Siehe Artikel 17 (2) des Staatenlosenübereinkommens.

⁷⁸ Wie in Rn. 15 erwähnt, schließen sich die Definition des Staatenlosen im Sinne des Staatenlosenübereinkommens und die Definition des Flüchtlings im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention nicht gegenseitig aus.

⁷⁹ Für nähere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Frage, wie Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf ergänzende Schutzformen und auf Anerkennung der Staatenlosigkeit im Rahmen von Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit zu prüfen sind, sowie zu den notwendigen Garantien zur Vertraulichkeit siehe Rn. 78–82.

- Rechtsstellung (einschließlich Personalstatut, Eigentumsrechte, Vereinigungsrecht und Zugang zu den Gerichten);
 - Erwerbstätigkeit (einschließlich unselbständige Erwerbstätigkeit, selbständige Erwerbstätigkeit und Zugang zu freien Berufen);
 - Wohlfahrtswesen (einschließlich Rationierung, Wohnungswesen, öffentliches Erziehungswesen, öffentliche Fürsorge, Arbeitsrecht und soziale Sicherheit); und
 - Verwaltungsmaßnahmen (einschließlich Verwaltungshilfe, Freizügigkeit, Personalausweise, Reiseausweise, steuerliche Lasten, Überführung von Vermögenswerten, Ausweisung und Einbürgerung).
130. Das Staatenlosenübereinkommen legt Mindeststandards fest. Ebenso wie die Genfer Flüchtlingskonvention, sieht das Staatenlosenübereinkommen vor, dass alle in seines Schutzbereich fallenden Personen eine Behandlung durch den Staat nach den folgenden Maßstäben erhalten:
- Eine Behandlung, die Staatenlosen unabhängig von der Behandlung von Staatsbürgern oder anderen Ausländern gewährt wird;
 - die gleiche Behandlung, wie sie Staatsangehörigen gewährt wird;
 - die möglichst günstigste Behandlung, jedenfalls nicht weniger günstig, als sie Ausländern im Allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird; und
 - die gleiche Behandlung, wie sie Ausländern im Allgemeinen gewährt wird.
131. Die Staaten verfügen über einen Ermessensspielraum, die Rechtsstellung von Staatenlosen und Staatsangehörigen stärker anzugleichen. Tatsächlich können Staaten nach den internationalen Menschenrechtsabkommen auch dazu verpflichtet sein. Die Aufgabe der Staaten, die im Staatenlosenübereinkommen festgelegten Rechte zu wahren, zu schützen und zu gewähren, findet ihre Entsprechung in Artikel 2 des Übereinkommens, wonach jeder Staatenlose die Pflicht hat, die Gesetze des Landes, in dem er sich befindet, zu beachten.

(a) Abgestufte und bedingte Rechte

132. Die im Staatenlosenübereinkommen verankerten Rechte werden Staatenlosen je nach Grad ihrer Verbindung zum jeweiligen Staat gewährt. Einige Bestimmungen gelten für alle Personen, welche die Definition des „Staatenlosen“ im Sinne des Staatenlosenübereinkommens erfüllen und entweder der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats unterliegen oder sich in dessen Hoheitsgebiet aufhalten. Andere Rechte hingegen werden Staatenlosen von den Vertragsstaaten unter der Bedingung gewährt, dass sie sich „rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befinden“, „rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten“ oder „ihren gewöhnlichen Aufenthalt“ im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats haben. Somit können die Staaten Per-

sonen, deren Staatenlosigkeit festgestellt wurde, umfangreichere Rechte gewähren, als sie Personen garantiert werden, die auf diese Feststellung noch warten. Letztere haben dennoch Anspruch auf zahlreiche im Staatenlosenübereinkommen festgelegte Rechte. Diese Behandlung entspricht der von Asylsuchenden nach der Genfer Flüchtlingskonvention.

133. Zu den Rechten, die nach dem Staatenlosenübereinkommen zu gewähren sind, wenn die betroffene Person der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats unterliegt, zählen das Personalstatut (Artikel 12), Eigentum (Artikel 13), Zugang zu den Gerichten (Artikel 16 (1)), Rationierung (Artikel 20), öffentliches Erziehungswesen (Artikel 22), Verwaltungshilfe (Artikel 25) und erleichterte Einbürgerung (Artikel 32). Weitere Rechte stehen Personen zu, die sich physisch im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aufhalten. Hierzu zählen die Religionsfreiheit (Artikel 4) und das Recht auf Personalausweise (Artikel 27).
134. Nach dem Staatenlosenübereinkommen haben die Vertragsstaaten denjenigen Staatenlosen, die sich „rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befinden“ (Englisch: „*lawfully in*“, Französisch: „*se trouvant régulièrement*“), zusätzliche Rechte zu gewähren. Hierzu zählen das Recht, eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben (Artikel 18), das Recht auf Freizügigkeit innerhalb eines Vertragsstaats (Artikel 26) und der Schutz vor Ausweisung (Artikel 31).
135. Damit Staatenlose sich in einem Vertragsstaat „rechtmäßig befinden“, muss dieser Staat ihnen die Anwesenheit in seinem Hoheitsgebiet erlauben. Der Begriff umfasst sowohl die ausdrücklich genehmigte Anwesenheit als auch die Anwesenheit, die bekannt und nicht untersagt ist, unter Berücksichtigung der gesamten persönlichen Situation des Betroffenen.⁸⁰ Die Anwe-

⁸⁰ Auch die Genfer Flüchtlingskonvention macht die Ausübung bestimmter Rechte vom jeweiligen Grad der Bindung des Flüchtlings an den jeweiligen Staat abhängig, siehe Rn. 29 in UNHCR, *Note on International Protection*, A/AC.96/8307, September 1994, auf Englisch abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f0a935f2.html>. Im *Robinson Kommentar zum Staatenlosenübereinkommen* (Fn. 75) heißt es dazu: „Es ist davon auszugehen, dass der Begriff ‚rechtmäßig in seinem Gebiet befinden‘ im Sinne des [Staatenlosenübereinkommens] die gleiche Bedeutung hat wie der entsprechende Begriff in der Genfer Flüchtlingskonvention.“ Die Formulierung „rechtmäßig in seinem Gebiet aufhalten“ im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist folgendermaßen ausgelegt worden und gilt angesichts der gemeinsamen Vorarbeiten für die Genfer Flüchtlingskonvention und das Staatenlosenübereinkommen auch für die Auslegung des Staatenlosenübereinkommens: „... Der Begriff ‚rechtmäßig‘ ist normalerweise im Hinblick auf das geltende nationale Recht und sonstige Rechtsvorschriften zu beurteilen; eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit sollte dennoch alle gegebenen Umstände berücksichtigen, einschließlich des Umstands, dass der fragliche Aufenthalt bekannt und aufgrund der prekären Lage der betroffenen Person nicht untersagt ist, d.h. toleriert wird.“ Siehe hierzu die Erläuterungen des Begriffs „*lawfully in*“ („rechtmäßig aufhalten“) in UNHCR, „*Lawfully Staying*“ – *A Note on Interpretation*, 1988, Rn. 8, auf Englisch abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/42ad93304.html>. Der UN-Menschenrechtsausschuss hat entschieden, dass eine Person, gegen die eine nicht vollzogene Ausweisungsverfügung vorlag und der ein Aufenthalt in Schweden aus humanitären Gründen erlaubt worden war, sich für die Zwecke der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit im Sinne von Artikel 12 IPbPR „rechtmäßig im Hoheitsgebiet“ befand. Siehe *Celepili v. Sweden*, CCPR/C/51/D/456/1991, 26. Juli 1994, Rn. 9.2, auf Englisch abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/51b6e7ad4.html>

senheit kann vorübergehender Natur sein. Diese Auslegung der Bestimmungen des Staatenlosenübereinkommens stimmt mit dessen Ziel und Zweck überein, wonach Staatenlosen die Ausübung der im Übereinkommen garantierten Rechte in möglichst großem Umfang gewährt werden soll. Die Vorarbeiten zum Staatenlosenübereinkommen bestätigen,⁸¹ dass sich Personen dann im Hoheitsgebiet des jeweiligen Vertragsstaats „rechtmäßig befinden“, wenn sie in einem entsprechenden Verfahren einen Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit gestellt haben.⁸² Eine Person, die in einem Land über keinen Einwanderungsstatus verfügt und es ablehnt, ein Verfahren über die Feststellung der Staatenlosigkeit einzuleiten, befindet sich dagegen nicht „rechtmäßig“ in dem jeweiligen Land.

136. Das Staatenlosenübereinkommen enthält darüber hinaus weitere Rechte, welche die Vertragsstaaten Staatenlosen gewähren müssen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet „rechtmäßig aufhalten“ (Englisch: „*lawfully staying*“, Französisch: „*résidant régulièrement*“). Zu diesen Rechten zählen das Vereinigungsrecht (Artikel 15), das Recht auf unselbständige Erwerbstätigkeit (Artikel 17), die Ausübung freier Berufe (Artikel 19), der Zugang zum Wohnungswesen (Artikel 21), das Recht auf öffentliche Fürsorge (Artikel 23), arbeitsrechtliche Ansprüche und das Recht auf soziale Sicherheit (Artikel 24) sowie das Recht auf Reiseausweise (Artikel 28).⁸³

⁸¹ Siehe hierzu *Robinson Kommentar zum Staatenlosenübereinkommen* (Fn. 75), insbesondere in Bezug auf die Artikel 15, 18 und 31. Angesichts der gemeinsamen Vorarbeiten für die Genfer Flüchtlingskonvention und das Staatenlosenübereinkommen und des Ausmaßes, in dem einzelne Bestimmungen des Staatenlosenübereinkommens die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention wiedergeben, ist der Aussage des französischen Entsandten zur Bedeutung der Formulierung „rechtmäßig im Hoheitsgebiet befinden“, wie sie in dem von Frankreich vorgeschlagenen und später vom Redaktionsausschuss übernommenen Wortlaut verwendet wird, Beachtung zu schenken: „Jede Person, die über einen Aufenthaltstitel verfügte, befand sich in einer rechtmäßigen Situation. Gleiches galt auch für Personen, die noch keinen Aufenthaltstitel besaßen, jedoch einen entsprechenden Antrag gestellt hatten und den Eingang ihres Antrags belegen konnten. Nur Personen, die keinen Antrag gestellt hatten oder deren Antrag abgelehnt worden war, befanden sich in einer irregulären Position.“ UN Ad Hoc Committee on Statelessness and Related Problems, *Ad Hoc Committee on Statelessness and Related Problems, First Session: Summary Record of the Fifteenth Meeting Held at Lake Success, New York, on 27 January 1950*, 6. Februar 1950, E/AC.32/SR.15, auf Englisch abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/3ae68c280.html>. Während der Ausdruck „regulär aufgenommen“ („*regularly admitted*“) schließlich nicht Einzug in die Genfer Flüchtlingskonvention gefunden hat, prägte er das Konzept von „rechtmäßig im Hoheitsgebiet befinden“.

⁸² Siehe hierzu Rn. 72, wonach Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit im Hinblick auf Rückführungsverfahren für die gesamte Verfahrensdauer aufschiebende Wirkung haben müssen. Der Zeitraum, in dem eine Person aufgrund eines Verfahrens zur Feststellung der Staatenlosigkeit als „rechtmäßig“ in einem Land befindlich angesehen wird, ist oft kurz. Den Ausführungen der Rn. 74 – 75 ist zu entnehmen, dass offensichtlich begründete Anträge innerhalb von wenigen Monaten abgeschlossen werden können und behördliche Entscheidungen grundsätzlich nicht später als sechs Monate nach Antragstellung ergehen sollen.

⁸³ Seit dem 1. April 2010 müssen alle Reiseausweise, die von Staaten ausgegeben werden, einschließlich Reisedokumenten von Staatenlosen im Sinne des Staatenlosenübereinkommens, in Übereinstimmung mit den Standards der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) maschinenlesbar sein. Siehe ICAO, *Annex 9 to the Convention on International Civil Aviation, Facilitation*, Juli 2005, sowie ICAO-UNHCR, *Guide for Issuing Machine Readable Travel Documents for Refugees and Stateless Persons*, Oktober 2012, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/52b166a34.html>

137. Das Kriterium des „rechtmäßigen Aufenthalts“ setzt eine längere Dauer der Anwesenheit in einem Hoheitsgebiet voraus. Dabei muss es sich jedoch nicht um einen dauerhaften Aufenthalt handeln. Kürzere Aufenthalte, die vom jeweiligen Staat genehmigt wurden, können ausreichen, solange es sich nicht lediglich um vorübergehende Besuche handelt. Staatenlose Personen, die einen Aufenthaltstitel besitzen, fallen in diese Kategorie.⁸⁴ Außerdem sind Personen erfasst, deren Aufenthalt vorübergehend erlaubt ist, sofern sich dies auf einen Zeitraum von mehr als nur wenigen Monaten bezieht. Dagegen wäre bei einem Besucher, der nur für einen kurzen Zeitraum im Land sein darf, nicht von einem „rechtmäßigen Aufenthalt“ auszugehen. Werden Personen, die über keinen Aufenthaltstitel verfügen, aufgrund eines Feststellungsverfahrens als Staatenlose anerkannt, ist im Allgemeinen aufgrund der Dauer, die sie bereits in Erwartung der Feststellung im jeweiligen Vertragsstaat verbracht haben, von ihrem „rechtmäßigen Aufenthalt“ in diesem Land auszugehen.
138. Ferner sieht das Staatenlosenübereinkommen Rechte für Staatenlose vor, die ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ oder „Aufenthalt“ in einem Vertragsstaat haben. Zu den Rechten, die Staatenlosen mit „gewöhnlichem Aufenthalt“ gewährt werden, zählen Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte (Artikel 14) sowie Rechte hinsichtlich des Zugangs zu den Gerichten, einschließlich Rechtshilfe und der Unterstützung bei der Hinterlegung einer Kautions- oder der Zahlung einer Sicherheitsleistung für die Prozesskosten (Artikel 16 (2)).
139. Die Voraussetzung, dass ein Staatenloser in einem Vertragsstaat seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ oder „Aufenthalt“ haben muss, impliziert, dass sich der Staatenlose in diesem Staat laufend und dauerhaft aufhält. Unter einem „gewöhnlichen Aufenthalt“ versteht man einen dauerhaften, tatsächlichen Aufenthalt. Darunter fallen Staatenlose, die über einen unbeschränkten Aufenthaltstitel verfügen sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die sich in einem Land niedergelassen haben, sich dort seit mehreren Jahren befinden und erwarten, sich weiterhin in diesem Land aufzuhalten.

⁸⁴ Der Begriff des „Aufenthalts“ ist im Zusammenhang mit der Genfer Flüchtlingskonvention ausgelegt worden und findet im Rahmen der Auslegung des Staatenlosenübereinkommens wie folgt Anwendung: „Ein ‚Aufenthalt‘ setzt weniger als einen dauerhaften Aufenthalt und mehr als einen Zwischenstopp voraus.“ Siehe UNHCR, „*Lawfully Staying*“ – A Note on Interpretation (Fn. 80), Absatz 23.

(3) Internationale Menschenrechtsnormen

140. Die Rechtsstellung, die Staatenlosen nach nationalem Recht zukommt, muss auch die einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsnormen berücksichtigen. Die überwiegende Zahl der Menschenrechte gilt für alle Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Einwanderungsstatus, einschließlich für staatenlose Personen.⁸⁵ Zudem folgt aus dem Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung ein allgemeines Verbot jeglicher Diskriminierung aufgrund fehlender Staatsangehörigkeit.⁸⁶ Eine berechnigte Differenzierung kann im Hinblick auf Gruppen zulässig sein, die sich in nicht vergleichbaren Situationen befinden.⁸⁷ Daher können die Staaten prüfen, ob Maßnahmen zur positiven Diskriminierung getroffen werden können, um besonders vulnerable Gruppen von Staatenlosen in ihrem Hoheitsgebiet zu unterstützen.
141. Die internationalen Menschenrechtsabkommen ergänzen das Schutzsystem, das im Staatenlosenübereinkommen verankert wurde.⁸⁸ Während eine Reihe von Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsnormen mit den Rechten aus dem Staatenlosenübereinkommen übereinstimmen, sehen andere einen höheren Standard der Behandlung vor oder gewähren Rechte, die im Staatenlosenübereinkommen nicht geregelt sind.⁸⁹

85 Siehe Menschenrechtsausschuss, *General Comment No. 15 (The Position of Aliens under the Covenant)*, 11. April 1986, auf Englisch abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/45139acfc.html> und Menschenrechtsausschuss, *General Comment No. 31 (The Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant)*, CCPR/C/21/Rev.1/Add.13, 26. Mai 2004, auf Englisch abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/478b26ae2.html>. Siehe auch UN-Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, Sonderberichterstatter über die Rechte von Menschen ohne Staatsangehörigkeit, *Final Report*, (E/CN./Sub.2/2003/23), 26. Mai 2003, auf Englisch abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/3f46114c4.html>. Allerdings ist zu beachten, dass die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte durch den Besitz einer Staatsangehörigkeit erleichtert wird und Staatenlose daher eines besonderen Schutzes in Form des Staatenlosenübereinkommens bedürfen.

86 Siehe z. B. Artikel 2 (1) und Artikel 26 IPbPr.

87 Siehe Menschenrechtsausschuss, *General Comment No. 18 (Non-discrimination)*, 10. November 1989, Rn. 13, auf Englisch abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/453883fa8.html>. Siehe auch UN-Sonderberichterstatter über die Rechte von Menschen ohne Staatsangehörigkeit, *Final Report* (Fn. 85), dort Zusammenfassung und Rn. 23.

88 Außerdem bieten sie einen alternativen Regelungsrahmen für Länder, die dem Staatenlosenübereinkommen nicht beigetreten sind. Dies wird in Rn. 166 näher erörtert.

89 Ein Beispiel ist der Schutz vor willkürlicher Inhaftierung, der durch Artikel 9 (1) IPbPr gewährt wird. Maßgeblich sind auch regionale Menschenrechtsabkommen.

142. Von besonderer Bedeutung ist für einen Staatenlosen das in Art. 12 (4) IPbPR festgeschriebene Recht, in sein „eigenes Land“ einzureisen. Dieses Recht geht über das Recht der Einreise in das Land der eigenen Staatsangehörigkeit hinaus.⁹⁰ Es garantiert auch Personen mit besonderen Bindungen zu einem bestimmten Staat das Recht der Einreise und somit das Recht des Verbleibens im jeweiligen Staat. Hierunter fallen z. B. Staatenlose, die sich langfristig in einem Staat aufhalten, sowie Staatenlose, denen die Staatsangehörigkeit unter Verstoß gegen das Völkerrecht entzogen wurde oder denen die Staatsangehörigkeit eines Staates, der das Gebiet ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Wege der Staatennachfolge erlangt hat, verweigert worden ist.
143. Trotz dieser Entwicklungen im Bereich der internationalen Menschenrechtsnormen bleibt das Staatenlosenübereinkommen von Bedeutung, da es Fragen speziell in Bezug auf Staatenlosigkeit regelt, die in keinem anderen Abkommen behandelt werden. Dazu gehören insbesondere die Ausstellung von Identitäts- und Reisedokumenten sowie die Verwaltungshilfe für Staatenlose. Außerdem sieht das Staatenlosenübereinkommen im Gegensatz zu einigen Menschenrechtsabkommen nicht vor, dass im Falle eines Notstands von seinen Bestimmungen abgewichen werden darf, und es enthält eine Reihe von Standards, die ein höheres Niveau aufweisen als die entsprechenden Menschenrechtsnormen.⁹¹

⁹⁰ Siehe Menschenrechtsausschuss, *General Comment No. 27 (Freedom of Movement)*, CCPR/C/21/Rev.1/Add.9, 2. November 1999, auf Englisch abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/45139c394.html>, dort Absatz 20:

Der Wortlaut von Artikel 12 (4) unterscheidet nicht zwischen Staatsangehörigen und Ausländern („niemand“). Daher können die Personen, die zur Ausübung dieses Rechts berechtigt sind, nur durch Auslegung der Formulierung „sein eigenes Land“ bestimmt werden. Der Begriff „sein eigenes Land“ ist weiter als der Begriff „Land seiner Staatsangehörigkeit“. Er ist nicht auf die Staatsangehörigkeit im formalen Sinn beschränkt, d.h. die durch Geburt oder Verleihung erworbene Staatsangehörigkeit; er umfasst zumindest Personen, die aufgrund ihrer besonderen Bindungen oder Ansprüche im Hinblick auf ein bestimmtes Land nicht als bloße Ausländer angesehen werden können. Hierunter fallen z. B. Inländer, denen die Staatsangehörigkeit unter Verstoß gegen das Völkerrecht entzogen wurde, sowie Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, das einer anderen nationalen Entität angegliedert wurde oder in diesem aufgegangen ist, und denen die Staatsangehörigkeit dieser Entität verweigert wird. Der Wortlaut von Artikel 12 (4) lässt zudem eine weitere Auslegung zu, die andere Gruppen von Personen, die sich langfristig im Land aufhalten, umfassen könnte, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Staatenlose, denen das Recht auf Erwerb der Staatsangehörigkeit des Landes, in dem sie sich langfristig aufhalten, willkürlich verweigert wird.

⁹¹ Beispielsweise ist der Schutz vor Ausweisung im Hinblick auf Personen, die sich im Hoheitsgebiet „rechtmäßig befinden“, in Artikel 13 IPbPR auf die Verfahrensgarantien beschränkt, während Artikel 31 des Staatenlosenübereinkommens auch die materiellrechtlichen Gründe eingrenzt, die eine Ausweisung rechtfertigen können.

B. PERSONEN IN EINEM MIGRATIONSKONTEXT

(1) Personen, die auf die Feststellung der Staatenlosigkeit warten

144. Wie in der Einleitung zu diesem Handbuch erläutert, enthält das Staatenlosenübereinkommen, auch wenn es sich nicht ausdrücklich mit Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit befasst, eine implizite Verpflichtung der Staaten, staatenlose Personen zu identifizieren, um ihnen eine den Standards des Übereinkommens angemessene Behandlung gewähren zu können.⁹² Nachstehend wird erörtert, welche Rechtsstellung für Personen angemessen ist, die auf die Feststellung ihrer Staatenlosigkeit warten.
145. Personen, die auf eine Entscheidung warten, haben mindestens Anspruch auf alle Rechte, die auf der Zuständigkeit des Staates oder der Anwesenheit im Hoheitsgebiet beruhen, sowie auf alle Rechte, die für Personen gelten, die sich im Hoheitsgebiet „rechtmäßig befinden“.⁹³ Somit muss ihre Rechtsstellung u.a. Identitätspapiere, das Recht auf selbständige Erwerbstätigkeit, Freizügigkeit und Schutz vor Ausweisung gewährleisten.⁹⁴ Da die im Staatenlosenübereinkommen genannten Rechte nahezu wortgleich mit denen der Genfer Flüchtlingskonvention sind, wird empfohlen, Personen, die auf eine Feststellung der Staatenlosigkeit warten, nach denselben Standards zu behandeln wie Asylsuchende, deren Ansprüche im selben Staat geprüft werden.
146. Darüber hinaus muss die Rechtsstellung von Personen, die auf eine Feststellung der Staatenlosigkeit warten, auch den maßgeblichen Menschenrechten Rechnung tragen, wie z.B. Schutz vor willkürlicher Inhaftierung sowie Unterstützung, um die Grundbedürfnisse zu befriedigen.⁹⁵ Personen, die auf die Feststellung ihrer Staatenlosigkeit warten, die Möglichkeit der Aufnahme einer Beschäftigung zu geben, wenn auch nur in eingeschränktem Umfang, kann die staatlichen Ressourcen entlasten und dazu beitragen, die Würde der Betroffenen und deren Fähigkeit zur Selbstversorgung zu wahren.

92 Siehe Rn. 8.

93 Wie oben in den Rn. 134 – 135 dargelegt. Dies gilt auch in Staaten ohne spezielle Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit, wenn Personen in einem anderen Kontext Ansprüche auf Anerkennung der Staatenlosigkeit stellen.

94 Zum Schutz vor Ausweisung im Rahmen fairer und wirksamer Feststellungsverfahren siehe Rn. 72.

95 Siehe oben Rn. 140 – 141.

(2) Personen, deren Staatenlosigkeit festgestellt wurde – Aufenthaltsrecht

147. Auch wenn Staaten nach dem Staatenlosenübereinkommen nicht ausdrücklich dazu verpflichtet sind, denjenigen Personen, deren Staatenlosigkeit festgestellt wurde, ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, würde die Gewährung eines solchen Aufenthaltsrechts dem Ziel und Zweck des Übereinkommens entsprechen. Dies findet seinen Niederschlag in der Praxis der Staaten, in denen es ein Feststellungsverfahren gibt. Ohne ein Aufenthaltsrecht besteht die Gefahr, dass sich die Betroffenen weiterhin in einer unsicheren Lage befinden und die Rechte, die nach dem Staatenlosenübereinkommen und den internationalen Menschenrechtsnormen garantiert sind, nicht ausüben können.
148. Daher wird empfohlen, dass Personen, die als staatenlos anerkannt wurden, ein Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeit von mindestens zwei Jahren erteilt wird, wobei längerfristige Aufenthaltstitel von z.B. fünf Jahren im Interesse der Stabilität vorzuziehen wären. Diese Aufenthaltstitel sollten verlängerbar sein und die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung im Sinne von Artikel 32 des Staatenlosenübereinkommens vorsehen.
149. Wenn eine als staatenlos anerkannte Person zu einem späteren Zeitpunkt die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erwirbt beziehungsweise wiedererlangt, z. B. aufgrund einer Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts, ist sie nicht mehr staatenlos im Sinne des Staatenlosenübereinkommens. Dies kann die Rücknahme eines Aufenthaltstitels rechtfertigen, der aufgrund der Rechtsstellung als Staatenloser erlangt wurde. Dabei sind jedoch Verhältnismäßigkeitserwägungen im Hinblick auf die erworbenen Rechte sowie Faktoren im Zusammenhang mit internationalen Menschenrechten zu berücksichtigen. Dazu zählt z. B., inwieweit die betroffene Person in dem Staat ein Privat- und Familienleben aufgebaut hat.
150. Die Anerkennung der Staatenlosigkeit einer Person im Sinne des Staatenlosenübereinkommens löst neben dem Aufenthaltsrecht auch die Rechte aus, die darauf beruhen, dass sich die Person im Hoheitsgebiet „rechtmäßig aufhält“⁹⁶. Bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels müssen daher auch das Recht auf Erwerbstätigkeit sowie auf Zugang zu Gesundheitsversorgung und Sozialhilfe gewahrt sein und ein Reiseausweis ausgestellt werden.

96 Siehe oben Rn. 136 – 137.

151. Auch wenn sich das Staatenlosenübereinkommen nicht mit der Familieneinheit befasst, sind die Vertragsstaaten dennoch aufgefordert, die Zusammenführung von Personen, die als Staatenlose in ihrem Gebiet anerkannt sind, mit ihren Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu erleichtern.⁹⁷ Einige Staaten sind nach den maßgeblichen internationalen oder regionalen Menschenrechtsabkommen sogar dazu verpflichtet.⁹⁸
152. Die beiden Bestimmungen des Übereinkommens, die auf Personen mit einem „gewöhnlichen Aufenthalt“ im jeweiligen Staat beschränkt sind, sind nicht automatisch anwendbar, wenn die betroffene Person als staatenlos anerkannt wird.⁹⁹ Sie können jedoch Anwendung finden, wenn davon auszugehen ist, dass die Person dauerhaft in dem jeweiligen Land lebt.

(3) Verfügbarer Schutz in einem anderen Staat

153. Besteht für eine Person, die als staatenlos anerkannt wurde, die realistische Chance, in der nahen Zukunft in einem anderen Staat Schutz zu erhalten, der mit den Standards des Staatenlosenübereinkommens übereinstimmt, liegt es im Ermessen des Aufnahmestaats, dieser Person eine Rechtsstellung zu verleihen, die im Vergleich zur Rechtsstellung, die oben in den Rn. 148–152 beschrieben wurde, eher vorübergehender Natur ist. Andere Überlegungen gelten für Personen, die freiwillig auf ihre Staatsangehörigkeit verzichtet, entweder aus praktischen Erwägungen oder aus freien Stücken.¹⁰⁰
154. In diesen Fällen muss dafür Sorge getragen werden, dass die Kriterien für die Feststellung darüber, ob die Person eine realistische Chance hat, anderweitig Schutz zu erlangen, eng ausgelegt werden.¹⁰¹ Nach Auffassung von UNHCR ist nur dann davon auszugehen, dass in einem anderen Land Schutz verfügbar ist, wenn die staatenlose Person:

97 Zu Ausführungen zur Familieneinheit im Zusammenhang mit der Genfer Flüchtlingskonvention siehe UNHCR, *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft* (Fn. 47), dort die Absätze 181–188, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/4f33c8d92.html>. Für die Klärung der Frage, ob die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen eines Staatenlosen einen Anspruch auf die Rechtsstellung als Staatenlose haben, ist die Staatsangehörigkeit jedes Familienangehörigen und das Vorliegen der Kriterien des „Staatenlosen“ im Sinne des Staatenlosenübereinkommens zu prüfen. Die Förderung der Familieneinheit könnte jedoch auch dadurch erreicht werden, dass den unterhaltsberechtigten Familienangehörigen eines Staatenlosen ein Aufenthaltsrecht für das Gebiet des jeweiligen Vertragsstaats gewährt wird, auch wenn die Familienangehörigen nicht staatenlos sind.

98 Nähere Ausführungen zu ergänzenden Verpflichtungen zum Staatenlosenübereinkommen aufgrund internationaler Menschenrechtsnormen finden sich oben in den Rn. 140 – 143.

99 Siehe oben Rn. 138 – 139.

100 Siehe unten Rn. 161 – 162.

101 Darüber hinaus sind Schutzmechanismen notwendig, um zu verhindern, dass die Betroffenen in keinem Land über eine gesicherte Rechtsstellung verfügen, und um zu gewährleisten, dass alle besonderen Umstände, die einen Aufenthaltstitel rechtfertigen, angemessen geprüft werden.

- In der Lage ist, durch ein einfaches, schnelles und ermessensunabhängiges Verfahren, das eine bloße Formalität darstellt, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben oder wiederzuerlangen; oder
 - in einem Land, in dem sie früher ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das sie unmittelbar zurückkehren kann, über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügt.
155. Im Hinblick auf den Erwerb oder Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit müssen die betroffenen Personen in der Lage sein, von einem Verfahren Gebrauch zu machen, das sowohl physisch als auch finanziell einfach zugänglich ist und dessen Verfahrensstadien und Beweisanforderungen unkompliziert ausgestaltet sind. Außerdem muss das Verfahren zum Erwerb beziehungsweise zum Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit zügig und sein Ergebnis insofern garantiert sein, als das bei Vorliegen der Voraussetzungen kein Ermessensspielraum besteht.¹⁰²
156. Andere Verfahren zum Erwerb der Staatsangehörigkeit können hingegen nicht als ausreichend verlässliche Chance, anderweitig Schutz zu erhalten, betrachtet werden und würden daher die Gewährung einer lediglich vorübergehenden Rechtsstellung für Staatenlose nicht rechtfertigen. Beispielsweise wäre es nicht ausreichend, wenn die Betroffenen Zugang zu Einbürgerungsverfahren erhalten, die den Behörden grundsätzlich ein Ermessen einräumen und deren Ausgang nicht gewährleistet ist. Ebenso wenig reichen Verfahren aus, deren Anforderungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit vage formuliert sind oder die Personen verpflichten, in einem Land physisch anwesend zu sein, dessen Staatsangehörigkeit sie früher besaßen und in dem eine rechtmäßige Einreise und ein rechtmäßiger Aufenthalt nicht gewährleistet sind.
157. Was die Möglichkeit einer Person betrifft, in ein Land zurückzukehren, in dem sie früher ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, so muss dort auch die Möglichkeit bestehen, ein sicheres und menschenwürdiges Leben in Übereinstimmung mit Ziel und Zweck des Staatenlosenübereinkommens zu führen. Somit gilt diese Ausnahme nur für Personen, die in einem anderen Land bereits über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügen oder dieses bei ihrer Ankunft erhalten würden, denen bürgerliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in vollem Umfang gewährt werden und bei denen eine angemessene Chance besteht, die Staatsangehörigkeit dieses Landes zu erhalten.¹⁰³ Die Erlaubnis, für eine kurze Zeit in ein anderes Land zurückzukehren, ist nicht ausreichend.

102 Ein Beispiel wäre ein Verfahren, mit dem ehemalige Staatsangehörige ihre Staatsangehörigkeit wiedererwerben können, indem sie bei der nächsten Konsularbehörde eine Erklärung unterzeichnen und ihre Geburtsurkunde oder ihren ungültigen/abgelaufenen Pass vorlegen, woraufhin die zuständige Behörde zur Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit verpflichtet ist. Entsprechende Verfahren können auch die Eintragung oder die Ausübung des Rechts auf eine Option zum Erwerb der Staatsangehörigkeit beinhalten.

103 Die Absätze 20–22 von UNHCR, *Position on the return of persons not found to be in need of international protection to their countries of origin: UNHCR's Role*, November 2010, auf Englisch abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/4cea23c62.html>, sind im Licht der Kriterien zu verstehen, die in dem vorliegenden Handbuch dargelegt werden.

(a) Staatenlosigkeit durch Verlust/Entzug der oder gutgläubigen freiwilligen Verzicht auf die Staatsangehörigkeit

158. In vielen Fällen sind Personen zur Zusammenarbeit bereit, wenn es darum geht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben oder wieder zu erwerben oder Vorkehrungen für die Rückkehr in ein Land zu treffen, in dem sie früher ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Dies kann der Fall sein, wenn eine Person gegen ihren Willen auf ihre Staatsangehörigkeit verzichten musste oder ihre Staatsangehörigkeit verloren hat. Ein anderes Beispiel ist die Situation von Personen, die bewusst und gutgläubig auf ihre frühere Staatsangehörigkeit verzichtet haben, um eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben. In einigen Fällen sind diese Personen aufgrund schlecht ausgearbeiteter Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts gezwungen, auf ihre Staatsangehörigkeit zu verzichten, um eine andere Staatsangehörigkeit zu beantragen. Anschließend sind sie jedoch außerstande, diese andere Staatsangehörigkeit zu erwerben, sodass sie staatenlos werden.
159. In solchen Situationen ist der Wiedererwerb der früheren Staatsangehörigkeit die beste Lösung. Stellt ein Staat fest, dass diese Personen staatenlos sind, jedoch die Möglichkeit haben, ihre frühere Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen, muss er ihnen keinen Aufenthaltstitel erteilen. Vielmehr kann er ihnen eine Rechtsstellung verleihen, die es ihnen erlaubt, für kurze Zeit im Hoheitsgebiet zu bleiben, während sie Vorkehrungen treffen, in den anderen Staat umzuziehen. Eine solche vorübergehende Erlaubnis könnte auf ein paar Monate begrenzt sein, und die in diesem Zusammenhang verliehenen Rechte müssen nicht den Rechten entsprechen, die bei Erteilung eines Aufenthaltstitels zu gewähren sind. Vielmehr kann eine Rechtsstellung gerechtfertigt sein, die der Rechtsstellung im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Staatsangehörigkeit ähnelt.
160. Die Staaten können die vorübergehende Erlaubnis zum Aufenthalt verlängern, wenn ohne Verschulden des Betroffenen die Aufnahme beziehungsweise Wiederaufnahme oder der Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit nicht erfolgt. Die Verlängerung kann jedoch zeitlich begrenzt werden, um einen angemessenen Ausgleich zu schaffen, zwischen dem Interesse an der Unterstützung der betroffenen Person bei ihren Bemühungen um Aufnahme/Wiederaufnahme oder um Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit, und dem Interesse daran, der betroffenen staatenlosen Person ein gewisses Maß an Sicherheit zu verschaffen. Ist die Frist verstrichen und ist trotz der gutgläubigen Bemühungen der betroffenen Person keine Aufnahme/Wiederaufnahme oder kein Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit erfolgt, obliegt es dem jeweiligen Vertragsstaat, der Person die Rechtsstellung zu verleihen, die im Allgemeinen Staatenlosen nach der Anerkennung verliehen wird. Dies umfasst einen verlängerbaren Aufenthaltstitel in Verbindung mit bestimmten Rechten, einschließlich des Rechts zu arbeiten und auf Ausstellung von Reisedokumenten.

(b) Staatenlosigkeit durch freiwilligen Verzicht auf die Staatsangehörigkeit aus praktischen Erwägungen oder aus freien Stücken

161. Manche Personen verzichten freiwillig auf ihre Staatsangehörigkeit, weil sie kein Staatsangehöriger eines bestimmten Staates sein möchten oder weil sie glauben, dass sie dadurch in einem anderen Staat einen Schutzstatus erlangen.¹⁰⁴ In solchen Fällen ist die Wiederaufnahme durch den Staat der früheren Staatsangehörigkeit, verbunden mit dem Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit, die beste Lösung. Ist die betroffene Person nicht zur Zusammenarbeit zwecks Wiederaufnahme durch den anderen Staat oder Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit bereit, so sind die Behörden berechtigt, selbst Gespräche mit dem anderen Staat zu führen, um die Aufnahme des Betroffenen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sind die sonstigen internationalen Verpflichtungen des Staates der früheren Staatsangehörigkeit relevant, einschließlich der Verpflichtungen zur Vermeidung von Staatenlosigkeit bei Verzicht auf die Staatsangehörigkeit sowie des Rechts auf Einreise in das eigene Land.¹⁰⁵

¹⁰⁴ Das Völkerrecht erkennt an, dass jeder Mensch ein Recht auf eine Staatsangehörigkeit hat. Dies beinhaltet jedoch nicht das Recht auf die Wahl einer bestimmten Staatsangehörigkeit. Es ist allgemein anerkannt, dass die Staaten die Staatsangehörigkeit automatisch aufgrund von Umständen verleihen, die jenseits der Kontrolle einer Person liegen, z. B. Abstammung, Geburt im Hoheitsgebiet oder Aufenthalt im Hoheitsgebiet zum Zeitpunkt der Staatennachfolge.

¹⁰⁵ Siehe insbesondere Artikel 7 (1) des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und Artikel 12 (4) IPbPR. Zudem verpflichten die freundschaftlichen Beziehungen und die auf Treu und Glauben beruhende Zusammenarbeit zwischen den Staaten in solchen Fällen zu einer Wiederaufnahme. Mittlerweile haben die Staaten zahlreiche Vereinbarungen getroffen, welche die Wiederaufnahme staatenloser Personen vorsehen, einschließlich ehemaliger Staatsangehöriger und Personen, die in dem jeweiligen Staat früher ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. In diesem Zusammenhang kann UNHCR eine Rolle spielen, siehe Beschluss Nr. 96 (LIV) (2003) des UNHCR-Exekutivkomitees über die *Rückstellung von Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde*, Absatz j, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/3f93b1ca4.html>, in dem das Exekutivkomitee „empfehlte, dass UNHCR abhängig von der jeweiligen Situation die Bemühungen der Staaten um Rückstellung von Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde, ergänzt, indem
(i) das Amt gemeinsam mit den Staaten die Grundsätze betreffend ihrer Verpflichtung zur Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen sowie die Grundsätze zur Verminderung der Staatenlosigkeit fördert,
(ii) es sich in öffentlichen Stellungnahmen klar für die Rückübernahme von Personen ausspricht, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde,
(iii) es seinen Dialog mit den Staaten bezüglich einer Überprüfung ihrer Staatsbürgerschaftsgesetze fortsetzt, insbesondere dann, wenn diese den Verzicht auf die Staatsbürgerschaft vorsehen, ohne gleichzeitig sicherzustellen, dass der/die Betroffene eine andere Staatsbürgerschaft erworben hat, und wenn sie zu dem Zweck benützt werden können, die Rückkehr einer Person in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, zu verhindern oder zu verzögern“.

162. Ein Staat muss diesen Personen nicht zwangsläufig einen Aufenthaltstitel erteilen oder diesen verlängern. Auch stehen den betroffenen Personen nicht alle im Staatenlosenübereinkommen vorgesehenen Rechte zu. Soweit keine sonstigen Schutzerwägungen entgegenstehen, kann in diesen Fällen eine unfreiwillige Rückführung nicht ausgeschlossen werden, z. B. wenn es sich bei dem Staat der früheren Staatsangehörigkeit auch um den Staat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts handelt und die Behörden dieses Staates bereit sind, der betroffenen Person ein unbefristetes Aufenthaltsrecht zu gewähren.

(c) Berücksichtigung der örtlichen Bindung

163. Hat eine Person aufgrund eines langfristigen Aufenthalts und familiärer Beziehungen enge Bindungen zu einem Aufnahmestaat aufgebaut, wäre es angemessen dieser Person die Rechtsstellung zu verleihen, die üblicherweise Staatenlosen nach ihrer Anerkennung verliehen wird, d.h. die Ausstellung eines verlängerbaren Aufenthaltstitels in Verbindung mit ergänzenden Rechten, selbst dann, wenn Schutz in einem anderen Staat erhältlich sein könnte.¹⁰⁶ In einigen Fällen kann dieses Vorgehen geboten sein, um Verpflichtungen zur Wahrung der Menschenrechte nachzukommen, z. B. dem Verbot willkürlicher oder rechtswidriger Eingriffe in das Recht auf Privatleben, Familie oder Wohnung.¹⁰⁷

¹⁰⁶ Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bindung zum anderen Staat relativ schwach ist. Hier- von zu unterscheiden sind hingegen Bindungen, die so tiefgreifend sind, dass die betroffene Person als in ihrem „eigenen Land“ befindlich anzusehen ist.

¹⁰⁷ Siehe oben Rn. 140 – 143.

C. PERSONEN IN IHREM „EIGENEN LAND“

164. Wie unter Rn. 142 ausgeführt, können bestimmte staatenlose Personen im Sinne von Artikel 12 (4) IPbPR als im „eigenen Land“ befindlich angesehen werden. Hierzu zählen Personen, die langfristig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat haben, wobei es sich dabei häufig um ihr Geburtsland handelt. Da sie sich im „eigenen Land“ befinden, haben sie das Recht, in das Land einzureisen und dort zu bleiben, wobei dies wichtige Konsequenzen für ihre Rechtsstellung nach dem nationalen Recht hat. Aufgrund ihrer tiefen Verbindung zu dem jeweiligen Staat – häufig im Zusammenhang mit fehlenden Bindungen zu anderen Staaten – unterliegt dieser Staat dem politischen und moralischen Gebot, die betroffenen Personen vollumfänglich in das gesellschaftliche Leben zu integrieren. Der Umstand, dass diese Personen im „eigenen Land“ staatenlos sind, ist häufig auf Diskriminierung bei der Gestaltung und Anwendung des Staatsangehörigkeitsrechts zurückzuführen. So wird einigen Personen die Staatsangehörigkeit verweigert, obwohl sie im jeweiligen Staat geboren wurden und ausschließlich dort wohnen, anderen wiederum wurde die Staatsangehörigkeit entzogen, da sie einem Teil der Gemeinschaft angehören, der politisch oder gesellschaftlich in Ungnade gefallen ist.¹⁰⁸
165. Die angemessene Rechtsstellung von Personen, die sich in ihrem „eigenen Land“ befinden, ist die von Staatsangehörigen des jeweiligen Staates. Wie in Teil II erläutert, ist in diesen Fällen zur Feststellung der Rechtsstellung einer Einzelperson oder einer Bevölkerungsgruppe ein Verfahren anzuwenden, das die Wiederherstellung oder Verleihung der Staatsangehörigkeit zum Gegenstand hat.¹⁰⁹ Im Allgemeinen wird es nicht angemessen sein, ein Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit durchzuführen. Wird von den betroffenen Personen allerdings erwartet, dass sie um Schutz im Rahmen eines solchen Verfahrens nachsuchen, muss die nach Anerkennung verliehene Rechtsstellung zumindest ein unbefristetes Aufenthaltsrecht mit erleichtertem Zugang zur Staatsangehörigkeit vorsehen.¹¹⁰

108 In diesem Zusammenhang ist das Verbot des willkürlichen Entzugs der Staatsangehörigkeit von Bedeutung, das u.a. in Artikel 15 (2) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgeschrieben ist, sowie das Diskriminierungsverbot, das in internationalen Menschenrechtsnormen geregelt ist, insbesondere das *Jus-cogens*-Verbot der Rassendiskriminierung. Die Rechtsnatur einer *Jus-cogens*-Norm wird in Fn. 13 erläutert.

109 Siehe Rn. 58 – 61.

110 Sofern Staaten auf ihrem Hoheitsgebiet staatenlose Bevölkerungsgruppen geschaffen haben, sind sie möglicherweise nicht gewillt, Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit einzuführen oder Staatenlosen die empfohlene Rechtsstellung zu gewähren. In diesen Fällen können die Bemühungen von UNHCR, Lösungen für die fragliche Bevölkerungsgruppe zu finden, über eine Interessenvertretung hinausgehen und eine fachliche Beratung sowie operative Unterstützung von Initiativen beinhalten, die darauf gerichtet sind, dass die Verbindung zwischen der betroffenen Person und dem jeweiligen Staat in Form der Verleihung der Staatsangehörigkeit anerkannt wird.

D. RECHTSSTELLUNG STAATENLOSER PERSONEN, DIE NICHT UNTER DAS STAATENLOSEN- ÜBEREINKOMMEN FALLEN

166. Viele Personen, die die Definition des Staatenlosen im Sinne des Staatenlosenübereinkommens erfüllen, leben in Ländern, die dem Übereinkommen nicht beigetreten sind. Dennoch können die im Übereinkommen festgelegten Standards und die Praxis der Vertragsstaaten diesen Ländern dabei behilflich sein, Strategien zu entwickeln und umzusetzen, mit denen sie die Staatenlosigkeit in ihrem Hoheitsgebiet angehen und die Rechtsstellung der Staatenlosen regeln können. Insbesondere können sich Staaten, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, an der Praxis einiger Nicht-Vertragsstaaten orientieren, die Identitäts- und Reisedokumente für Staatenlose ausstellen. Darüber hinaus müssten alle Staaten ihren Verpflichtungen aus internationalen Menschenrechtsnormen nachkommen, wie zum Beispiel dem Schutz vor willkürlicher Inhaftierung (Artikel 9 (1) IPbpr) und, im Fall von Staatenlosen *in situ*, dem Recht auf Einreise und Verbleib im „eigenen Land“ (Artikel 12 (4) IPbpr).¹¹¹
167. Auch *De-facto*-Staatenlose sind vom Schutz des Staatenlosenübereinkommens nicht erfasst.¹¹² Da *De-facto*-Staatenlose allerdings nicht unmittelbar in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückkehren können, würde es in gewissem Umfang stabilisierend wirken, wenn sie zumindest ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht erhielten. Daher können die Staaten erwägen, ihnen eine Rechtsstellung zu verleihen, die der oben in Rn. 159 empfohlenen Rechtsstellung für staatenlose Personen entspricht, die die Möglichkeit haben, anderweitig Schutz zu erhalten. In vielen Fällen wird eine derartige Übergangslösung ausreichen, da eine Rückkehr möglich werden kann, z.B. aufgrund verbesserter konsularischer Unterstützung oder einer veränderten Vorgehensweise bei der konsularischen Unterstützung der Betroffenen.

¹¹¹ Siehe oben Rn. 164–165.

¹¹² Wie oben in Rn. 7 ausgeführt, gibt es keine international anerkannte Definition der *De-facto*-Staatenlosigkeit. In jüngster Zeit wurden Versuche unternommen, den Begriff *De-facto*-Staatenloser zu definieren, und dabei wurde festgestellt, dass *De-facto*-Staatenlose solche Personen sind, die eine Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch nicht in der Lage oder aus berechtigten Gründen nicht willens sind, den Schutz des Landes ihrer Staatsangehörigkeit in Anspruch zu nehmen. Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt II.A der Prato-Schlussfolgerungen (Fn. 4), mit dem Vorschlag der folgenden Definition als Arbeitsgrundlage: „*De-facto*-Staatenlose sind Personen, die sich außerhalb des Landes ihrer Staatsangehörigkeit befinden und nicht in der Lage oder aus berechtigten Gründen nicht willens sind, den Schutz dieses Landes in Anspruch zu nehmen. In diesem Zusammenhang bezeichnet Schutz das Recht auf diplomatischen Schutz, das von dem Land der Staatsangehörigkeit ausgeübt wird, um bei völkerrechtswidrigen Handlungen gegen seine Staatsangehörigen Abhilfe zu verschaffen, sowie diplomatischen und konsularischen Schutz und allgemein Unterstützung, einschließlich in Bezug auf das Recht auf Rückkehr in das Land der Staatsangehörigkeit“.

168. Erscheint nationaler Schutz weniger aussichtsreich, so wird empfohlen, die Rechtsstellung von *De-facto*-Staatenlosen zu verbessern, indem ihnen ein Aufenthaltstitel verliehen wird, der dem Aufenthaltstitel für Personen entspricht, die als staatenlos im Sinne des Staatenlosenübereinkommens anerkannt wurden. Da *De-facto*-Staatenlose eine Staatsangehörigkeit besitzen, ist die Rückkehr in das Land ihrer Staatsangehörigkeit grundsätzlich die bevorzugte dauerhafte Lösung. Sollten der Rückkehr jedoch unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, sind aus praktischen und humanitären Erwägungen lokale Lösungen durch Einbürgerung angebracht.

ANHANG I – ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER STAATENLOSEN VOM 28. SEPTEMBER 1954*

Präambel

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Charta der Vereinten Nationen und die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung gebilligte Allgemeine Erklärung der Menschenrechte den Grundsatz bestätigt haben, daß die Menschen ohne Unterschied die Menschenrechte und die Grundfreiheiten genießen sollen,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Vereinten Nationen wiederholt die tiefe Verantwortung, die sie für die Staatenlosen empfinden, zum Ausdruck gebracht und sich bemüht haben, diesen die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in möglichst großem Umfang zu sichern,

IN DER ERWÄGUNG, daß nur diejenigen Staatenlosen, die gleichzeitig Flüchtlinge sind, durch das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge erfaßt werden und daß jenes Abkommen auf zahlreiche Staatenlose nicht anwendbar ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß es wünschenswert ist, die Rechtsstellung der Staatenlosen durch ein internationales Übereinkommen zu regeln und zu verbessern,

HABEN folgendes *VEREINBART*:

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Definition des Begriffs „Staatenloser“

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein „Staatenloser“ eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht.

(2) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung

- (i) auf Personen, denen gegenwärtig ein Organ oder eine Organisation der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Schutz oder Beistand gewährt, solange sie diesen Schutz oder Beistand genießen;

* Verträge der Vereinten Nationen (*United Nations Treaty Series*), Band 360, S. 117.

- (ii) auf Personen, denen die zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen haben, die Rechte und Pflichten zuerkennen, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind;
- (iii) auf Personen, bei denen aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist,
 - (a) daß sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Übereinkünfte begangen haben, die abgefaßt wurden, um Bestimmungen hinsichtlich derartiger Verbrechen zu treffen;
 - (b) daß sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufenthaltslandes begangen haben, bevor sie dort Aufnahme fanden;
 - (c) daß sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

ARTIKEL 2

Allgemeine Verpflichtungen

Jeder Staatenlose hat gegenüber dem Land, in dem er sich befindet, Pflichten, zu denen insbesondere die Verpflichtung gehört, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu beachten.

ARTIKEL 3

Verbot unterschiedlicher Behandlung

Die Vertragsstaaten wenden dieses Übereinkommen auf Staatenlose ohne Unterschied der Rasse, der Religion oder des Herkunftslands an.

ARTIKEL 4

Religion

Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen in ihrem Hoheitsgebiet in bezug auf die Freiheit der Religionsausübung und die Freiheit des Religionsunterrichts ihrer Kinder eine mindestens ebenso günstige Behandlung wie ihren Staatsangehörigen.

ARTIKEL 5

Unabhängig von diesem Übereinkommen gewährte Rechte

Rechte und Vergünstigungen, die ein Vertragsstaat den Staatenlosen unabhängig von diesem Übereinkommen gewährt, bleiben von dessen Bestimmungen unberührt.

ARTIKEL 6

Der Ausdruck „unter den gleichen Umständen“

Im Sinne dieses Übereinkommens ist der Ausdruck „unter den gleichen Umständen“ dahingehend zu verstehen, daß der Betreffende alle Erfordernisse erfüllen muß (einschließlich derjenigen, die sich auf die Dauer und die Bedingungen des vorübergehenden oder des dauernden Aufenthalts beziehen), die er, wenn er nicht Staatenloser wäre, erfüllen müßte, um in den Genuß des in Betracht kommenden Rechtes zu gelangen, mit Ausnahme von Erfordernissen, die ihrer Natur nach ein Staatenloser nicht erfüllen kann.

ARTIKEL 7

Befreiung von der Gegenseitigkeit

(1) Soweit dieses Übereinkommen keine günstigeren Bestimmungen enthält, gewährt jeder Vertragsstaat den Staatenlosen die gleiche Behandlung, die er Ausländern allgemein gewährt.

(2) Nach dreijährigem Aufenthalt sind alle Staatenlosen im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten von dem Erfordernis der gesetzlichen Gegenseitigkeit befreit.

(3) Jeder Vertragsstaat gewährt den Staatenlosen weiterhin die Rechte und Vergünstigungen, auf die sie auch bei fehlender Gegenseitigkeit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat bereits Anspruch hatten.

(4) Die Vertragsstaaten werden wohlwollend die Möglichkeit prüfen, auch bei fehlender Gegenseitigkeit den Staatenlosen Rechte und Vergünstigungen zusätzlich zu denen zu gewähren, auf die sie nach den Absätzen 2 und 3 Anspruch haben, sowie die Befreiung von dem Erfordernis der Gegenseitigkeit auf solche Staatenlosen auszudehnen, welche die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllen.

(5) Die Absätze 2 und 3 finden auf die in den Artikeln 13, 18, 19, 21 und 22 genannten Rechte und Vergünstigungen sowie auf die in diesem Übereinkommen nicht vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen Anwendung.

ARTIKEL 8

Befreiung von außergewöhnlichen Maßnahmen

Außergewöhnliche Maßnahmen, die gegen die Person, das Eigentum oder die Interessen der Staatsangehörigen oder ehemaligen Staatsangehörigen eines fremden Staates ergriffen werden können, werden von den Vertragsstaaten nicht allein deshalb auf einen Staatenlosen angewendet, weil er früher die Staatsangehörigkeit des betreffenden fremden Staates besaß. Die Vertragsstaaten, deren Rechtsvorschriften der Anwendung des in diesem Artikel aufgestellten allgemeinen Grundsatzes entgegenstehen, werden in geeigneten Fällen Befreiungen zugunsten solcher Staatenlosen gewähren.

ARTIKEL 9

Vorläufige Maßnahmen

Dieses Übereinkommen hindert einen Vertragsstaat nicht daran, in Kriegszeiten oder unter sonstigen schwerwiegenden und außergewöhnlichen Umständen in bezug auf eine bestimmte Person vorläufig die Maßnahmen zu treffen, die er im Hinblick auf seine Sicherheit für unerlässlich hält, solange dieser Vertragsstaat noch nicht festgestellt hat, ob die betreffende Person tatsächlich staatenlos und die Aufrechterhaltung der in bezug auf sie getroffenen Maßnahmen im Interesse der Staatssicherheit erforderlich ist.

ARTIKEL 10

Fortdauer des Aufenthalts

(1) Ist ein Staatenloser während des Zweiten Weltkriegs zwangsverschleppt und in das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats verbracht worden und hat er dort seinen Aufenthalt, so gilt die Dauer seines Zwangsaufenthalts als rechtmäßiger Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet.

(2) Ist ein Staatenloser während des Zweiten Weltkriegs aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats zwangsverschleppt worden und vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens dorthin zurückgekehrt, um dort seinen Aufenthalt zu nehmen, so gilt die Zeit vor und nach seiner Zwangsverschleppung als ununterbrochener Aufenthalt für jeden Zweck, für den ein ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist.

ARTIKEL 11

Staatenlose Seeleute

Bei Staatenlosen, die ordnungsgemäß als Besatzungsmitglieder an Bord eines Schiffes Dienst tun, das die Flagge eines Vertragsstaats führt, wird dieser Staat wohlwollend die Möglichkeit prüfen, ihnen die Niederlassung in seinem Hoheitsgebiet zu gestatten und ihnen Reiseausweise auszustellen oder sie vorläufig in sein Hoheitsgebiet zuzulassen, insbesondere um ihre Niederlassung in einem anderen Land zu erleichtern.

KAPITEL II – RECHTSSTELLUNG

ARTIKEL 12

Personalstatut

(1) Das Personalstatut eines Staatenlosen bestimmt sich nach den Gesetzen des Landes seines Wohnsitzes oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, nach den Gesetzen seines Aufenthaltslands.

(2) Die von einem Staatenlosen früher erworbenen, sich aus einem Personalstatut ergebenden Rechte, insbesondere die aus der Eheschließung, werden von jedem Vertragsstaat vorbehaltlich der nach seinen Gesetzen

gegebenenfalls zu erfüllenden Förmlichkeiten geachtet; hierbei wird vorausgesetzt, daß es sich um ein Recht handelt, das nach den Gesetzen dieses Staates anerkannt worden wäre, wenn der Berechtigte nicht staatenlos geworden wäre.

ARTIKEL 13

Bewegliche und unbewegliche Sachen

Hinsichtlich des Erwerbs von Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen und sonstiger diesbezüglicher Rechte sowie hinsichtlich von Miet-, Pacht- und sonstigen Verträgen über bewegliche und unbewegliche Sachen gewähren die Vertragsstaaten jedem Staatenlosen eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.

ARTIKEL 14

Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte

Hinsichtlich des Schutzes von gewerblichen Rechten, insbesondere an Erfindungen, Mustern und Modellen, Warenzeichen und Handelsbezeichnungen, sowie des Schutzes von Rechten an Werken der Literatur, Kunst und Wissenschaft erhält jeder Staatenlose in dem Land, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den gleichen Schutz, der den Staatsangehörigen dieses Landes gewährt wird. Im Hoheitsgebiet jedes anderen Vertragsstaats erhält er den gleichen Schutz, der dort den Staatsangehörigen des Landes gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

ARTIKEL 15

Vereinigungsrecht

Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, hinsichtlich der Vereinigungen, die weder politische noch Erwerbszwecke verfolgen, und hinsichtlich der Berufsverbände eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.

ARTIKEL 16

Zugang zu den Gerichten

(1) Ein Staatenloser hat im Hoheitsgebiet aller Vertragsstaaten freien und ungehinderten Zugang zu den Gerichten.

(2) Ein Staatenloser erfährt in dem Vertragsstaat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die gleiche Behandlung wie dessen Staatsangehörige hinsichtlich des Zugangs zu den Gerichten, einschließlich des Armenrechts und der Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten.

(3) Ein Staatenloser erfährt in den Vertragsstaaten, in denen er nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Angelegenheiten die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

KAPITEL III – ERWERBSTÄTIGKEIT

ARTIKEL 17

Unselbständige Erwerbstätigkeit

(1) Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, hinsichtlich der Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.

(2) Die Vertragsstaaten werden wohlwollend die Möglichkeit prüfen, die Rechte aller Staatenlosen in bezug auf die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit den Rechten ihrer Staatsangehörigen anzugleichen; dies gilt insbesondere für Staatenlose, die auf Grund eines Programms zur Anwerbung von Arbeitskräften oder eines Einwanderungsplans in ihr Hoheitsgebiet eingereist sind.

ARTIKEL 18

Selbständige Erwerbstätigkeit

Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befinden, hinsichtlich der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Landwirtschaft, Industrie, Handwerk und Handel sowie hinsichtlich der Errichtung von Handelsgesellschaften eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.

ARTIKEL 19

Freie Berufe

Jeder Vertragsstaat gewährt den staatenlosen Inhabern eines von seinen zuständigen Behörden anerkannten Diploms, die sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhalten und einen freien Beruf auszuüben wünschen, eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.

KAPITEL IV – WOHLFAHRTSWESEN

ARTIKEL 20

Rationierung

Soweit ein Rationierungssystem besteht, das für die gesamte Bevölkerung gilt und die allgemeine Verteilung von Mangelwaren regelt, werden Staatenlose wie Staatsangehörige behandelt.

ARTIKEL 21

Wohnungswesen

Soweit das Wohnungswesen durch Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften geregelt ist oder der Überwachung durch öffentliche Stellen unterliegt, gewähren die Vertragsstaaten den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.

ARTIKEL 22

Öffentliches Erziehungswesen

(1) Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen in bezug auf den Grund- und Hauptschulunterricht die gleiche Behandlung wie ihren Staatsangehörigen.

(2) Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen hinsichtlich aller sonstigen Erziehungseinrichtungen eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird; dies gilt insbesondere für die Zulassung zum Studium, die Anerkennung ausländischer Schulzeugnisse, Diplome und akademischer Titel, den Erlaß von Gebühren und Abgaben und die Zuerkennung von Stipendien.

ARTIKEL 23

Öffentliche Fürsorge

Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, in bezug auf öffentliche Fürsorge und Unterstützung die gleiche Behandlung wie ihren Staatsangehörigen.

ARTIKEL 24

Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit

(1) Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, in bezug auf folgende Angelegenheiten die gleiche Behandlung wie ihren Staatsangehörigen:

- (a) Arbeitsentgelt einschließlich Familienbeihilfen, wenn diese Bestandteil des Arbeitsentgelts sind, Arbeitszeit, Überstundenregelung, bezahlter Urlaub, Beschränkungen in der Heimarbeit, Mindestalter für die Beschäftigung, Lehrzeit und Berufsausbildung, Arbeit von Frauen und Jugendlichen sowie die Inanspruchnahme der auf Tarifverträgen beruhenden Vergünstigungen, soweit diese Angelegenheiten durch Rechtsvorschriften geregelt sind oder in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen;
- (b) Soziale Sicherheit (gesetzliche Bestimmungen über Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Alter, Tod, Arbeitslosigkeit, Familienunterhalt sowie jedes andere nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften durch ein System der Sozialen Sicherheit gedeckte Wagnis), vorbehaltlich
 - (i) geeigneter Regelungen in bezug auf die Wahrung erworbener Rechte und Anwartschaften sowie
 - (ii) besonderer innerstaatlicher Rechtsvorschriften des Aufenthaltslands über Leistungen oder Leistungsteile, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie über Zuwendungen an Personen, welche die zur Erlangung einer normalen Rente festgesetzten Beitragsbedingungen nicht erfüllen.

(2) Ist der Tod eines Staatenlosen durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht, so wird das Recht auf Ersatz des Schadens nicht dadurch berührt, daß sich der Berechtigte außerhalb des Hoheitsgebiets des Vertragsstaats aufhält.

(3) Die Vertragsstaaten gewähren die Vorteile der Abkommen, die sie zur Wahrung erworbener Rechte und Anwartschaften auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit untereinander geschlossen haben oder schließen werden, auch den Staatenlosen, soweit diese die Voraussetzungen erfüllen, die für Angehörige der Unterzeichnerstaaten der betreffenden Abkommen gelten.

(4) Die Vertragsstaaten werden wohlwollend die Möglichkeit prüfen, die Vorteile ähnlicher Abkommen, die zwischen Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten jetzt oder künftig in Kraft sind, soweit wie möglich auch den Staatenlosen zu gewähren.

KAPITEL V – VERWALTUNGSMASSNAHMEN

ARTIKEL 25

Verwaltungshilfe

(1) Würde die Ausübung eines Rechtes durch einen Staatenlosen normalerweise die Unterstützung der Behörden eines anderen Landes erfordern, die er nicht in Anspruch nehmen kann, so trägt der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet er sich aufhält, dafür Sorge, daß dessen eigene Behörden dem Staatenlosen diese Unterstützung gewähren.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Behörden werden den Staatenlosen diejenigen Urkunden und Bescheinigungen ausstellen oder unter ihrer Aufsicht ausstellen lassen, die Ausländern normalerweise von den Behörden ihres eigenen Landes oder durch deren Vermittlung ausgestellt werden.

(3) Die so ausgestellten Urkunden oder Bescheinigungen ersetzen die amtlichen Schriftstücke, die Ausländern sonst von den Behörden ihres eigenen Landes oder durch deren Vermittlung ausgestellt werden; sie haben vorbehaltlich des Gegenbeweises volle Beweiskraft.

(4) Abgesehen von Ausnahmen, die gegebenenfalls zugunsten Bedürftiger zugelassen werden, können für die in diesem Artikel erwähnten Amtshandlungen Gebühren erhoben werden; sie müssen mäßig sein und denjenigen entsprechen, die von den eigenen Staatsangehörigen für ähnliche Amtshandlungen erhoben werden.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die Artikel 27 und 28 unberührt.

ARTIKEL 26

Freizügigkeit

Jeder Vertragsstaat gewährt den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet befinden, das Recht auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf Freizügigkeit in diesem Hoheitsgebiet, vorbehaltlich der Bestimmungen, die auf Ausländer allgemein unter den gleichen Umständen Anwendung finden.

ARTIKEL 27

Personalausweise

Die Vertragsstaaten stellen jedem Staatenlosen, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis aus.

ARTIKEL 28

Reiseausweise

Die Vertragsstaaten stellen den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, Reiseausweise aus, die ihnen Reisen außerhalb dieses Hoheitsgebiets gestatten, es sei denn, daß zwingende Gründe der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen; auf diese Ausweise findet der Anhang zu diesem Übereinkommen Anwendung. Die Vertragsstaaten können auch jedem anderen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Staatenlosen einen solchen Reiseausweis ausstellen; sie werden insbesondere wohlwollend die Möglichkeit prüfen, solche Reiseausweise denjenigen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Staatenlosen auszustellen, die von dem Land, in dem sie ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben, keinen Reiseausweis erhalten können.

ARTIKEL 29

Steuerliche Lasten

(1) Die Vertragsstaaten erheben von den Staatenlosen keine anderen oder höheren Gebühren, Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art oder Bezeichnung, als von ihren Staatsangehörigen unter entsprechenden Voraussetzungen jetzt oder künftig erhoben werden.

(2) Absatz 1 schließt nicht aus, daß die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über Gebühren für die Ausstellung von Verwaltungsurkunden einschließlich Personalausweisen an Ausländer auf Staatenlose angewandt werden.

ARTIKEL 30

Überführung von Vermögenswerten

(1) Jeder Vertragsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften den Staatenlosen, die Vermögenswerte, die sie in sein Hoheitsgebiet gebracht haben, in ein anderes Land zu überführen, in das sie zur Wiederansiedlung zugelassen worden sind.

(2) Jeder Vertragsstaat wird wohlwollend die Anträge Staatenloser auf Erlaubnis zur Überführung von – wo immer befindlichen – Vermögenswerten prüfen, die sie zur Wiederansiedlung in einem anderen Land benötigen, in das sie zugelassen worden sind.

ARTIKEL 31

Ausweisung

(1) Die Vertragsstaaten weisen keinen Staatenlosen aus, der sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befindet, es sei denn aus Gründen der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung.

(2) Die Ausweisung eines Staatenlosen darf nur in Ausführung einer Entscheidung erfolgen, die in einem ordentlichen gesetzlichen Verfahren ergangen ist. Soweit nicht zwingende Gründe der Staatssicherheit dem entgegenstehen, ist dem Staatenlosen zu gestatten, Beweise zu seiner Entlastung beizubringen, Rechtsmittel einzulegen und sich zu diesem Zweck vor einer zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren Personen vertreten zu lassen, die von der zuständigen Behörde besonders bestimmt sind.

(3) Die Vertragsstaaten gewähren einem solchen Staatenlosen eine angemessene Frist, in der er in einem anderen Land um rechtmäßige Zulassung nachsuchen kann. Die Vertragsstaaten behalten sich vor, während dieser Frist die ihnen erforderlich erscheinenden Maßnahmen innerstaatlicher Art zu ergreifen.

ARTIKEL 32

Einbürgerung

Die Vertragsstaaten erleichtern soweit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung Staatenloser. Sie werden insbesondere bestrebt sein, das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und dessen Kosten soweit wie möglich herabzusetzen.

KAPITEL VI – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 33

Auskünfte über innerstaatliche Rechtsvorschriften

Die Vertragsstaaten teilen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Wortlaut der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften mit, die sie zur Durchführung dieses Übereinkommens erlassen.

ARTIKEL 34

Beilegung von Streitigkeiten

Jede Streitigkeit zwischen Vertragsparteien dieses Übereinkommens über dessen Auslegung oder Anwendung, die auf andere Weise nicht beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt.

ARTIKEL 35

Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen liegt bis zum 31. Dezember 1955 am Sitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auf.

(2) Es liegt zur Unterzeichnung auf

- (a) für jedes Mitglied der Vereinten Nationen,
- (b) für jeden anderen Staat, der zur Teilnahme an der Konferenz der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Staatenlosen eingeladen wurde, und
- (c) für jeden Staat, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, es zu unterzeichnen oder ihm beizutreten.

(3) Es bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Staaten können diesem Übereinkommen beitreten. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

ARTIKEL 36

Geltungsbereichsklausel

(1) Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt erklären, daß sich dieses Übereinkommen auf alle oder auf einzelne Hoheitsgebiete erstrecken soll, für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt.

(2) Jede spätere derartige Erstreckung erfolgt durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende Notifikation; die Erstreckung wird mit dem neunzigsten Tag nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen oder mit dem Zeitpunkt wirksam, an dem dieses Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt, falls dieser Zeitpunkt der spätere ist.

(3) Hinsichtlich derjenigen Hoheitsgebiete, auf die dieses Übereinkommen bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt nicht erstreckt worden ist, wird jeder in Betracht kommende Staat die erforderlichen Schritte in Erwägung ziehen, um dieses Übereinkommen so bald wie möglich auf diese Hoheitsgebiete zu erstrecken, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Regierungen, soweit eine solche aus verfassungsmäßigen Gründen erforderlich ist.

ARTIKEL 37

Bundesstaatklausele

Für Bundes- oder Nichteinheitsstaaten gelten folgende Bestimmungen:

- (a) Soweit für bestimmte Artikel dieses Übereinkommens der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit besitzt, hat die Bundesregierung die gleichen Verpflichtungen wie die Vertragsparteien, die nicht Bundesstaaten sind;
- (b) soweit für bestimmte Artikel dieses Übereinkommens die Gliedstaaten, -provinzen oder -kantone Gesetzgebungszuständigkeit besitzen, ohne nach der Verfassungsordnung des Bundes zum Erlaß von Rechtsvorschriften verpflichtet zu sein, bringt die Bundesregierung den zuständigen Stellen der Gliedstaaten, -provinzen oder -kantone diese Artikel so bald wie möglich befürwortend zur Kenntnis;
- (c) richtet ein Vertragsstaat dieses Übereinkommens über den Generalsekretär der Vereinten Nationen an einen Bundesstaat, der Vertragspartei ist, eine Anfrage über das Recht und die Praxis des Bundes und seiner Glieder in bezug auf einzelne Bestimmungen dieses Übereinkommens, so legt dieser Bundesstaat eine Darstellung vor, aus der ersichtlich ist, inwieweit die betreffenden Bestimmungen durch den Erlaß von Rechtsvorschriften oder durch sonstige Maßnahmen wirksam geworden sind.

ARTIKEL 38

Vorbehalte

(1) Bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt kann jeder Staat zu Artikeln des Übereinkommens, mit Ausnahme der Artikel 1, 3, 4, 16 Absatz 1 und 33 bis 42, Vorbehalte einlegen.

(2) Hat ein Vertragsstaat gemäß Absatz 1 einen Vorbehalt eingelegt, so kann er ihn jederzeit durch eine diesbezügliche an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende Mitteilung zurücknehmen.

ARTIKEL 39

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt mit dem neunzigsten Tag nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der das Übereinkommen nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am neunzigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

ARTIKEL 40

Kündigung

(1) Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird für den betreffenden Vertragsstaat ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangen ist.

(3) Jeder Staat, der eine Erklärung oder eine Notifikation gemäß Artikel 36 eingereicht hat, kann in der Folge dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jederzeit durch eine Notifikation mitteilen, daß das Übereinkommen auf ein in der Notifikation bezeichnetes Hoheitsgebiet keine Anwendung mehr finden soll. Das Übereinkommen tritt sodann ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär für das betreffende Hoheitsgebiet außer Kraft.

ARTIKEL 41

Revision

(1) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende Notifikation die Revision dieses Übereinkommens beantragen.

(2) Die Generalversammlung der Vereinten Nationen empfiehlt die Maßnahmen, die gegebenenfalls in bezug auf einen solchen Antrag zu ergreifen sind.

ARTIKEL 42

Notifikationen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen Mitgliedern der Vereinten Nationen und den in Artikel 35 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten

- (a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 35;
- (b) die Erklärungen und Notifikationen nach Artikel 36;
- (c) die Einlegung und Zurücknahme von Vorbehalten nach Artikel 38;
- (d) den Tag, an dem das Übereinkommen nach Artikel 39 in Kraft tritt;
- (e) die Kündigungen und Notifikationen nach Artikel 40;
- (f) die Revisionsanträge nach Artikel 41.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen im Namen ihrer Regierungen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York am 28. September 1954 in einer Urschrift, deren englischer, französischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; sie wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt; allen Mitgliedern der Vereinten Nationen und den in Artikel 35 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten werden beglaubigte Abschriften übermittelt.

ANHANG

§ 1

(1) Der in Artikel 28 dieses Übereinkommens genannte Reiseausweis hat die Feststellung zu enthalten, daß sein Inhaber Staatenloser im Sinne des Übereinkommens vom 28. September 1954 ist.

(2) Der Ausweis ist in mindestens zwei Sprachen abzufassen; eine davon muß das Englische oder das Französische sein.

(3) Die Vertragsstaaten werden prüfen, ob es wünschenswert ist, das beigefügte Muster eines Reiseausweises zu verwenden.

§ 2

Vorbehaltlich der in dem Ausstellungsland geltenden Vorschriften können Kinder in den Reiseausweis eines Elternteils oder – unter außergewöhnlichen Umständen – eines anderen Erwachsenen mit eingetragen werden.

§ 3

Die Gebühren für die Ausstellung des Ausweises dürfen den für Pässe von Staatsangehörigen geltenden Mindestsatz nicht überschreiten.

§ 4

Abgesehen von besonderen oder Ausnahmefällen hat der Ausweis für die größtmögliche Zahl von Ländern zu gelten.

§ 5

Der Ausweis hat mindestens drei Monate und höchstens zwei Jahre lang gültig zu sein.

§ 6

(1) Für die Erneuerung oder Verlängerung des Ausweises ist die ausstellende Behörde zuständig, solange der Inhaber sich nicht rechtmäßig in einem anderen Hoheitsgebiet niedergelassen hat und rechtmäßig im Hoheitsgebiet der genannten Behörde wohnhaft ist. Für die Ausstellung eines neuen Ausweises ist unter den gleichen Voraussetzungen die Behörde zuständig, die den früheren Ausweis ausgestellt hat.

(2) Diplomatische oder konsularische Dienststellen können ermächtigt werden, die Gültigkeitsdauer von Reiseausweisen, welche ihre Regierung ausgestellt hat, für eine Zeitspanne von höchstens sechs Monaten zu verlängern.

(3) Die Vertragsstaaten werden wohlwollend die Möglichkeit der Erneuerung oder Verlängerung von Reiseausweisen oder der Ausstellung neuer Ausweise für Staatenlose prüfen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet nicht mehr rechtmäßig aufhalten und von dem Land ihres rechtmäßigen Aufenthalts keinen Reiseausweis erhalten können.

§ 7

Die Vertragsstaaten erkennen die Gültigkeit der nach Artikel 28 dieses Übereinkommens ausgestellten Ausweise an.

§ 8

Sind die zuständigen Behörden des Landes, in das sich der Staatenlose zu begeben wünscht, bereit, ihn zuzulassen, und ist hierfür ein Sichtvermerk erforderlich, so versehen sie den Ausweis, dessen Inhaber er ist, mit einem Sichtvermerk.

§ 9

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Erteilung von Durchreise-Sichtvermerken an Staatenlose, die Sichtvermerke für das Hoheitsgebiet eines Bestimmungslands erhalten haben.

(2) Die Erteilung eines solchen Sichtvermerks kann aus Gründen verweigert werden, die jedem Ausländer gegenüber die Verweigerung eines Sichtvermerks rechtfertigen würden.

§ 10

Die Gebühren für die Erteilung von Ausreise-, Einreise- oder Durchreise-Sichtvermerken dürfen den Mindestsatz für Sichtvermerke in ausländischen Pässen nicht überschreiten.

§ 11

Wechselt ein Staatenloser seinen Aufenthaltsort und läßt er sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats nieder, so ist für

die Ausstellung eines neuen Ausweises nach Maßgabe des Artikels 28 die Behörde jenes Hoheitsgebiets zuständig, bei welcher der Staatenlose einen Antrag zu stellen berechtigt ist.

§ 12

Die Behörde, die einen neuen Ausweis ausstellt, zieht den alten ein und gibt ihn an das Land zurück, das ihn ausgestellt hat, wenn in dem alten Ausweis die Rückgabe an das Ausstellungsland vorgesehen ist; andernfalls zieht sie ihn ein und macht ihn ungültig.

§ 13

(1) Ein nach Artikel 28 dieses Übereinkommens ausgestellter Reiseausweis berechtigt seinen Inhaber, sofern darin nichts Gegenteiliges bestimmt ist, während der Gültigkeitsdauer des Ausweises jederzeit in das Hoheitsgebiet des ausstellenden Staates wieder einzureisen. Die Frist für die Wiedereinreise des Inhabers in das Land, das den Ausweis ausgestellt hat, muß mindestens drei Monate betragen, es sei denn, daß dieses Land, in das der Staatenlose zu reisen beabsichtigt, nicht darauf besteht, daß der Reiseausweis das Recht zur Wiedereinreise vorsieht.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 kann ein Vertragsstaat von dem Inhaber eines Ausweises verlangen, daß er alle Förmlichkeiten erfüllt, die für die Ausreise aus seinem Hoheitsgebiet und für die Wiedereinreise dorthin vorgeschrieben sind.

§ 14

Mit dem einzigen Vorbehalt des Paragraphen 13 läßt dieser Anhang die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften unberührt, die in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten die Zulassung, die Durchreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausreise regeln.

§ 15

Weder die Ausstellung des Ausweises noch die darin vorgenommenen Eintragungen bestimmen oder berühren die Rechtsstellung des Inhabers, insbesondere in bezug auf seine Staatsangehörigkeit.

§ 16

Die Ausstellung des Ausweises gibt dem Inhaber keinen Anspruch auf den Schutz der diplomatischen oder konsularischen Dienststellen des Ausstellungslands und verleiht diesen nicht ohne weiteres ein Schutzrecht.

MUSTER-REISEAUSWEIS

[hier nicht abgebildet]

ANHANG II – ÜBEREINKOMMEN ZUR VERMINDERUNG DER STAATENLOSIGKEIT VOM 30. AUGUST 1961*

DIE VERTRAGSSTAATEN –

GESTÜTZT auf die am 4. Dezember 1954 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene EntschlieÙung 896 (IX),

IN DER ERWÄGUNG, daß es wünschenswert ist, die Staatenlosigkeit durch völkerrechtliche Übereinkunft zu vermindern –

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

1. Jeder Vertragsstaat verleiht einer in seinem Hoheitsgebiet geborenen Person, die sonst staatenlos wäre, seine Staatsangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit wird verliehen

- (a) bei der Geburt kraft Gesetz oder
- (b) auf Grund eines von dem Betreffenden oder in seinem Namen in der vom innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Weise bei der zuständigen Behörde gestellten Antrags. Vorbehaltlich des Absatzes 2 darf der Antrag nicht abgelehnt werden.

Ein Vertragsstaat, dessen Recht die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit nach Buchstabe b vorsieht, kann seine Staatsangehörigkeit auch kraft Gesetzes in dem Alter und unter den Voraussetzungen verleihen, die das innerstaatliche Recht vorschreibt.

2. Jeder Vertragsstaat kann die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b von einer oder mehreren der folgenden Voraussetzungen abhängig machen:

- (a) Der Antrag muß innerhalb einer vom Vertragsstaat festgesetzten Frist gestellt werden, die spätestens mit dem vollendeten 18. Lebensjahr beginnt und frühestens mit dem vollendeten 21. Lebensjahr endet, wobei jedoch der Betreffende über mindestens ein Jahr verfügen muß, um den Antrag selbst zu stellen, ohne hierzu einer rechtlichen Genehmigung zu bedürfen;
- (b) der Betreffende muß während einer vom Vertragsstaat festgesetzten Zeitdauer, welche die fünf der Antragstellung unmittelbar vorangehenden Jahre und insgesamt zehn Jahre nicht übersteigen darf, seinen dauernden Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates gehabt haben;
- (c) der Betreffende darf weder einer Straftat gegen die nationale Sicherheit für schuldig befunden noch wegen einer kriminellen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder mehr verurteilt worden sein;

* Verträge der Vereinten Nationen (*United Nations Treaty Series*), Band 989, S. 175.

(d) der Betreffende ist immer staatenlos gewesen.

3. Ungeachtet der Absätze 1 Buchstabe b und 2 erwirbt ein im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates geborenes eheliches Kind, dessen Mutter die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt, durch die Geburt diese Staatsangehörigkeit, wenn es sonst staatenlos wäre.

4. Jeder Vertragsstaat verleiht einer Person, die sonst staatenlos wäre und die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie geboren ist, nicht erwerben kann, weil sie die Altersgrenze für die Antragstellung überschritten hat oder die erforderlichen Aufenthaltsvoraussetzungen nicht erfüllt, seine Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil zur Zeit der Geburt des Betreffenden die Staatsangehörigkeit des erstgenannten Vertragsstaats besaß. Haben die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Betreffenden nicht die gleiche Staatsangehörigkeit besessen, so wird die Frage, ob das Kind der Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter folgt, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaates beurteilt, dessen Staatsangehörigkeit angestrebt wird. Ist zum Erwerb der Staatsangehörigkeit ein Antrag erforderlich, so ist er von dem Antragsteller oder in seinem Namen in der vom innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Weise bei der zuständigen Behörde zu stellen. Vorbehaltlich des Absatzes 5 darf der Antrag nicht abgelehnt werden.

5. Der Vertragsstaat kann die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit nach Absatz 4 von einer oder mehreren der folgenden Voraussetzungen abhängig machen:

- (a) Der Antrag muß gestellt werden, bevor der Antragsteller ein vom Vertragsstaat festgesetztes Lebensalter erreicht hat, das nicht unter dem 23. Lebensjahr liegen darf;
- (b) der Betreffende muß während einer vom Vertragsstaat auf höchstens drei Jahre festgesetzten Zeitdauer unmittelbar vor der Antragstellung seinen dauernden Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates gehabt haben;
- (c) der Betreffende ist immer staatenlos gewesen.

ARTIKEL 2

Bis zum Beweis des Gegenteils gilt ein im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufgefundenes Findelkind als in diesem Hoheitsgebiet geboren und von Eltern abstammend, welche die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzen.

ARTIKEL 3

Zur Festsetzung der Pflichten der Vertragsstaaten nach diesem Übereinkommen gilt die Geburt auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug als im Hoheitsgebiet des Staates eingetreten, dessen Flagge das Schiff führt oder in dem das Luftfahrzeug registriert ist.

ARTIKEL 4

(1) Jeder Vertragsstaat verleiht einer nicht im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats geborenen Person, die sonst staatenlos wäre, seine Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil zur Zeit der Geburt des Betreffenden die Staatsangehörigkeit dieses Staates besaß. Haben die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Betreffenden nicht die gleiche Staatsangehörigkeit besessen, so wird die Frage, ob das Kind der Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter folgt, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats beurteilt, dessen Staatsangehörigkeit angestrebt wird. Die Staatsangehörigkeit nach diesem Absatz wird verliehen

- a) bei der Geburt kraft Gesetzes oder
- b) auf Grund eines von dem Betreffenden oder in seinem Namen in der vom innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Weise bei der zuständigen Behörde gestellten Antrags. Vorbehaltlich des Absatzes 2 darf der Antrag nicht abgelehnt werden.

(2) Jeder Vertragsstaat kann die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit nach Absatz 1 von einer oder mehreren der folgenden Voraussetzungen abhängig machen:

- a) Der Antrag muß gestellt werden, bevor der Antragsteller ein vom Vertragsstaat festgesetztes Lebensalter erreicht hat, das nicht unter dem 23. Lebensjahr liegen darf;
- b) der Betreffende muß während einer vom Vertragsstaat auf höchstens drei Jahre festgesetzten Zeitdauer unmittelbar vor der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates gehabt haben;
- c) der Betreffende darf nicht einer Zuwiderhandlung gegen die nationale Sicherheit für schuldig befunden worden sein;
- d) der Betreffende ist immer staatenlos gewesen.

ARTIKEL 5

(1) Hat nach dem Recht eines Vertragsstaats eine Änderung des Personenstands, wie Eheschließung, Auflösung der Ehe, Legitimation, Anerkennung oder Annahme als Kind, den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge, so ist der Verlust vom Besitz oder Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig.

(2) Verliert nach dem Recht eines Vertragsstaats ein nichteheliches Kind auf Grund einer Anerkennung der Abstammung die Staatsangehörigkeit dieses Staates, so ist ihm Gelegenheit zu geben, sie durch schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde wiederzuerwerben; die für den Antrag geltenden Erfordernisse dürfen nicht strenger sein als die in Artikel 1 Absatz 2 festgesetzten.

ARTIKEL 6

Erstreckt sich nach dem Recht eines Vertragsstaats der Verlust oder Entzug der Staatsangehörigkeit einer Person auf den Ehegatten oder die Kinder, so ist für diese der Verlust vom Besitz oder Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig.

ARTIKEL 7

(1) a) Läßt das Recht eines Vertragsstaats den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit zu, so hat der Verzicht den Verlust der Staatsangehörigkeit nur dann zur Folge, wenn der Betreffende eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt.

(b) Buchstabe a ist nicht anzuwenden, wenn seine Anwendung mit den in Artikeln 13 und 14 der am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Grundsätze unvereinbar wäre.

(2) Ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaats, der in einem ausländischen Staat die Einbürgerung anstrebt, verliert seine Staatsangehörigkeit nur dann, wenn er die ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt oder die Zusicherung des ausländischen Staates für die Verleihung der Staatsangehörigkeit erhalten hat.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 verliert ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaats weder wegen Verlassens des Landes, Auslandsaufenthaltes oder Verletzung einer Meldepflicht noch aus einem ähnlichen Grund seine Staatsangehörigkeit, wenn er dadurch staatenlos wird.

(4) Eine eingebürgerte Person kann auf Grund eines Auslandsaufenthaltes nach einer im Recht des Vertragsstaats festgesetzten Dauer, die nicht weniger als sieben aufeinanderfolgende Jahre betragen darf, ihre Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie es unterläßt, der zuständigen Behörde ihre Absicht mitzuteilen, sich ihre Staatsangehörigkeit zu erhalten.

(5) Für Staatsangehörige eines Vertragsstaats, die außerhalb seines Hoheitsgebiets geboren sind, kann das Recht dieses Staates die Erhaltung der Staatsangehörigkeit über den Ablauf eines Jahres nach Erreichung der Volljährigkeit hinaus davon abhängig machen, daß sie sich zu diesem Zeitpunkt in seinem Hoheitsgebiet aufhalten oder bei der zuständigen Behörde registriert sind.

(6) Mit Ausnahme der in diesem Artikel vorgesehenen Fälle verliert niemand die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats, wenn er dadurch staatenlos würde, selbst wenn dieser Verlust durch keine andere Bestimmung dieses Übereinkommens ausdrücklich verboten ist.

ARTIKEL 8

(1) Ein Vertragsstaat darf keiner Person seine Staatsangehörigkeit entziehen, wenn sie dadurch staatenlos wird.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann einer Person die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats entzogen werden

- (a) in Fällen, in denen es nach Artikel 7 Absätze 4 und 5 zulässig ist, daß eine Person ihre Staatsangehörigkeit verliert;
- (b) wenn die Staatsangehörigkeit durch falsche Angaben oder betrügerische Handlungen erworben worden ist.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 kann sich jeder Vertragsstaat die Möglichkeit erhalten, einer Person die Staatsangehörigkeit zu entziehen, wenn er bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt erklärt, daß er davon aus einem oder mehreren der folgenden Gründe, die sein innerstaatliches Recht zu diesem Zeitpunkt vorsieht, Gebrauch macht:

- (a) wenn die Person im Widerspruch zu ihrer Treuepflicht gegenüber dem Vertragsstaat
 - (i) unter Mißachtung eines ausdrücklichen Verbots des Vertragsstaats einem anderen Staat Dienste geleistet oder weiterhin geleistet hat oder von einem anderen Staat Vergütungen bezogen oder weiterhin bezogen hat oder
 - (ii) ein den Lebensinteressen des Staates in schwerwiegender Weise abträgliches Verhalten an den Tag gelegt hat;
- (b) wenn die Person einen Treueeid oder eine förmliche Treueerklärung gegenüber einem anderen Staat abgegeben oder in eindeutiger Weise ihre Entschlossenheit bekundet hat, dem Vertragsstaat die Treue aufzukündigen.

(4) Jeder Vertragsstaat übt die ihm nach den Absätzen 2 und 3 eingeräumte Befugnis, einer Person seine Staatsangehörigkeit zu entziehen, nur in Übereinstimmung mit einer gesetzlichen Regelung aus, die dem Betreffenden das Recht auf umfassenden Rechtsschutz durch ein Gericht oder eine andere unabhängige Stelle gewährt.

ARTIKEL 9

Ein Vertragsstaat darf keiner Person oder Personengruppe aus rassischen, ethnischen, religiösen oder politischen Gründen ihre Staatsangehörigkeit entziehen.

ARTIKEL 10

(1) In alle zwischen Vertragsstaaten geschlossenen Verträge über Gebietsabtretung sind Bestimmungen aufzunehmen, die sicherstellen, daß infolge der Abtretung niemand staatenlos wird. Jeder Vertragsstaat wird sich nach Kräften dafür einsetzen, daß auch in alle derartigen von ihm mit einem Staat, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, geschlossenen Verträge solche Bestimmungen aufgenommen werden.

(2) In Ermangelung solcher Bestimmungen verleiht ein Vertragsstaat, an den Hoheitsgebiet abgetreten wird oder der auf andere Weise Hoheitsgebiet erwirbt, seine Staatsangehörigkeit den Personen, die andernfalls infolge der Abtretung oder des Erwerbes staatenlos würden.

ARTIKEL 11

Die Vertragsstaaten werden sich dafür einsetzen, daß so bald wie möglich nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde im Rahmen der Vereinten Nationen eine Stelle errichtet wird, an die sich Personen, die sich auf dieses Übereinkommen berufen, mit der Bitte um Prüfung ihres Anspruches und um Unterstützung bei seiner Durchsetzung gegenüber der zuständigen Behörde wenden können.

ARTIKEL 12

(1) Hinsichtlich eines Vertragsstaates, der seine Staatsangehörigkeit nicht nach Artikel 1 Absatz 1 oder Artikel 4 bei der Geburt kraft Gesetzes verleiht, gilt Artikel 1 Absatz 1 bzw. Artikel 4 sowohl für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens geboren sind, als auch für solche, die danach geboren werden.

(2) Artikel 1 Absatz 4 gilt sowohl für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens geboren sind, als auch für solche, die danach geboren werden.

(3) Artikel 2 gilt nur für die nach Inkrafttreten des Übereinkommens für einen Vertragsstaat aufgefundenen Findelkinder.

ARTIKEL 13

Dieses Übereinkommen steht der Anwendung von für die Verminderung der Staatenlosigkeit günstigeren Bestimmungen nicht entgegen, die etwa im gegenwärtig oder künftig geltenden Recht eines Vertragsstaats oder in einem anderen gegenwärtig oder künftig geltenden Übereinkommen, Vertrag oder Abkommen zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten enthalten sind.

ARTIKEL 14

Jede Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die auf andere Weise nicht beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt.

ARTIKEL 15

(1) Dieses Übereinkommen gilt für alle Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung, Treuhandgebiete, Kolonien und andere nicht zum Mutterland gehörenden Hoheitsgebiete, für deren internationale Beziehungen ein Vertragsstaat verantwortlich ist; vorbehaltlich des Absatzes 2 hat der betreffende Vertragsstaat bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt einzelne oder alle nicht zum Mutterland gehörenden Hoheitsgebiete bekanntzugeben, auf die das Übereinkommen auf Grund der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts von Rechts wegen Anwendung findet.

(2) In allen Fällen, in denen ein nicht zum Mutterland gehörendes Hoheitsgebiet hinsichtlich der Staatsangehörigkeit nicht als Einheit mit dem Mutterland angesehen wird, sowie in allen Fällen, in denen nach dem Verfassungsrecht oder den Gepflogenheiten des Vertragsstaats oder des nicht zum Mutterland gehörenden Hoheitsgebietes dessen vorherige Zustimmung erforderlich ist, um das Übereinkommen auf dieses Hoheitsgebiet anzuwenden, bemüht sich der Vertragsstaat, die erforderliche Zustimmung des nicht zum Mutterland gehörenden Hoheitsgebiets innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zu erwirken, nachdem er das Übereinkommen unterzeichnet hat; ist diese Zustimmung erwirkt worden, so notifiziert er sie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen. Das Übereinkommen findet vom Tag des Eingangs der Notifikation beim Generalsekretär an auf das oder die darin aufgeführten Hoheitsgebiete Anwendung.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist von zwölf Monaten unterrichten die betreffenden Vertragsstaaten den Generalsekretär von den Ergebnissen der Konsultationen mit denjenigen nicht zum Mutterland gehörenden Hoheitsgebieten, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich sind und deren Zustimmung zur Anwendung dieses Übereinkommens nicht erteilt worden ist.

ARTIKEL 16

(1) Dieses Übereinkommen liegt vom 30. August 1961 bis zum 31. Mai 1962 am Sitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen liegt zur Unterzeichnung auf

- (a) für jeden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen;
- (b) für jeden anderen Staat, der zur Teilnahme an der Konferenz der Vereinten Nationen über die Beseitigung oder Verminderung der Staatenlosigkeit in der Zukunft eingeladen wurde;
- (c) für jeden Staat, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, es zu unterzeichnen oder ihm beizutreten.

(3) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Staaten können diesem Übereinkommen beitreten. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

ARTIKEL 17

(1) Bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt kann jeder Staat einen Vorbehalt zu Artikel 11, 14 oder 15 einlegen.

(2) Andere Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

ARTIKEL 18

(1) Dieses Übereinkommen tritt zwei Jahre nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der das Übereinkommen nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es am neunzigsten Tage nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder am Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens nach Absatz 1 in Kraft, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist.

ARTIKEL 19

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird für den betreffenden Vertragsstaat ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangen ist.

(2) In Fällen, in denen dieses Übereinkommen nach Artikel 15 auf ein nicht zum Mutterland gehörendes Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats anwendbar geworden ist, kann dieser Staat in der Folge mit Zustimmung des betreffenden Hoheitsgebiets dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jederzeit notifizieren, daß das Übereinkommen für das betreffende Hoheitsgebiet gekündigt wird. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam; dieser unterrichtet alle anderen Vertragsstaaten von der Notifikation und dem Zeitpunkt ihres Eingangs.

ARTIKEL 20

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen Mitgliedern der Vereinten Nationen und den in Artikel 16 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten

- (a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 16;
- (b) die Vorbehalte nach Artikel 17;
- (c) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 18 in Kraft tritt;
- (d) die Kündigungen nach Artikel 19.

(2) Spätestens nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde befaßt der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Generalversammlung mit der Frage der in Artikel 11 vorgesehenen Errichtung der darin genannten Stelle.

ARTIKEL 21

Dieses Übereinkommen wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen am Tag seines Inkrafttretens registriert.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York, am 30. August 1961 in einer Urschrift, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; sie wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt; der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den in Artikel 16 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten beglaubigte Abschriften.

ANHANG III – LISTE DER VERTRAGSSTAATEN ZUM STAATENLOSENÜBEREINKOMMEN VON 1954 UND ZUM ÜBEREINKOMMEN VON 1961 ZUR VERMINDERUNG DER STAATENLOSIGKEIT

Land	Staatenlosen- übereinkommen	Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit*
Albanien	23. Juni 2003 a	9. Juli 2003 a
Algerien	15. Juli 1964 a	
Antigua und Barbuda	25. Oktober 1988 d	
Argentinien	1. Juni 1972 a	13. November 2014 a
Armenien	18. Mai 1994 a	18. Mai 1994 a
Aserbaidshjan	16. August 1996 a	16. August 1996 a
Australien	13. Dezember 1973 a	13. Dezember 1973 a
Barbados	6. März 1972 d	
Belgien	27. Mai 1960 r	1. Juli 2014 a
Belize	14. September 2006 a	14. August 2015 a
Benin	8. Dezember 2011 a	8. Dezember 2011 a
Bolivien	6. Oktober 1983 a	6. Oktober 1983 a
Bosnien und Herzegowina	1. September 1993 d	13. Dezember 1996 a
Botsuana	25. Februar 1969 d	
Brasilien	13. August 1996 r	25. Oktober 2007 a
Bulgarien	22. März 2012 a	22. März 2012 a
Burkina Faso	1. Mai 2012 a	
China [†]		
Costa Rica	2. November 1977 r	2. November 1977 a
Côte d'Ivoire	3. Oktober 2013 a	3. Oktober 2013 a
Dänemark	17. Januar 1956 r	11. Juli 1977 a
Deutschland	26. Oktober 1976 r	31. August 1977 a

* Beitritt (a), Nachfolge (d), Ratifizierung (r). Stand: 11. Dezember 2016.

[†] Nach Wiedererwerb der Souveränität über Hong Kong am 10. Juni 1997 informierte China den Generalsekretär, daß die Verantwortlichkeit für die internationalen Rechte und Pflichten Hong Kongs im Hinblick auf das Staatenlosenübereinkommen von der Regierung der Volksrepublik China übernommen wird.

Land	Staatenlosen- übereinkommen	Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit*
Ecuador	2. Oktober 1970 r	24. September 2012 a
El Salvador	9. Februar 2015 r	
Fidschi	12. Juni 1972 d	
Finnland	10. Oktober 1968 a	7. August 2008 a
Frankreich	8. März 1960 r	
Gambia	1. Juli 2014 a	1. Juli 2014 a
Georgien	23. Dezember 2011 a	1. Juli 2014 a
Griechenland	4. November 1975 a	
Guatemala	28. November 2000 r	19. Juli 2001 a
Guinea	21. März 1962 a	17. Juli 2014 a
Guinea-Bissau	19. September 2016 a	19. September 2016 a
Honduras	1. Oktober 2012 r	18. Dezember 2012 a
Irland	17. Dezember 1962 a	18. Januar 1973 a
Israel	23. Dezember 1958 r	
Italien	3. Dezember 1962 r	1. Dezember 2015 a
Jamaika		9. Januar 2013 a
Kanada		17. Juli 1978 a
Kiribati	29. November 1983 d	29. November 1983 d
Kolumbien		15. August 2014 a
Republik Korea	22. August 1962 a	
Kroatien	12. Oktober 1992 d	22. September 2011 a
Lesotho	4. November 1974 d	24. September 2004 a
Lettland	5. November 1999 a	14. April 1992 a
Liberia	11. September 1964 a	22. September 2004 a
Libyen	16. Mai 1989 a	16. Mai 1989 a
Liechtenstein	25. September 2009 r	25. September 2009 a
Litauen	7. Februar 2000 a	22. Juli 2013 a
Luxemburg	27. Juni 1960 r	
Madagaskar†	[20. Februar 1962 a]	
Malawi	7. Oktober 2009 a	

† Die Regierung Madagaskars kündigte das Übereinkommen durch Mitteilung an den Generalsekretär am 2. April 1965; die Kündigung wurde am 2. April 1966 wirksam.

Land	Staatenlosen- übereinkommen	Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit*
Mali	27. Mai 2016 a	27. Mai 2016 a
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	18. Januar 1994 d	
Mexiko	7. Juni 2000 a	
Republik Moldau	19. April 2012 a	19. April 2012 a
Montenegro	23. Oktober 2006 d	5. Dezember 2013 a
Mosambik	1. Oktober 2014 a	1. Oktober 2014 a
Neuseeland		20. September 2006 a
Nicaragua	15. Juli 2013 a	29. Juli 2013 a
Niederlande	12. April 1962 r	13. Mai 1985 r
Niger	7. November 2014 a	17. Juni 1985 a
Nigeria	20. September 2011 a	20. September 2011 a
Norwegen	19. November 1956 r	11. August 1971 a
Österreich	8. Februar 2008 a	22. September 1972 a
Panama	2. Juni 2011 a	2. Juni 2011 a
Paraguay	1. Juli 2014 a	6. Juni 2012 a
Peru	23. Januar 2014 a	18. Dezember 2014 a
Philippinen	22. September 2011 r	
Portugal	1. Oktober 2012 a	1. Oktober 2012 a
Ruanda	4. Oktober 2006 a	4. Oktober 2006 a
Rumänien	27. Januar 2006 a	27. Januar 2006 a
Sambia	1. November 1974 d	
Schweden	2. April 1965 r	19. Februar 1969 a
Schweiz	3. Juli 1972 r	
Senegal	21. September 2005 a	21. September 2005 a
Serbien	12. März 2001 d	7. Dezember 2011 a
Sierra Leone	9. Mai 2016 a	9. Mai 2016 a
Simbabwe	1. Dezember 1998 d	
Slowakei	3. April 2000 a	3. April 2000 a
Slowenien	6. Juli 1992 d	
Spanien	12. Mai 1997 a	

Land	Staatenlosen- übereinkommen	Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit*
St. Vincent und die Grenadinen	27. April 1999 d	
Swasiland	16. November 1999 a	16. November 1999 a
Trinidad und Tobago	11. April 1966 d	
Tschad	12. August 1999 a	12. August 1999 a
Tschechische Republik	19. Juli 2004 a	19. Dezember 2001 a
Tunesien	29. Juli 1969 a	12. Mai 2000 a
Türkei	26. März 2015 a	
Turkmenistan	7. Dezember 2011 a	29. August 2012 a
Uganda	15. April 1965 a	
Ukraine	25. März 2013 a	25. März 2013 a
Ungarn	21. November 2001 a	12. Mai 2009 a
Uruguay	2. April 2004 a	21. September 2001 a
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	16. April 1959 r	29. März 1966 r

ANHANG IV – AUSZÜGE AUS RESOLUTIONEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Resolution der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994

A/RES/49/169, 24. Februar 1995

49/169. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung [...]

20. fordert die Staaten auf, der Hohen Kommissarin dabei behilflich zu sein, den ihr nach Resolution 3274 (XXIX) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1974 übertragenen Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Verringerung der Staatenlosigkeit, namentlich auch der Förderung des Beitritts zu den internationalen Rechtsakten über die Staatenlosigkeit und ihrer vollinhaltlichen Durchführung, nachzukommen;

Resolution der Generalversammlung vom 21. Dezember 1995

A/RES/50/152, 9. Februar 1996

50/152. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung [...]

besorgt darüber, daß die Staatenlosigkeit, insbesondere das Unvermögen, die Staatsangehörigkeit nachzuweisen, die Vertreibung zur Folge haben kann, und in dieser Hinsicht betonend, daß die Verhinderung und Verminderung der Staatenlosigkeit und der Schutz Staatenloser auch für die Verhütung möglicher Flüchtlingssituationen wichtig sind, [...]

14. ermutigt die Hohe Kommissarin, im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgabe, die darin besteht, völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und sich um die Ergreifung von Vorbeugungsmaßnahmen zu bemühen, sowie in Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten nach den Resolutionen der Generalversammlung 3274 (XXIV) vom 10. Dezember 1974 und 31/36 vom 30. November 1976 ihre Tätigkeit zugunsten Staatenloser fortzusetzen;

15. ersucht das Amt der Hohen Kommissarin, sich in Anbetracht der begrenzten Anzahl von Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹ und des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit² aktiv für den Beitritt zu diesen Rechtsinstrumenten einzusetzen und interessierten Staaten sachdienliche Fach- und beratende Dienste zur Ausarbeitung und Anwendung von die Staatsangehörigkeit regelnden Rechtsvorschriften zu gewähren; [...]

1 Verträge der Vereinten Nationen (*United Nations Treaty Series*), Band 360, Nr. 5158.

2 Ebd., Band 989, Nr. 14458.

Resolution der Generalversammlung vom 19. Dezember 2006

A/RES/61/137, 25. Januar 2007

61/137. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung, [...]

2. begrüßt die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinem Exekutivkomitee im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Verabschiedung der Schlussfolgerung betreffend gefährdete Frauen und Mädchen und der Schlussfolgerung betreffend die Identifizierung, Verhinderung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz Staatenloser³, die das Regime für internationalen Schutz im Einklang mit der Agenda für den Flüchtlingsschutz⁴ stärken und den Regierungen helfen sollen, ihren Schutzaufgaben in dem sich wandelnden internationalen Umfeld von heute nachzukommen, namentlich durch die Förderung der schrittweisen Anwendung von Mechanismen und Normen mittels entsprechender einzelstaatlicher Politiken, die von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden;

4. stellt fest, dass inzwischen zweiundsechzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen⁵ sind und dass dreiunddreißig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit⁶ sind, legt den Staaten, die diesen Rechtsakten noch nicht beigetreten sind, nahe, dies zu erwägen, nimmt Kenntnis von der Arbeit des Hohen Kommissars in Bezug auf die Identifizierung Staatenloser, die Verhinderung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz Staatenloser und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, seine Arbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Schlussfolgerungen des Exekutivkomitees fortzusetzen;

3 Ebd., Kapitel III, Abschnitte A und B.

4 Ebd., Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage Nr. 12A (A/57/12/Add. 1), Anhang IV.

5 Verträge der Vereinten Nationen (*United Nations Treaty Series*), Band 360, Nr. 5158.

6 Ebd., Band 989, Nr. 14458.

ANHANG V – AUSZÜGE AUS DEN BESCHLÜSSEN DES UNHCR-EXEKUTIVKOMITEES

Beschluss über die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz von Staatenlosen

Nr. 78 (XLVI) – 1995

20. Oktober 1995

Das Exekutivkomitee,

in Anerkennung des Rechts jedes Menschen auf eine Staatsbürgerschaft sowie des Rechts, dass ihm diese nicht willkürlich entzogen wird,

besorgt darüber, dass Staatenlosigkeit, auch aufgrund des Unvermögens, den Nachweis für die eigene Staatsbürgerschaft zu erbringen, zu Vertreibung führen kann,

mit nachdrücklichem Hinweis darauf, dass die Verhinderung und Verminderung der Staatenlosigkeit sowie der Schutz Staatenloser für die Verhinderung möglicher Flüchtlingssituationen von Bedeutung sind,

- (a) *bestätigt* die dem Hohen Kommissar für staatenlose Flüchtlinge und im Hinblick auf die Verminderung der Staatenlosigkeit übertragene Verantwortung und ermutigt UNHCR, seine Aktivitäten zugunsten Staatenloser als Teil seiner satzungsgemäßen Funktion fortzusetzen, derzufolge er für internationalen Rechtsschutz zu sorgen und Präventivmaßnahmen zu treffen hat, sowie die ihm von der Generalversammlung übertragene Verantwortung, die in Artikel 11 des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen; [...]

- (c) *ersucht* UNHCR, den Beitritt zum Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen und zum Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit aktiv zu fördern, da diesen bisher erst sehr wenige Staaten beigetreten sind, und interessierten Staaten die entsprechenden technischen und beratenden Dienste zur Ausarbeitung und Durchführung von Staatsbürgerschaftsgesetzen zur Verfügung zu stellen; [...].

Allgemeiner Beschluss zum internationalen Rechtsschutz

Nr. 95 (LIV) – 2003

10. Oktober 2003

Das Exekutivkomitee, [...]

- (v) *ermutigt* die Staaten, gemeinsam mit UNHCR Methoden zur Lösung von Fällen von Staatenlosigkeit zu erarbeiten und die Möglichkeit zu prüfen, Neuansiedlungsplätze zur Verfügung zu stellen, wenn die Situation eines/einer Staatenlosen im gegenwärtigen Gastland oder in einem anderen Land, in dem er/sie seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht gelöst werden kann und kritisch bleibt;

Beschluss über die Identifizierung, Verhinderung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz von Staatenlosen

Nr. 106 (LVII) – 2006

6. Oktober 2006

Das Exekutivkomitee,

weiterhin zutiefst besorgt über die anhaltende Problematik der Staatenlosigkeit in verschiedenen Regionen der Welt sowie über das Auftreten neuer Fälle von Staatenlosigkeit, [...]

in Bekräftigung der dem Hohen Kommissar von der Generalversammlung der Vereinten Nationen übertragenen Aufgabe, zur Verhinderung und Verminderung der Staatenlosigkeit beizutragen und den Schutz der Staatenlosen zu fördern,

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 78 (XLVI) über die Verhinderung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz von Staatenlosen sowie auf die Beschlüsse Nr. 90 (LII), Nr. 95 (LIV), Nr. 96 (LIV) und die Beschlüsse Nr. 99 (LV) und Nr. 102 (LVI) im Hinblick auf die Lösung seit langem bestehender Situationen von Staatenlosigkeit,

- (a) *ersucht* UNHCR *eindringlich*, seine Bemühungen in diesem Bereich in Zusammenarbeit mit den Regierungen, anderen Organisationen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen sowie mit einschlägig tätigen regionalen und Nichtregierungsorganisationen durch gezielte Aktivitäten zur Unterstützung der Identifizierung, Verhinderung und Verminderung von Staatenlosigkeit zu verstärken und den Schutz der Staatenlosen zu fördern;

Identifizierung von Staatenlosigkeit

- (b) *fordert* UNHCR *auf*, auch weiterhin gemeinsam mit interessierten Regierungen Bemühungen zur Identifizierung auf ihrem Hoheitsgebiet ansässiger staatenloser Bevölkerungsgruppen und Bevölkerungsgruppen mit un-

geklärter Staatsbürgerschaft zu unternehmen oder wieder aufzunehmen, und dies in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere UNICEF und UNFPA sowie DPA, OHCHR und UNDP im Rahmen nationaler Programme, die gegebenenfalls Verfahren in Verbindung mit Geburtenregistrierung und der Aktualisierung von Bevölkerungsdaten einschließen können;

- (c) *ermutigt* UNHCR, gemeinsam mit einschlägigen wissenschaftlichen Einrichtungen oder Experten und mit Regierungen Untersuchungen anzustellen oder Untersuchungsergebnisse an diese weiterzugeben, insbesondere in den Regionen, in denen wenig Forschung in Bezug auf Staatenlosigkeit betrieben wird, um ein besseres Verständnis von Art und Umfang der Staatenlosigkeitsproblematik zu fördern, staatenlose Bevölkerungsgruppen zu identifizieren und die Gründe ihrer Staatenlosigkeit zu verstehen, was die Grundlage für die Ausarbeitung von Strategien zur Auseinandersetzung mit dieser Problematik bilden würde;
- (d) *ermutigt* Staaten, die Statistiken über Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft besitzen, diese Daten UNHCR zur Verfügung zu stellen, und fordert UNHCR auf, eine formalisiertere, systematische Methodik für die Sammlung, Aktualisierung und Weitergabe von Informationen zu erstellen;
- (e) *ermutigt* UNHCR, in seine Zweijahresberichte an das Exekutivkomitee über seine Aktivitäten zugunsten Staatenloser die von Staaten bereitgestellten Statistiken und die von wissenschaftlichen Einrichtungen und Experten, der Zivilgesellschaft und seinen eigenen Bediensteten durchgeführten Forschungsarbeiten über die Größenordnung der Staatenlosigkeit mit aufzunehmen;
- (f) *ermutigt* UNHCR, Staaten auch weiterhin fachliche Beratung und operative Unterstützung zukommen zu lassen und das Verständnis für das Problem der Staatenlosigkeit zu fördern, was auch dazu dient, den Dialog zwischen interessierten Staaten auf globaler und regionaler Ebene zu erleichtern;
- (g) *nimmt Kenntnis* von der mit der Interparlamentarischen Union (IPU) aufgenommenen Zusammenarbeit in den Bereichen Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit und *nimmt ferner Kenntnis vom Nationality and Statelessness Handbook for Parliamentarians 2005*, das in nationalen und regionalen Parlamenten zur Bewusstseinsbildung und zum Kapazitätsaufbau in den staatlichen Verwaltungen und in der Zivilgesellschaft verwendet wird; [...]

Schutz von Staatenlosen

- (s) *ermutigt* die Staaten, den Beitritt zum Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen in Betracht zu ziehen, und die Vertragsstaaten, die Rücknahme von Vorbehalten zu erwägen;

- (t) *ersucht* UNHCR, aktiv Informationen über geeignete Mechanismen zur Identifizierung und Registrierung von Staatenlosen und zur Gewährung einer Rechtsstellung zu verbreiten und gegebenenfalls zuständige staatliche Stellen darin zu schulen;
- (u) *ermutigt* die Staaten, die dem Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen noch nicht beigetreten sind, Staatenlose, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet haben, im Einklang mit dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte zu behandeln und gegebenenfalls in Erwägung zu ziehen, die Einbürgerung von gewöhnlich und rechtmäßig ansässigen Staatenlosen in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht zu erleichtern;
- (v) *ermutigt* UNHCR, auf Ersuchen betroffener Staaten Programme durchzuführen, die zum Schutz und zur Unterstützung Staatenloser beitragen, insbesondere durch Unterstützung Staatenloser beim Zugang zu Rechtsbehelfen, durch die ihrer Situation als Staatenlose abgeholfen werden soll, und in diesem Zusammenhang gemeinsam mit NROs Rechtsberatung und je nach Sachlage andere Unterstützung bereitzustellen;
- (w) *appelliert* an die Staaten, Staatenlose nicht allein aufgrund ihrer Staatenlosigkeit zu inhaftieren und sie im Einklang mit dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte zu behandeln, und fordert ferner die Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen auf, dessen Bestimmungen in vollem Umfang umzusetzen;
- (x) *ersucht* UNHCR, die Schulung seines eigenen Personals sowie desjenigen anderer Organisationen der Vereinten Nationen für Fragen der Staatenlosigkeit weiter zu verbessern, damit UNHCR Vertragsstaaten bei der Umsetzung des Übereinkommens von 1954 fachlich beraten kann, um die einheitliche Umsetzung von dessen Bestimmungen zu gewährleisten.

INDEX

Die Nummerierung bezieht sich jeweils auf die Randnummern.

A

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge – Genfer Flüchtlingskonvention (1951), 2, 4, 6, 12, 15, 52, 78, 82, 125–128, 130, 132, 135, 145

– Rechtsstellung von Flüchtlingen und Rechtsstellung von Staatenlosen, Übereinstimmungen zwischen der, 125, 127, 128

– *Travaux Préparatoires*, 14, 125

Abstammung, Nachweis der, 35

Ad Hoc Committee on Statelessness and Related Problems (*Ad-hoc-Ausschuss für Staatenlosigkeit und damit verbundene Schwierigkeiten*), 125, 135

Adoption, 18, 92

Alter, 102, 118, 121

Anhörer, 119, 121

Anhörung/en, 63, 71 – 73, 80, 83, 84, 100, 104, 105, 119

– durch einen staatlichen Entscheidungsträger, Recht auf eine, 71

– Recht auf eine individuelle, 73

Arbeit, Recht auf, 136, 150, 160

Arbeitsrecht, 129

arbeitsrechtliche Ansprüche, 136

ärztlich/e, *siehe auch* Gesundheitsversorgung

– Bescheinigungen/Patientenakten, 84

Asylsuchende, 66, 79, 112, 114, 132, 145

Aufenthalt

– gewöhnlicher, 1, 18, 58, 81, 84, 92, 139, 152, 154, 157, 158, 162, 164

– langfristiger, 1, 142, 163

– langfristiger, gewöhnlicher, 58, 164

– -(s)recht, 147 – 152

– -(s)titel, 84, 135, 137, 139, 147 – 150, 154, 159, 160, 163, 168

Aufnahme/Wiederaufnahme, 20, 160

– durch den Staat der früheren Staatsangehörigkeit, 161

– durch einen anderen Staat, 117

Aufnahmeland, 126

Ausschluss, 111

Ausweisdokumente, 112

Ausweisung, 129

– Ausweisungsverfügung, 135

– eines Migranten, der sich illegal im Land aufhält, 112

– Schutz vor, 72, 127, 134, 145

B

Behinderungen, Personen mit, 120

Behörden, *siehe auch* zuständige Behörden

- ausländische(n), Auskunftersuchen an und Auskünfte von, 96–99
- Konsular-, Rolle der, 28, 39, 40

behördliche/gerichtliche Überprüfung, 23, 47–49, 76, 77

- Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs, 71, 76

Betrug oder Irrtum beim Erwerb der Staatsangehörigkeit, 46

betrügerischer

- Antrag, 45
- Erwerb von Dokument, 46

Beweise / Nachweise

- Beweisarten, 83–86
- Beweiswürdigung, 83–107
- Reisepass, 36, 38, 40, 42, 44, 95
- zuständigen Behörden bei automatischem Erwerb beziehungsweise Verlust der Staatsangehörigkeit, Bewertung der, 34–36
- zuständigen Behörden bei nicht-automatischem Erwerb beziehungsweise nicht-automatischer Entziehung der Staatsangehörigkeit, Bewertung der, 31–33
- zuständigen Behörden, Feststellung der Staatsangehörigkeit ohne Anhaltspunkte für die Auffassung der, 38
- der Staatsangehörigkeit, 44, 84
- der Abstammung, 35
- des Geburtsortes, 35

Beweislast, 89, 90

Beweismaßstab, 91–93

Bildung, 102, 121, 129, 133

bürgerliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 129, 157

D

De-facto-Staatenlose / Staatenlosigkeit 7, 8, 12, 123, 124, 167, 168

De-jure-Staatenlose, 7

diplomatischer Schutz, 7, 13, 54, 123, 167

diskriminierende Praktiken, 103

Diskriminierung, 104, 120, 121, 164

- aufgrund fehlender Staatsangehörigkeit, 140
- Frauen-, 55, 121, 122
- gegen eine bestimmte Gruppe, 37
- Rassen-, 55, 164

Diskriminierungen, 164

Dokumente zur Immigration, 84

E

- Eheschließung mit einem Ausländer, 55
- eidesstattliche mündliche Aussagen, 84
- Eigentumsrechte, 129
- Einbürgerung, -(s)urkunde, 84
- Erwerb/Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit, *siehe* Staatsangehörigkeit
- Erwerbstätigkeit, Recht auf, 127, 129
 - Erwerbstätigkeit, 129
 - selbständige Erwerbstätigkeit, 134, 145
 - unselbständige Erwerbstätigkeit, 129, 146
- Erworbene Rechte, 149
- ethnische Gruppe, 49, 52
- ethnische Identität, 102
- ethnische Zugehörigkeit, 103
- Exekutivkomitee, UNHCR
 - Beschluss Nr. 44 (XXXVII) von 1986 zur Inhaftierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden, 112
 - Beschluss Nr. 96 (LIV) von 2003 über die Rückstellung von Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde, 161
 - Beschluss Nr. 103 (LVI) von 2005 über die Bereitstellung von internationalem Rechtsschutz, einschließlich ergänzender Schutzformen, 15, 79
 - Beschluss Nr. 106 (LVII) von 2006 über die Identifizierung, Verhinderung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz von Staatenlosen, 112
 - Beschlüsse zum Internationalen Flüchtlingsschutz, 1975–2009, 8

F

- Familie
 - familiäre Beziehungen, 163
 - Familieneinheit, 151
 - Familienleben, 149
 - Familienmitglied/er, 71, 101
 - willkürlicher oder rechtswidriger Eingriff in das Recht auf, 163
- Feststellungsverfahren, Staatenlosigkeit
 - abgestufte und bedingte Rechte, 134, 135, 137
 - Anforderungen an die Vertraulichkeit, 79
 - Anhörer/Anhörung, 63, 71, 73, 80, 84, 100, 104, 105, 119, 121
 - Ausgestaltung der Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit und Zuständigkeit, 62–67
 - bei Nichtanwendbarkeit des Staatenlosenübereinkommens, 122–124
 - Beweise/Nachweise, *siehe auch* Beweise/Nachweise
 - Fragen der Glaubhaftigkeit, *siehe auch* Glaubhaftigkeit
 - Gruppenverfahren, 108–111
 - Koordinierung der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und der Staatenlosigkeit, 78–82
 - Personen, die auf die Feststellung der Staatenlosigkeit warten, 12, 16, 114, 132, 137, 144–146

- Personen in ihrem „eigenen Land“, 164, 165
- Recht, angehört zu werden, 71
- Verfahrensgarantien/Standards, *siehe auch* Verfahrensgarantien, 68, 71–77, 143
- Zugang zu, 68–70

Flüchtling

- -(s)definition, 52, 91
- Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 81, 91, 100, 107, 151

Flüchtlingsrecht, internationales, 12

Frauen, 121

- Asylsuchende, *siehe* Asylsuchende
- Recht auf, gleiche Rechte/Behandlung, 55, 122

freiwilliger Verzicht auf die Staatsangehörigkeit, 51, 158 – 160

Freizügigkeit, 129, 134, 135, 145

G

Geburtsurkunden, 84, 121, 155

Gefälschte

- Dokumente, 112
- Reisepässe, 95

Generalversammlung, Resolutionen der

- 3274 (XXIX) von 1974, 4
- 31/36 von 1976, 4
- Resolution 50/152 von 1995, 4
- Resolution 61/137 von 2006, 4, 116

Gerichte/n, 6, 49, 133, 137

- Recht auf Zugang zu, 129

gerichtliche Überprüfung(-smöglichkeit), 77, 112, *siehe auch* behördliche/gerichtliche Überprüfung

Geschlecht, 118

Gesundheitsversorgung, Recht auf Zugang zu, 150

gewöhnlicher Aufenthalt, 1, 18, 58, 81, 84, 92, 139, 152, 154, 157, 158, 162

Glaubhaftigkeit, 101 – 107

Grundbedürfnisse, 146

Grundsatz der Auslegung zweifelhafter Tatsachen zugunsten des Antragstellers, 106

H

Haager Übereinkommen über einzelne Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen (1930), 23

Heirat, 18, 92

- -(s)urkunde, 84

Herkunftsland, 79, 80, 101

Hoheitsgebiet

- aufhalten im, 132, 133, 137, 145
- Geburt im, 18, 26, 34, 54, 92, 161

Hoheitsgewalt, 8, 12, 52, 53, 132, 133, 145

I

- Identitätsdokumente, 38, 44, 57, 84, 112, 120, 121, 143, 166
- Identitätspapiere, 145
- Inhaftierung, 112–115, 124
 - willkürliche, 112, 122, 141, 146, 166
- Internationale Kommission für das Zivilstandswesen, 97
- Internationale Menschenrechtsnormen, *siehe* Menschenrechte
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), 1, 6, 58, 112
- Internationaler Schutz, 15, 78, 157, 161
- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, Standards, 136
- irreguläre Migrationsbewegungen, Kriminalisierung, 112
- Irrtümlich oder bösgläubig erworbene Staatsangehörigkeit, 45, 46

J

- jus sanguinis*, 35
- jus soli*, 35

K

- Kind/Kinder, 31, 39, 71, 113
 - Kindeswohl, 119
 - Recht auf eine Staatsangehörigkeit, 122
 - unbegleitet oder von ihren Familien getrennt, 71, 119
 - *UNHCR Guidelines on Determining the Best Interests of the Child*, 119
 - unterhaltsberechtigter, 71
- Konsularische/r Hilfe/Schutz, 7, 40, 123, 167
- Konvention von Montevideo über die Rechte und Pflichten von Staaten (1933), 19
- Kriegsverbrechen, 112

L

- langfristiger (gewöhnlicher) Aufenthalt, 1, 58, 142, 163, 164

M

- Marginalisierung, 11
- Menschenrecht/e
 - -(s)abkommen, 6, 55, 131, 141, 143, 151
 - -(s)abkommen, Verbote in, 55
 - -(s)normen, internationale, 11, 122, 140
 - Schutz der, 52
 - -(s)verpflichtungen, internationale, 53
 - von Staatenlosen, 9, 11, 14, 51
- Menschenrechtsausschuss, UN-, 1, 58, 112, 135
- Migranten, 112

Migration(s)

- -kontext, Personen in einem, 12, 58, 108, 117, 144–163
- -bewegungen, gemischte, 10
- -situationen, 1

N

Nachweise, *siehe auch* Beweise

- über den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit, 84
- über die Ableistung des Wehrdienstes, 84

nationales Recht, 112, 135, 140, 164

nichtstaatliche Akteure, 86

Non-refoulement, 127, 128

O

öffentliche Fürsorge, 129, 136

öffentliche Ordnung, 112

P

Pass, 38, 40, 42, 44, 57, 155, *siehe auch* Beweis/Nachweis

- Reisepässe, 95 – 99

Personalausweise, 44, 129, 133

Personenstandsregister, 84

prima facie, Rechtsstellung als Staatenlose, 109, 110

Privatleben, 163

R

Rasse, 53, 55

Recht

- auf Aufenthalt in einem Land, 57
- auf Einreise in das eigene Land, 142, 161
- auf Einreise, Wiedereinreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Staates, 53
- auf Freiheit und Sicherheit der Person, 112
- des Verbleibens 142, 147
- der Begriff, 22
- internationale, Menschen-, *siehe auch* Menschenrechte
- im „eigenen Land“ zu verbleiben, 12, 164, 166
- nationales, 112, 135, 140, 164
- zivile, wirtschaftliche, soziale und kulturelle, 129, 157

rechtmäßig aufhalten, im Hoheitsgebiet, 132, 136, 137, 150

- *“Lawfully Staying” – A Note on Interpretation*, 135, 137

rechtmäßig befinden, im Hoheitsgebiet, 132, 134, 135, 143, 145

Rechtsinstrumente, internationale, 6, 7, 15

Rechtsprechung nationaler Gerichte, 6

Rechtsstaatlichkeit, 47, 49

Rechtsvertreter, 119

Refoulement, siehe non-refoulement

Reiseausweis, Recht auf, 136, 150,

Reisedokumente, 84, 112, 129, 143, 160, 166

Religion/religiös, 52, 53, 103, 121, 133

Rückkehr in das Land der Staatsangehörigkeit, 7, 123

S

Selbstbestimmungsrecht, 19

Sicherheit/sicher, 52, 112, 157, 160

Sozialhilfe

– Recht auf Zugang zu, 150

Soziale Sicherheit, 129, 136

Sprachmittler, 119

– des gleichen Geschlechts, 121

Staat

– „Staat“, was ist ein, 19–21

– „kein Staat“, 18–21

Staatenloser/staatenlose Person/Staatenlosigkeit, Definition, 7, 8, 13, 14 – 22, 24, 28, 39, 45, 47, 50–54, 56, 88, 109, 111

Staatsangehörigkeit,

– automatischer und nicht-automatischer Erwerb beziehungsweise automatische und nicht-automatische Entziehung der, 25, 26, 31 – 37

– Erwerb/Wiedererwerb der, 33, 34, 35, 44, 117, 155, 156, 159 – 161

– Entziehung der, 27, 31–33, 36, 44, 51, 55, 56

– Entzug der, 1, 25, 41, 43, 44, 50, 55, 158 – 160

– willkürlicher, 164

– fehlende, 33, 69, 104, 109

– freiwilliger Verzicht auf die, 51, 158 – 162 *siehe auch* freiwilliger Verzicht

– Urkunde über den Verzicht auf die, 84

– -(s)gesetze, 1, 23, 24, 29, 52, 61, 83, 86, 102, 116, 149, 158, 164

– irrtümlich oder bösgläubig erworbene, 45, 46

– Konzept der, 52–56

– Recht auf eine, 58–61, 161

– Recht auf eine Option zum Erwerb der, 155

– Verfahren zur Überprüfung der, 60, 61

– Verlust der, 1, 25, 30, 34, 41, 43, 44, 51, 55, 158–160

Standards für die Behandlung, 3, 8, 128–130, 144, 145

Strafen wegen unrechtmäßiger Einreise, 127

U

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979), 55, 122

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989), 122

Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (1954), 5, 6, Anhang I Liste der Vertragsstaaten, Anhang III Staaten, die dem Übereinkommen nicht beigetreten sind, 122–124, 166

- Staatenlose in Staaten, die nicht durch das Übereinkommen gebunden sind, 122, 166–168
- Ziel und Zweck des Übereinkommens, 14, 51, 56, 91, 135, 147, 157

Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit (1961), 3, 4, 161, Anhang II Liste der Vertragsstaaten, Anhang III Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006), 120

unbegleitete Kinder, *siehe* Kind / Kinder

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)

- Exekutivkomitee, *siehe* Exekutivkomitee
- *Expert Meeting on the Concept of Stateless Persons under International Law („Prato Conclusions“)*, 4, 74, 112
- Mandat, 4, 29, 116
- Rolle, 116
- Verantwortung, 4

unsichere Lage, 75 147, *siehe auch* Sicherheit / sicher

Urkunde

- Geburts-, 84, 121, 155
- Einbürgerungs-, 84
- über den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit

V

Vereinte Nationen (UN)

- *Ad Hoc Committee on Refugees and Stateless Persons*, 135
- *Ad Hoc Committee on Statelessness and Related Problems* (*Ad-hoc-Ausschuss für Staatenlosigkeit und damit verbundene Schwierigkeiten*) 125, 135
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 14, 164
- Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, 111, 112
- Der Hohe Flüchtlingskommissar der, 111
- Menschenrechtsausschuss, 1, 58, 112, 135
- Menschenrechtsausschuss, Entscheidung *van Alpen v. Niederlande*, 112
- Sicherheitsrat der, *The Rule of Law and Transitional Justice in Conflict and Post-Conflict Societies: Report of the Secretary-General*, 47
- Sonderberichterstatte über die Rechte von Menschen ohne Staatsangehörigkeit, 14, 164

Vertraulichkeit, 66, 79, 129

Verbrechen

- gegen den Frieden, 111
- gegen die Menschlichkeit, 112
- Kriegs-, 112
- nicht-politisches, 111

Verfahrensgarantien, 68, 71 – 77, 143
– zusätzliche Verfahrens- und Beweisführungsgarantien für bestimmte Gruppen, 118 – 120

Verfolgung, begründete Furcht vor, 52, 57, 81, 91, 96

Verhältnismäßigkeit, 112, 113, 149

Verwaltungsmaßnahmen
– Recht auf, 129

Völkerrecht, 7, 9, 12, 17, 19 – 21, 52, 55, 56, 124, 161

Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, 13
– *Articles on Diplomatic Protection with commentaries*, 13
– *Articles on the Nationality of Natural Persons in Relation to Succession of States*, 34

Vulnerable Gruppen, 3, 140

W

wesentliche Elemente, 107

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (1969), 14

Wohlfahrtswesen, 129

Wohnungswesen, 129, 136

Würde, 52, 146, 157

Z

Zugehörigkeit
– zu einer religiösen, sprachlichen oder ethnischen Gruppe, 52

zuständige Behörden
– Auskunftersuchen an, 41
– bei automatischem Erwerb beziehungsweise Verlust der Staatsangehörigkeit, 34–36
– bei nicht-automatischem Erwerb beziehungsweise nicht-automatischer Entziehung der Staatsangehörigkeit, 31–33
– Bestimmung, 27–30
– Feststellung der Staatsangehörigkeit ohne Anhaltspunkte für die Auffassung der, 38
– uneinheitliche Behandlung durch, 42–44



UNHCR
The UN Refugee Agency

© 2014 UNHCR
Alle Rechte vorbehalten.